

# Die Arbeit

Zeitschrift für Gewerkschaftspolitik und Wirtschaftskunde

1933

HERAUSGEBER: THEODOR LEIPART, BERLIN  
SCHRIFTFLEITER: LOTHAR ERDMANN, BERLIN

HEFT 1

## *Planwirtschaft im nationalen Rahmen*

Von Fritz Baade

### I.

In einem vorangegangenen Aufsatz<sup>1)</sup> war gezeigt worden, dass eine sofortige Inangriffnahme der Planwirtschaft nur dann möglich ist, wenn man das grosse Ziel der internationalen, weltumspannenden Planwirtschaft zunächst zurückstellt und sich für eine Reihe von Jahren oder gar Jahrzehnten mit dem — naturnotwendigerweise unvollkommenen — Mass an Planwirtschaft begnügt, das im Rahmen des nationalen Wirtschaftsraums möglich ist. Diese Feststellung wird vielleicht in manchen Kreisen der deutschen Arbeiterbewegung auf leidenschaftlichen gefühlsmässigen Widerstand stossen, und zwar gerade bei denjenigen, die überzeugt sind, einen „radikalen“ sozialistischen Standpunkt einzunehmen. In diesem Punkt muss jeder unerbittlich bei sich selber Klarheit schaffen. Beide Arten von Radikalismus: Radikalismus im Tempo der Sozialisierung und Radikalismus in der räumlichen Ausdehnung, sind miteinander unvereinbar. Man kann radikal im Sozialismus sein, indem man sofortigen sozialistischen Umbau verlangt, dann muss man die Beschränkung auf den nationalen Rahmen in Kauf nehmen. Oder man kann radikal im Sozialismus sein, indem man eine weltumspannende Planwirtschaft fordert, dann muss man es in Kauf nehmen, dass die Zeit für die Verwirklichung eines sozialistischen Umbaus noch nicht, und zwar noch lange nicht reif ist. Zwischen diesen beiden Formen des Radikalismus müssen wir also wählen, jeder einzelne von uns und die gesamte deutsche Arbeiterbewegung.

Die gigantische, geradezu revolutionäre Zuspitzung der wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse zwingt uns, diese Entscheidung im Sinne des Gegenwartssozialismus zu treffen. Niemand von uns hat im Ernst die Hoffnung, dass in absehbarer Zeit die Voraussetzungen für eine Weltplanwirtschaft geschaffen werden können. Niemand hat aber auch die Hoffnung, dass die selbstheilenden Kräfte des kapitalistischen Systems uns aus der Krise heraus und in einen lebenswerten wirtschaftlichen Zustand hineinführen werden. Dabei kommt es gar nicht entscheidend auf die Frage an, ob beispielsweise durch Massnahmen der Reichsregierung die Ziffer der Arbeitslosen um 1 oder 2 Millionen vermindert wird. Was die Massen heute verlangen, verlangen müssen, und wie wir sehen werden, durchaus verlangen können, ist nicht eine kleine, vorübergehende Wieder-

<sup>1)</sup> „Die Arbeit“ 1932, Heft 10: „Planwirtschaft und Gegenwartssozialismus.“

belebung der Wirtschaft mit der Aussicht auf eine erneute Katastrophe, sondern eine radikale Beseitigung des verrückten Zustandes, in welchem jeder technische und industrielle Fortschritt nur zur Quelle eines vergrösserten Massenelends wird. Die kapitalistische Anarchie ist es, welche den Menschen jetzt quält, welche ihn auch in der Zeit guter Konjunktur nicht mehr zum ruhigen Genuss seines Daseins kommen lassen wird: diese Anarchie muss überwunden werden. Und darum heisst, wirtschaftlich und politisch gesehen, die Aufgabe der Gegenwart: Planwirtschaft.

Wenn dieser Gegenwartssozialismus aber nur im nationalen Rahmen möglich ist, bedeutet das dann nicht eine ungeheure Verengung der Lebensmöglichkeiten des deutschen Volkes, insbesondere der deutschen Arbeiterklasse? Planwirtschaft im nationalen Rahmen: das scheint doch bedenklich nach Autarkie zu schmecken, und bezüglich der Autarkie hat man uns doch immer wieder dahin belehrt, dass sie alle materielle Wohlfahrt und alle geistige Kultur in Deutschland „um mindestens ein Jahrhundert“ zurückwerfen würde. Zu diesen Fragen soll nun in folgendem klipp und klar und soweit es irgend möglich ist, mit dem Rechenstift in der Hand, Stellung genommen werden. Dabei sollen vier Thesen bewiesen werden:

1. *Planwirtschaft im nationalen Rahmen ist keineswegs gleichbedeutend mit Autarkie, sofern nämlich unter Autarkie eine grundsätzliche und möglichst lückenlose Abschliessung gegenüber der Weltwirtschaft verstanden wird.*
2. *Planwirtschaft im nationalen Rahmen verlangt eine grundsätzlich neuartige Regelung der Aussenhandelsbeziehungen, und zwar in Form eines Aussenhandelsmonopols.*
3. *In einem bestimmten Sinne besteht allerdings doch ein Zusammenhang zwischen dem Begriff „Planwirtschaft im nationalen Rahmen“ und „Autarkie“. Die „Planwirtschaft im nationalen Rahmen“ hat zweifellos die Tendenz, dem Binnenmarkt auf vielen Gebieten eine grössere Bedeutung zu verleihen und die Produktion für den Weltmarkt demgegenüber etwas zurücktreten zu lassen.*
4. *Diese Entwicklung bedeutet jedoch im speziellen deutschen Fall nicht eine Einengung unserer Lebensmöglichkeiten, sondern liefert die Basis für einen Massenwohlstand, der weit über den heutigen hinausgeht.*

Die erste These, dass Planwirtschaft im nationalen Rahmen keineswegs identisch ist mit lückenloser Abschliessung gegenüber dem Weltmarkt, braucht eigentlich kaum bewiesen zu werden. Ein Blick auf Sowjetrussland genügt, um uns diese Tatsache klarzumachen. Es gibt kein krasserer Beispiel für „nationalen Sozialismus“, für eine ausschliesslich im nationalen Rahmen und in schärfster Absetzung von der kapitalistischen Umwelt durchgeführte Planwirtschaft als das russische. Trotzdem denken die Führer der russischen Wirtschaft nicht einen Augenblick daran, auf die Vorteile des internationalen Güteraustausches zu verzichten. Export und Import — beide allerdings planwirtschaftlich geregelt — sind vielmehr unentbehrliche Bestandteile des russischen Wirtschaftsplans.

Genau so würde es im deutschen Falle liegen. Es besteht nicht der geringste Grund, im Rahmen einer nationalen Planwirtschaft auf die Einfuhr von Kupfer und Baumwolle oder etwa auf die Einfuhr von Gegenständen des Massenluxus,

wie Kaffee, Tee, Kakao, Südfrüchten und Frühgemüse, zu verzichten, solange die nationale Wirtschaft imstande ist, diese Einfuhren aus ihren Exporterlösen zu bezahlen. Nötig ist nur eins, dass nämlich Zeitpunkt und Umfang dieser Einfuhren nicht dem Zufall oder den Dispositionen des privaten Handels überlassen bleiben, sondern dass sie in den volkswirtschaftlichen Gesamtplan eingefügt werden.

Damit sind wir aber eigentlich schon bei der *zweiten* These angelangt.

Planwirtschaft im nationalen Rahmen bedingt ein Aussenhandelsmonopol. Auch diese These ist ohne weiteres einleuchtend. Das Aussenhandelsmonopol ist einerseits das wichtigste Mittel, um den „wirtschaftlichen Grenzwall“ zwischen der nationalen, planwirtschaftlich geregelten Wirtschaft und der kapitalistischen, noch in Anarchie verharrenden Umwelt zu ziehen. Das Aussenhandelsmonopol ist aber darüber hinaus ein besonders wirksames Instrument, um im Innern den zentral aufgestellten Produktionsplan zur Durchsetzung zu bringen. Ein Land, welches mit seinen nationalen Produktionskräften im Rahmen eines einheitlichen Wirtschaftsplans Bedarfsdeckungswirtschaft treiben will, kann es natürlich nicht dulden, dass dieser Plan durch Massnahmen fremder Länder, vielleicht gar durch politisches Dumping des Auslandes, durchkreuzt wird. Bei der Aufstellung des Plans sowie bei einem etwaigen Umbau — und zweifellos wird der Plan im Laufe der Jahrzehnte häufig genug revidiert und dem technischen und wirtschaftlichen Fortschritt angepasst werden müssen — kann man durchaus darüber diskutieren, ob es vernünftig und zweckmässig ist, den Bedarf an einem bestimmten Erzeugnis aus dem Inland zu decken oder ihn zu importieren. So kann beispielsweise die Frage zur Diskussion stehen, ob man den Zuckerbedarf des deutschen Volkes im Inland aus Zuckerrüben gewinnen will oder ob es nicht nützlicher wäre, auf den Rübenbau zu verzichten und den Zuckerbedarf im Austausch gegen Industrieprodukte von den tropischen Rohzuckergebieten zu decken. Entschieden muss die Frage aber werden: so oder so. Bei dieser Entscheidung müssen sämtliche direkten und indirekten Wirkungen berücksichtigt werden, nicht zuletzt die Wirkungen auf den Arbeitsmarkt. Solange aber im Rahmen des Plans die Entscheidung getroffen ist, ein bestimmtes Erzeugnis im Inland herzustellen, solange muss die ausländische Konkurrenz für diejenigen Produkte, bei denen die Deckung des inländischen Bedarfs der Inlandsproduktion vorbehalten wurde, auch restlos abgewehrt werden. Die Regulierung der Einfuhr erweist sich also als ein hervorragend wichtiges Mittel, um den einmal gefassten Plan zur Durchführung zu bringen, und zwar nach beiden Seiten hin: positiv und negativ. Produktionen, zu deren Aufrechterhaltung man sich im Rahmen des Gesamtplans entschlossen hat, werden durch entsprechende Einfuhrregelung geschützt. Auf der anderen Seite werden Produktionen, deren Ausdehnung im Rahmen des Plans nicht gewünscht wird, insbesondere solche Produktionen, bei denen man es mit Rücksicht auf den Gesamtplan und den volkswirtschaftlichen Nutzeffekt für richtiger hält, den heimischen Bedarf vom Ausland zu beziehen, durch reichliche und billige Einfuhr schon im Entstehen verhütet. Auch hierfür bietet die deutsche Agrarpolitik ein anschauliches Beispiel. Während wir uns beim Zucker unter aktiver Mitwirkung

der sozialdemokratischen Fraktion entschlossen haben, die Bedarfsdeckung der inländischen Landwirtschaft zuzuweisen, ist bei den Ölfrüchten die deutsche Volkswirtschaft im entgegengesetzten Sinne orientiert. Hier lassen wir die Produkte der tropischen Gebiete zollfrei und in grossen Mengen über die Grenze kommen, was natürlich für unseren heimischen Produktionsplan den Erfolg hat, dass eine nennenswerte Eigenproduktion hier nicht entstanden ist und — solange an dieser zollfreien Einfuhr festgehalten wird — nicht entstehen kann.

Wir sehen gerade an diesem Beispiel, dass die planwirtschaftliche Regelung des auswärtigen Handels nicht das geringste mit 100prozentiger und blindwütiger Autarkie zu tun hat. Planwirtschaft im nationalen Rahmen heisst nicht „grundsätzlich alles selber produzieren“, aber es heisst — und das ist sehr wichtig — *grundsätzlich und planmässig darüber entscheiden, was man nun eigentlich selbst produzieren will und was nicht.*

Planung, und zwar eine auf lange Jahre vorausbedachte Planung, ist aber vielleicht auf keinem Gebiet so wichtig wie in der Aussenhandelspolitik, d. h. in der Abgrenzung zwischen Binnenwirtschaft und weltwirtschaftlichem Güteraus-tausch. Zu allen Zeiten hat die staatliche Wirtschaftspolitik in den internationalen Güteraus-tausch eingegriffen, hier gebremst und dort gelockert, und damit letzten Endes in starkem Masse den nationalen Produktionsplan beeinflusst. Auch heute gibt es in Deutschland keinen Menschen, der ernsthaft die Katastrophenpreise des heutigen Weltmarktes restlos auf die deutsche Binnenwirtschaft einwirken lassen wollte. Ebenso dürfte es wohl niemand geben, der ernstlich eine restlose Absperrung gegenüber dem Weltmarkt auch für alle Rohstoffe fordert. Chaotisch aber ist sowohl die Handhabung der Aussenhandelspolitik wie der gegenwärtige Zustand der handelspolitischen Diskussion. Blindwütig und mit „deutscher Gründlichkeit“ redet man aneinander vorbei. Die Anhänger des Freihandels — die ja doch, wenn sie sich ehrlich prüfen, keineswegs *absolute*, sondern nur sehr *relative* Freihändler sind — unterstellen bei ihren Gegnern den Wahnsinn einer 100prozentigen Autarkie. Die „Autarkisten“ beschuldigen ihre Gegner, dass sie durch völlig unregelte Einfuhr die Verlustpreise des Weltmarktes auch auf die heute noch geschützten Teile des Binnenmarktes übertragen wollen. Die tatsächliche deutsche Wirtschaftspolitik geht einen durch die Zufälligkeiten der jeweiligen politischen und wirtschaftlichen Situation bedingten Zickzackkurs. Sie ist ganz auf die Tagessituation eingestellt, ganz und gar nicht auf ein langfristiges Vor-ausbedenken der Zukunft.

Hier tut also vor allem Planung not! Das heutige System der handelspolitischen Improvisationen und Husarenritte ist unerträglich. Eine planmässige Grenz-ziehung zwischen Binnenmarkt und weltwirtschaftlichem Güteraus-tausch wäre bereits eine unentbehrliche Grundlage für eine vernünftige Zoll- und Handels-politik im Rahmen der kapitalistischen Wirtschaft. Sie ist völlig unentbehrlich im Rahmen einer die ganze Wirtschaft umfassenden nationalen Planwirtschaft, deren wichtigstes Instrument wiederum das Aussenhandelsmonopol ist.

(In einem folgenden Schlusssatz sollen die beiden vorstehend aufgestellten Thesen 3 und 4 bewiesen werden.)

## *Die britische Arbeiterschaft und das Problem der Wirtschaftsführung*

Von W. Milne-Bailey

Vor einigen Jahren wurde in Grossbritannien — wie auch in anderen Ländern — in den Kreisen der Arbeiterschaft das Problem des Mitbestimmungsrechts in der Wirtschaftsführung eingehend besprochen.

In den Jahren unmittelbar vor dem Kriege und während des Krieges war das Wort „Mitbestimmungsrecht“ („Workers Control“), das damals seine Popularität hauptsächlich der Propaganda der Gildensozialisten verdankte, eine zugkräftige Parole. Als dann aber im Jahre 1921 die Krise über die britische Industrie hereinbrach, erlitt die Propagierung solcher Ideen starke Einbusse. In der damaligen Deflationsperiode wurde die Arbeiterschaft viel zu sehr von der Verteidigung ihrer Lebenshaltung in Anspruch genommen, als dass sie Lust verspürte, sich mit Plänen über den wirtschaftlichen Wiederaufbau — die plötzlich utopisch erschienen — herumzuschlagen. Trotzdem büsste der Gedanke des Mitbestimmungsrechts, der in früheren Jahren in der Gewerkschaftsbewegung so tiefe Wurzeln geschlagen hatte, seine Kraft nie ganz ein. Insbesondere wurde er wieder lebendig, als in den letzten 5 bis 6 Jahren Arbeiterregierungen ans Ruder kamen. Im Vergleich zu früheren Jahren ist jedoch die Einstellung zu diesem Problem eine ganz andere geworden<sup>1)</sup>.

Seit es Arbeiterregierungen gibt, sieht man ein, dass es nicht genügt, das Mitbestimmungsrecht zum Gegenstand schöner Reden zu machen. Der Gedanke musste eingehend behandelt werden und eine konkretere Form erhalten, ja man kann wohl sagen, dass das ganze Problem der sozialistischen Umgestaltung und der dabei zu verfolgenden Taktik aufs neue durchgedacht werden musste. Die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse haben sich seit dem Kriege so grundlegend verändert, dass die älteren Auffassungen über den Sozialismus nicht mehr ausreichen konnten. Innerhalb des Kapitalismus selber sind Veränderungen eingetreten. Ihre Rückwirkungen auf die sozialistischen Theorien sind nicht ausgeblieben. Die Zunahme öffentlicher und halböffentlicher Unternehmen, das Entstehen einer Klasse von Betriebsleitern, die zu den Gehaltsempfängern gehören, die intensivere Aufteilung des Kapitalbesitzes und viele andere Umstellungen der letzten Zeit haben das Denken der Arbeiterschaft in Grossbritannien und in anderen Ländern stark beeinflusst.

Einer der grössten Fehler der beiden Arbeiterregierungen Grossbritanniens muss darin erblickt werden, dass es unterlassen wurde, ein konkretes Programm des Wiederaufbaus auf sozialistischer Grundlage vorzubereiten. Bei der Beurteilung dieses Tatbestandes darf man sich nicht auf die Feststellung beschränken, dass es am Willen zur Herbeiführung grosser Umwälzungen auf wirtschaftlichem Gebiet gefehlt hat. Desgleichen dürfen die ungünstigen wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse, auch wenn sie ohne Zweifel eine Rolle spielten, nicht als allein ausschlaggebend bezeichnet werden. Hingegen fiel ins

<sup>1)</sup> Vgl. die Aufsätze des Verfassers: „Die englische Gewerkschaftsbewegung und die Wirtschaftsdemokratie“, „Die Arbeit“ 1928, Heft 6, S. 371 und Heft 7, S. 433.

Gewicht, dass sich keine der beiden Arbeiterregierungen die Mühe nahm, im voraus zu überlegen, durch welche konkreten Schritte der Umbau der wirtschaftlichen und sozialen Ordnung herbeigeführt werden konnte.

Was die Gewerkschaftsbewegung betrifft, so war sie sich der Notwendigkeit einer Neugestaltung ihrer Wirtschaftspolitik voll bewusst. Seit einigen Jahren widmet sich der Generalrat des Britischen Gewerkschaftsbundes dieser Aufgabe. Die wichtigsten Richtlinien liegen in allgemeiner Fassung bereits seit langem vor. Erst in den letzten zwei Jahren sind jedoch die Einzelheiten dieser Politik festgelegt und der ganzen Bewegung zur Zustimmung unterbreitet worden. Insbesondere wurde natürlich der Frage des wirtschaftlichen Umbaus und der Wirtschaftsführung Aufmerksamkeit geschenkt. Einen ersten Bericht hat der Generalrat dem im September vergangenen Jahres in Newcastle abgehaltenen Gewerkschaftskongress unterbreitet. Bevor ich dazu übergehe, die ausgearbeiteten Vorschläge im einzelnen darzustellen, mag festgestellt sein, dass der Kongress den Entwurf *nicht* endgültig guthieß, da für seine Behandlung nur sehr kurze Zeit zur Verfügung stand. Um weitere Besprechungen mit den Vorständen der angeschlossenen Verbände zu ermöglichen, ist die endgültige Verabschiedung vertagt worden.

Wenn sich auch in Newcastle einige Meinungsverschiedenheiten in bezug auf jene Teile des Berichts bemerkbar machten, in denen die Frage der Teilnahme der Arbeiter an der Wirtschaftsführung (Control of Industry) behandelt ist, so kann doch angenommen werden, dass die Gewerkschaften im grossen und ganzen mit dem Bericht einig gehen. Überdies ist zu berücksichtigen, dass es sich bei dem Entwurf um eine Art Vorbericht handelt, in dem versucht wurde, grosse Richtlinien festzulegen, die bei der Aufstellung von entsprechenden Plänen für die einzelnen Industrien als Leitfaden dienen können.

In dem Bericht wird einleitend darauf hingewiesen, dass in den Kreisen ausserhalb der Arbeiterschaft die Auffassung immer mehr Anhänger findet, wonach der Staat viel häufiger in die Kontrolle und Führung der Wirtschaft eingreifen soll und der völlige Zusammenbruch nur durch planwirtschaftliche Massnahmen verhindert werden kann.

Bei der Beurteilung der Frage des Übergangs von der reinen Privatwirtschaft zur staatlichen Wirtschaftsführung bzw. zur Gemeinwirtschaft nehmen wir eine dreifache Gliederung der Industrien und Dienstzweige vor. Die erste Gruppe umfasst die für die sofortige Sozialisierung reifen Industrien und Unternehmen; zur zweiten gehören die weniger wichtigen oder in ihrer Struktur weniger einheitlichen Industrien und Wirtschaftszweige (für die ein gewisses Mass von Kontrolle nötig ist); an dritter Stelle stehen jene unbedeutenden Wirtschaftszweige, die bis auf weiteres völlig der Privatwirtschaft überlassen werden können. Eine starre Einteilung der verschiedenen Industrien und Dienstzweige ist nicht möglich, da die Meinungen darüber auseinandergehen können, zu welcher Gruppe die eine oder andere Industrie gehört. Da die öffentliche Meinung überdies Veränderungen unterworfen ist, werden auch die Ansichten über die Klassifizierung der Industrien nicht immer die gleichen sein.

Gewisse ausschlaggebende Merkmale können jedoch schon jetzt festgehalten werden. Nach eingehenden Besprechungen kamen wir zum Schluss, dass die Eignung einer Industrie oder eines Dienstzweiges für die Sozialisierung von einem oder mehreren der folgenden Faktoren abhängig ist:

- a) Bedeutung der Industrie oder des Dienstzweiges für das Leben und die Sicherheit der Gemeinschaft;
- b) Vorhandensein von Monopolen oder einheitliche Zusammenfassung von Industrien oder Dienstzweigen, die für einen grossen Bedarf arbeiten;
- c) Bedeutung einer Industrie oder eines Dienstzweiges für anlagesuchendes Kapital.

Wenn man die zur Zeit vorhandenen Industrien auf diese Merkmale hin prüft, so kann zunächst gesagt werden, dass Post und Telephon schon verstaatlicht sind, während die Eisenbahnen, die Kraftwirtschaft, die Kohlengruben und die landwirtschaftlichen Betriebe auf Grund verschiedener Parlamentsbeschlüsse bereits einer gewissen Überwachung unterworfen sind. Auch die Wasser- und Gasversorgung untersteht bis zu einem gewissen Grade der staatlichen Aufsicht. Was die Grossindustrien im allgemeinen betrifft, wie z. B. die Eisen-, Stahl- und Baumwollindustrien sowie den Schiffbau usw., so kann von Gemeinwirtschaft oder auch nur einer gewissen Überwachung zur Zeit noch nicht gesprochen werden (abgesehen natürlich von Fabrikgesetzen und ähnlichen Bestimmungen für den Schutz der Gesundheit und der Lebenshaltung der in diesen Industrien beschäftigten Arbeiter).

Bei unseren Erhebungen befassten wir uns u. a. auch mit der Frage der staatlichen Teilnahme an der Wirtschaftsführung auf Grund des Erwerbs von Aktien von privaten Unternehmen. Solche Fälle sind in Grossbritannien schon wiederholt vorgekommen. Es handelte sich dabei teilweise um private Unternehmen, denen der Staat finanzielle Hilfe leistete, oder aber auch um die Kontrolle von Industrien, die man national für wichtig hielt (z. B. Erwerb von Aktien der Anglo-Persischen Petroleum-Gesellschaft und der Suez-Kanal-Gesellschaft). Zu einer anderen Kategorie gehören jene Industrien, bei denen staatliche Regelungen in bezug auf die Preise oder die Qualität einer Ware durchgeführt wurden.

Wir unterscheiden demnach zwischen *drei Arten öffentlicher Kontrolle*:

1. Betriebsführung durch eine staatliche Behörde oder öffentliche Körperschaft;
2. finanzielle Beteiligung des Staates an einem privaten Unternehmen;
3. Regelungen auf Grund gesetzlicher Bestimmungen über Preise, Qualität usw.

Alle drei Kategorien sind in Grossbritannien vertreten.

Es gilt nun festzustellen, für welche Art der öffentlichen Kontrolle sich die Arbeiterbewegung einzusetzen hat. Nach unserer Ansicht ist die direkte Übernahme eines Industrie- oder Handelszweiges durch den Staat und dessen Leitung durch eine Behörde selten empfehlenswert. Andererseits sind wir aber auch nicht für eine häufigere Anwendung der Methode des gemischten Unternehmens (es sei denn, dass es sich um eine vorübergehende Massnahme als Übergang zur Sozialisierung handelt). Gesetzliche Regelungen mögen für Industrien zweckmässig sein, die wir nicht sofort zu verstaatlichen beabsichtigen, ferner im Falle

der zwangsweisen Offenlegung der Rechnungsführung und ähnlicher Massnahmen. Endlich können derartige gesetzliche Bestimmungen von ausserordentlichem Nutzen sein bei der Überwachung der Kartelle, da auf diese Weise der erwünschte Grad der Einheitlichkeit in der Geschäftsführung herbeigeführt werden kann. Nach eingehender Prüfung sind wir zum Schluss gekommen, dass im allgemeinen die „*öffentliche Körperschaft*“, deren Charakter im folgenden beschrieben werden soll, als die empfehlenswerteste Unternehmungsform zur Verwirklichung der Sozialisierung bezeichnet werden kann.

Die Finanzierung der Überführung einer Industrie bzw. eines Unternehmens in eine öffentliche Körperschaft sollte unserer Meinung nach gewöhnlich so vor sich gehen, dass den bisherigen Aktieninhabern Anteile an der neuen öffentlichen Körperschaft gewährt werden. Diese Anteile sollen auf einen fixen Zinsfuss lauten und aus den Gewinnen der neuen öffentlichen Körperschaft amortisiert werden. Der Bewertung des Unternehmens sollen die in einem gewissen Zeitabschnitt vor der Überführung erzielten Gewinne und die Wahrscheinlichkeit weiterer Gewinne unter privaten Besitzverhältnissen zugrunde gelegt werden. Der genaue Betrag ist in Verhandlungen zwischen der Regierung und den Aktieninhabern festzulegen, wobei im Falle von Uneinigkeiten an ein Schiedsgericht appelliert werden kann.

Bewegungsfreiheit und sachkundige Geschäftsführung halten wir für besonders wichtig. Desgleichen sind wir der Ansicht, dass öffentliche Körperschaften frei sein müssen vom Druck politischer Parteien. In Grossbritannien gibt es bereits verschiedene öffentliche Körperschaften, bei denen das Gewinnmotiv völlig ausgeschaltet ist und die eigentliche Geschäftsführung in den Händen von Instanzen ruht, die von der Politik der Parteien mehr oder weniger unabhängig sind. Zu dieser Kategorie gehören die Britische Rundfunk-Gesellschaft, das Zentrale Elektrizitätsamt, die Verwaltung des Londoner Hafens usw. Die letzte Arbeiterregierung schlug eine ähnliche Betriebsform vor, um die Unternehmen des Londoner Personenverkehrs in öffentlichen Besitz zu bringen und unter öffentliche Kontrolle zu stellen; desgleichen brachten die Gewerkschaften der Eisen- und Stahlindustrie für ihre Wirtschaftszweige die Schaffung ähnlicher Instanzen in Vorschlag.

Was die überaus wichtige Frage der für die Führung solcher Unternehmen einzusetzenden leitenden Instanzen (Boards) betrifft, so sind wir der Ansicht, dass die Regierung die betreffenden Personen allein im Hinblick auf ihre sachliche Eignung ernennen soll und dass diese Personen, trotzdem sie den verschiedensten Gesellschaftsklassen entnommen werden können, keine speziellen Interessen vertreten dürfen. Solche Interessen (Konsumenten, Gewerkschaften usw.) sollen in *Beiräten* (Advisory Boards) zu Worte kommen. Was die Finanzgebarung betrifft, so soll der Staat normalerweise keine fortlaufende Beihilfe oder irgendwelche Garantien gewähren. Jede in öffentlichen Besitz übergeführte und kontrollierte Industrie soll auf eigenen Füßen stehen. In Ausnahmefällen kann natürlich aus sozialen Erwägungen die Unterstützung einer solchen Industrie gerechtfertigt sein.



Ein spezieller Abschnitt unseres Berichts ist der Frage der *Mitwirkung der Arbeiterschaft bei der Überwachung öffentlicher Unternehmen* gewidmet.

Es wird zunächst untersucht, welche Bedeutung dem „Mitbestimmungsrecht“ in den einzelnen Fällen zukommen kann. Es ist dabei festgestellt worden, dass sich das Mitbestimmungsrecht beziehen kann auf die Frage der planwirtschaftlichen Organisation der ganzen Wirtschaft, die Überwachung und Kontrolle einer einzelnen Industrie (auf dem Gebiet der Anpassung der Produktion an die Nachfrage, der Organisierung des Marktes, der Beschaffung der Kapitalien usw.) oder die Kontrolle eines einzelnen Unternehmens (hinsichtlich der Arbeitsbedingungen oder technischer bzw. kaufmännischer Fragen). Auf dem Gebiet der planwirtschaftlichen Organisation der ganzen Wirtschaft — so vor allem im Hinblick auf das allgemeine Problem der Arbeitslosigkeit sowie die Abwanderung ganzer Industrien von einem Teil des Landes nach einem anderen — wiederholen wir unsere bereits früher erhobene Forderung auf Errichtung eines *Nationalen Wirtschaftsrats*<sup>2)</sup>, in dem die Gewerkschaftsbewegung angemessen vertreten ist. Ein solcher Rat hätte die Aufgabe, die allgemeinen Wirtschaftsprobleme zu prüfen und einen entscheidenden Einfluss auf die Gestaltung der nationalen Wirtschafts- und Handelspolitik auszuüben.

In bezug auf den *zweiten* Punkt, die Kontrolle sozialisierter Industrien, sind wir — wie bereits erwähnt — der Ansicht, dass die Geschäftsführung (Board of Management) von der Regierung eingesetzt werden und aus Personen bestehen muss, die weder einseitige technische Sachverständige noch Vertreter bestimmter Interessen sind. Die Gewerkschaften (und andere Interessen) sollen in einem Beirat vertreten sein, der so zusammengesetzt werden kann, dass er wichtige Funktionen erfüllt und einen starken Einfluss auf die allgemeine Geschäftsführung ausübt. In dieser Beziehung können keine Einzelheiten festgelegt werden, da die Pläne für die verschiedenen Industrien in ihren Einzelheiten natürlich stark voneinander abweichen. Was die Kontrolle einzelner Unternehmen und Betriebe betrifft, so halten wir dafür, dass den Gewerkschaften in Angelegenheiten wie der Gestaltung der Arbeitsbedingungen usw. immer grössere Befugnisse zu übertragen sind. Zum Hoheitsgebiet der Gewerkschaften sollen nicht nur Probleme der Hygiene und Wohlfahrt in den Fabriken gehören, sondern auch die Gestaltung der Arbeitszeit und die Festsetzung der Schichten, das Mitbestimmungsrecht bei Fragen der Arbeitsdisziplin und der Arbeitsleistung, bei Entlassungen usw.

Technische und kaufmännische Angelegenheiten gehören zu den Obliegenheiten einer sachverständigen Geschäftsführung. Es sind nicht Funktionen, die der täglichen Kontrolle der Gewerkschaften oder anderer spezieller Interessen zu unterstehen haben. Wohl können die Arbeiter mit Recht verlangen, dass die Geschäftsleitung ihrer Aufgabe gewachsen ist; abgesehen von dieser Voraussetzung glauben wir jedoch, dass die Geschäftsleiter der einzelnen Unternehmen von dem für die Industrie eingesetzten Amt (Board) ernannt werden und auch diesem gegenüber verantwortlich sein müssen. Gleichzeitig schlagen

<sup>2)</sup> Vgl. W. Milne-Balley: „Der Englische Wirtschaftsrat“, „Die Arbeit“ 1930, Heft 3, S. 168 ff.

wir vor, dass Betriebsräte, deren Organisierung auf seiten der Arbeiterschaft Sache der Gewerkschaften ist, allgemein eingeführt werden sollen, so dass Instanzen vorhanden sind für gegenseitige Anregungen und Besprechungen zwischen allen Arbeiterkategorien und den Geschäftsleitungen.

Damit habe ich in kurzen Zügen die wichtigsten Punkte unseres Berichts dargelegt. Was die zu Beginn erwähnten Meinungsverschiedenheiten bei den Besprechungen des Gewerkschaftskongresses von Newcastle betrifft, so handelte es sich dabei ausschliesslich um verschiedene Auffassungen über die Methode der Besetzung der Ämter für die Leitung gemeinwirtschaftlicher Unternehmen. In Arbeiterkreisen ist man trotz der von uns geltend gemachten Argumente vielfach noch der Ansicht, dass die in Frage kommenden Gewerkschaften in den geschäftsführenden Ämtern direkt durch eigene Delegierte vertreten sein müssen.

Der Bericht wird zur Zeit von den Vorständen unserer angeschlossenen Verbände geprüft. Sobald der Generalrat des Gewerkschaftsbundes von ihrer Stellungnahme Kenntnis erhalten hat, wird er in dieser wichtigen Frage endgültige Beschlüsse fassen können. Diese werden bei der Aufstellung von Plänen für die einzelnen Industrien wegweisend sein.

Zum Schluss möchte ich noch erwähnen, dass auch die Arbeiterpartei diese Probleme geprüft hat, jedoch nicht in der Weise, dass allgemeine Prinzipien festgelegt wurden. Hingegen hat die Arbeiterpartei Pläne für die Reorganisierung des Transportwesens und der elektrischen Kraftwirtschaft auf der Grundlage des öffentlichen Besitzes und öffentlicher Kontrolle ausgearbeitet.

Es mag von Interesse sein, festzustellen, dass diese Pläne, die vollständig unabhängig vom Gewerkschaftsbund ausgearbeitet worden sind, in ihren wichtigsten Forderungen mit dem von mir dargestellten Bericht übereinstimmen. Bis jetzt sind Gewerkschaften und Partei in nahezu allen Punkten völlig gleicher Meinung. Die Ausarbeitung von Plänen für bestimmte Industrien wird in diesem Jahr fortgesetzt werden. Ohne Zweifel werden dem Gewerkschaftskongress und dem Parteitag auf diesem Gebiet weitere Berichte unterbreitet.

(Übersetzt von E. F. Rimensberger.)

---

## *Der erste Fünfjahrplan und die sowjetrussische Industriearbeiterschaft*

Von Roderich v. Ungern-Sternberg

Als im Jahre 1928 von der Sowjetregierung der Entschluss gefasst wurde, einen auf fünf Jahre berechneten volkswirtschaftlichen Aufbauplan durchzuführen, wurde dieses aussergewöhnliche Vorhaben unter Aufbietung des ganzen riesigen Propagandaapparats, über den die Partei und die Regierung in der Sowjetunion verfügen, bekanntgegeben. Der Bevölkerung wurde eingehämmert, dass nach Durchführung dieses Fünfjahrplanes, der „Pjatiletka“, sich alles zum Besten wenden, alle wirtschaftlichen Nöte verschwinden würden. Diese Ver-

heissung ist von den breiten Massen der bäuerlichen und städtischen Bevölkerung gläubig aufgenommen worden, und allenthalben bekam man zu hören, ja, wenn erst die „Pjatiletka“ durchgeführt sein wird! — —

Inzwischen ist der ersehnte Zeitpunkt gekommen; sogar früher, als ursprünglich vorgesehen war, denn eigentlich sollte der Fünfjahrplan erst am 1. Oktober 1933 abgeschlossen werden. Die Erfolge aber, die in zahlreichen Industriezweigen in bezug auf die Menge der Produktion erzielt werden konnten, haben die Regierung veranlasst, den Fünfjahrplan auf genau  $4\frac{1}{4}$  Jahre zu beschränken: die Durchführung der „Pjatiletka“ hat am 1. Oktober 1928 begonnen. Nach zwei Jahren ist am 1. Oktober 1930 ein Sonderquartal bis zum 1. Januar 1931 eingeschaltet worden, und die beiden letzten Jahre der „Pjatiletka“ entfallen auf die Kalenderjahre 1931 und 1932.

Die Beurteilung des Fünfjahrplanes hat im Laufe seiner Durchführung in der deutschen Öffentlichkeit recht erhebliche Wandlungen erfahren. In den ersten zwei Jahren ist im allgemeinen die Bedeutung dieses Planes überhaupt nicht erkannt worden, und sofern er kritisch gewertet wurde, war die Beurteilung meist eine ausgesprochen geringschätzige, zum Teil gehässige. Erst als Sowjetrussland auf Grund der Produktionssteigerung im Rahmen des Fünfjahrplanes mit riesigen Mengen Holz, Erdöl und einigen gewerblichen Erzeugnissen auf dem Weltmarkt erschien und man allenthalben über russisches Dumping zu klagen anfang, hörte die Bagatellisierung und Verächtlichmachung des Fünfjahrplanes mit einmal auf. Das Interesse für dieses Vorhaben der Sowjetregierung nahm einen ausserordentlichen Aufschwung. Mit einem Schlage waren in den meisten bürgerlichen Blättern sämtliche Berichte über das Elend der russischen Arbeiter, über die Misswirtschaft in der Industrieverwaltung usw. verschwunden, und erst in allerletzter Zeit scheint sich auf Grund der grossen Lebensmittelschwierigkeiten, die Sowjetrussland zur Zeit durchmacht, auch in bezug auf die Ergebnisse des Fünfjahrplanes eine abfällige Beurteilung durchsetzen zu wollen.

Stellt man ganz allgemein die Frage, was der Fünfjahrplan bezweckt hat und was erreicht worden ist, so kann man in Kürze folgendes feststellen:

Es war eine ausserordentliche Steigerung der ganzen industriellen Ausrüstung und der industriellen Fertigerzeugung beabsichtigt, und auch die landwirtschaftliche Erzeugung sollte, wenn auch längst nicht eine so grosse wie die industrielle Produktion, so doch auch eine bedeutende Vermehrung des gesamten Lebensmittelfonds zeitigen. Das Ergebnis ist folgendes: *Die industrielle Ausrüstung hat enorme Fortschritte zu verzeichnen. Die Versorgung mit industriellen Erzeugnissen des täglichen Bedarfs ist nach wie vor recht mangelhaft und die Belieferung der städtischen Bevölkerung mit Nahrungsmitteln eine sehr dürftige und unregelmässige.* Diese Feststellung bedeutet, dass der Aufstieg von einem Zustand völligen Daniederliegens, wie er nach Beendigung des Bürgerkrieges und Aufhebung der Blockade im Jahre 1921 gegeben war, bis zur Erbauung und Inbetriebnahme von Hunderten modern eingerichteter Industrierwerke, darunter solcher Riesen wie das Dnjeprische Wasserkraftwerk, das Magnitogorsksche und das Kusnetzksche Eisen- und Stahlwerk, die Traktorenfabriken in Stalingrad

und Charkow u. a., eine Leistung darstellt, wie sie in der Wirtschaftsgeschichte in so kurzer Zeit kaum ein zweites Mal zu verzeichnen ist. Diese Industrialisierung hat die Sowjetunion, was die Grösse der schwerindustriellen Erzeugung anbelangt, mit an die erste Stelle in der Weltproduktion gebracht. Die sowjetrussische Roheisen- und Stahlproduktion hat bereits Anfang 1932 einen Umfang erreicht, der nur noch von den Vereinigten Staaten übertroffen wurde, während England, Deutschland und Frankreich erheblich weniger Roheisen und auch um einiges weniger Stahl produzierten als die Sowjetunion<sup>1)</sup>. Das kann sich nach Überwindung der Weltwirtschaftskrise gewiss wieder verschieben, jedoch wird an der Tatsache, dass als Ergebnis des ersten Fünfjahrplanes Sowjetrußland ein wesentlicher Faktor in der schwerindustriellen Weltproduktion geworden ist, sich nichts mehr ändern. Auch die maschinelle Ausrüstung der gesamten Industrie hat sehr grosse Fortschritte gemacht. Ferner fällt weltwirtschaftlich sehr ins Gewicht, dass die industriellen Rohstoffe, wie Baumwolle, synthetischer Kautschuk, eine Reihe von chemischen Produkten und Halbzeug aller Art, ferner Aluminium, Qualitätsstähle usw., ganz oder zu einem sehr erheblichen Teil von nun an im eigenen Machtbereich der Sowjetunion erzeugt werden können. Und das alles ist ohne unmittelbare Inanspruchnahme des ausländischen Kapitals, nur unter geschickter Ausnutzung der Rivalität der kapitalistischen Staaten hinsichtlich des Exports nach dem Lande der kommunistischen Diktatur, geschaffen worden.

Gegen die Vorkriegszeit — und nur der Vergleich mit jetzt und einst ist von ausschlaggebender Bedeutung für die Bewertung der erzielten Leistung — ist auf industriellem Gebiet ein völlig veränderter Zustand geschaffen, wie aus folgender Übersicht, in welcher wir ausschliesslich *Mengenangaben* (und keine Bewertung in Rubeln, weil als Wertmassstab unzuverlässig) geben, zu entnehmen ist<sup>2)</sup>:

	1913	1921	1928	1931
Kohlenförderung (in Mill. t).....	29,0	8,9	35,8	55,9
Erdölförderung (in Mill. t).....	9,2	4,0	12,6	22,3
Roheisenproduktion (in Mill. t).....	4,2	0,1	3,4	4,9
Stahlerzeugung (in Mill. t).....	4,2	0,2	4,3	5,3
Automobile (Stück).....	—	—	879	20 501
Traktoren (Stück).....	—	—	1491	39 879
Superphosphat (in 1000 t).....	62,9	5,3	154,9	521,6
Leistungen der Elektrizitätswerke (in 1000 kW)	1035	1154	1879	3968

Aus diesen Zahlenreihen ist ersichtlich, dass in bezug auf Gewinnung industrieller Grundstoffe, Entwicklung von Kraftquellen und Ausgestaltung des Produktionsapparats ungewöhnlich grosse Fortschritte erzielt worden sind. Zudem enthält die Übersicht noch nicht das letzte Jahr des Fünfjahrplanes (1932).

<sup>1)</sup> „WSS.-Nachrichtendienst“, Nr. 42, 1932.

<sup>2)</sup> Aus „Sowjetwirtschaft und Aussenhandel“, Nr. 20/21, 1932.

Dieses Jahr wird aber das Gesamtbild nicht wesentlich verschieben, denn in bezug auf Kohlen-, Erdöl-, Roheisen- und Stahlgewinnung ist die Steigerung gegen 1931 nicht mehr sehr bedeutend. Endgültige Zahlen liegen aber bisher nicht vor. Dagegen ist die Zahl der Kraftwagen und Traktoren im Jahre 1932 noch erheblich gestiegen.

Um nun zu ermitteln, in welchem Verhältnis die Steigerung der Produktionsmittelindustrie zu den Ergebnissen der Fertigwarenproduktion steht, geben wir, mit dem Vorbehalt, dass es sich hierbei um Bewertungen handelt, denen nur eine sehr bedingte Zuverlässigkeit beizumessen ist, folgende Zahlenreihen:

	1913	1921	1928	1931
(in Millionen Rubel in Preisen von 1926/27)				
Gruppe A (Industrie der Produktionsmittel)	4290	898	6963	16 912
Gruppe B (Fertigwarenindustrie) . . . . .	5962	1106	8582	13 896

Aus diesen Angaben ist jedenfalls zu entnehmen, dass die Erzeugung von konsumreifen Waren (Gruppe B) nur eine verhältnismässig geringe wertmässige Steigerung im Vergleich zur Vorkriegszeit aufzuweisen hat: sie ist 1931 gegen 1913 nur ungefähr um das Doppelte gestiegen, während die Erzeugung von Produktionsmitteln um das Vierfache zugenommen hat. Noch viel ausgeprägter ist die Steigerung der Produktionsmittelerzeugung im Vergleich zu der Fertigwarenproduktion in der Zeit von 1928 bis 1931, also während des Fünfjahrplanes<sup>3)</sup>.

An sich ist im Fünfjahrplan beabsichtigt gewesen, die Produktionsmittelindustrie in erster Linie auszubauen, wengleich auch viele Zweige der Fertigwarenindustrie eine enorme Produktionssteigerung erfahren sollten. So sollte beispielsweise der Wert der Erzeugnisse der Bekleidungsindustrie im Laufe der fünf Jahre, 1927/28 bis 1932/33, um 540,5 v. H. zunehmen<sup>4)</sup>. Eine derartige Steigerung der Fertigwarenherstellung ist längst nicht erzielt worden. Aber auch in bezug auf die schwerindustrielle Produktion sind in einigen Industriezweigen, wie z. B. in der Kohlenindustrie, die dem Plan nach im Wirtschaftsjahr 1932/33 75 Millionen Tonnen liefern sollte, nicht erzielt worden. Dagegen hatte die Erdölförderung bereits 1931 Ergebnisse aufzuweisen, die erst im letzten Jahr des Fünfjahrplanes vorgesehen waren.

Im allgemeinen kann man in bezug auf Rohstoffgewinnung und industrielle Ausrüstung den Fünfjahrplan als durchgeführt ansehen, wobei es an sich, produktionswirtschaftlich gesehen, gewiss richtig war, einen volkswirtschaftlichen Aufbauplan in einem wirtschaftlich rückständigen Lande mit der Erschliessung und Auswertung der natürlichen Produktivkräfte und dem Ausbau des Produktionsapparates zu beginnen. Zuvor mussten genügend Kohlen, Erdöl, elektrische Energie, Eisen, Baumwolle usw. da sein, und erst dann konnte man eine leistungsfähige Fertigwarenindustrie auf die Beine stellen. Kommt noch hinzu, dass schon aus finanziellen Erwägungen, besonders in einem Lande, in welchem die breite Masse der Konsumenten in Gestalt der Umsatzsteuer die finanzielle Last der

<sup>3)</sup> Siehe „WSS.-Nachrichtendienst“, Nr. 44, 1932.

<sup>4)</sup> „Der Fünfjahrplan der Industrie“, Tabellen und Diagramme von A. S. Lichatschow und O. J. Kabakow.

Industrialisierung aufzubringen hat, man nicht gleichzeitig *alle* Industriezweige in einem Zeitraum von fünf Jahren entwickeln kann. Ferner ist zu berücksichtigen, dass es an gelernten Arbeitskräften fehlt, was selbstverständlich auch eine Konzentration auf bestimmte Teilaufgaben notwendig macht. Kurz — eine ganze Reihe von einleuchtenden Gründen lässt sich für die Notwendigkeit einer Bevorzugung der Schwerindustrie anführen, und eine Kritik, die meint, dass mit dem Fünfjahrplan nichts erreicht worden sei, weil für die Masse der Bevölkerung dabei „nichts herausgekommen ist“, macht sich die Sache doch etwas zu leicht. Es ist nicht zu verkennen und wird sich weltwirtschaftlich zweifellos in den nächsten Jahren sehr stark auswirken, dass die gesamte industrielle Rohstoffbasis und der industrielle Produktionsapparat der Sowjetunion eine mächtige Ausdehnung erfahren haben. \* \* \*

Woran liegt es nun, dass, ungeachtet dieser grossen Fortschritte auf industriellem Gebiet, die Lebenshaltung der Bevölkerung, insbesondere auch der Industriearbeiterschaft, immer noch eine recht dürftige ist und vor allem die Lebensmittelversorgung der Städte auf grosse Schwierigkeiten stösst? Zu dieser gerade heute sehr aktuellen Frage kann man nur Stellung nehmen, wenn man sich zuvor darüber klargeworden ist, was als Massstab für die Lebenshaltung gelten soll: ob die Lebenshaltung der russischen Arbeiterschaft im Vergleich zu derjenigen deutscher Arbeiter beurteilt, oder ob die gegenwärtige Lage mit der Vorkriegszeit verglichen werden soll.

Was einen Vergleich mit deutschen Verhältnissen anbelangt, so kann ich auf Grund persönlicher Eindrücke sagen, dass, sofern die deutsche Industriearbeiterschaft normale Beschäftigung hat, ihre Lebenshaltung im Durchschnitt eine sehr viel bessere ist als die der russischen. Und selbst heute, ungeachtet des Lohnabbaues, kann der deutsche Arbeiter in bezug auf Nahrung, Kleidung und Hausrat sich viel mehr leisten als der russische Arbeiter. Der deutsche Arbeiter hat unvergleichlich grössere Reserven an Kleidung und sonstigen Gebrauchsgegenständen und ist in der Lage, infolge der relativ niedrigen Preise für industrielle Fertigerzeugnisse, viel mehr Anschaffungen zu machen als sein russischer Kollege.

Allerdings bildet die russische Arbeiterschaft heute keine unterschiedslose Masse in bezug auf ihre wirtschaftliche Lage. Schon hinsichtlich der Lohnbezüge besteht eine grosse Differenzierung, die hauptsächlich durch den Mangel an qualifizierten Arbeitern und die entsprechend hohen Verdienste gelernter Arbeitskräfte bedingt ist und durch die grosse Verbreitung, die Stücklohn- und Prämien-system aufweisen, verursacht wird. Es gibt eine recht breite Oberschicht, die zur Zeit Lohnbezüge von 400 bis 500 Rubel monatlich aufzuweisen hat und sehr wohl in der Lage ist, sich gut zu nähren und auch Anschaffungen zu machen, die für einen Industriearbeiter in der Vorkriegszeit unerreichbar waren. Weiter fällt für die Besserung der Lebenshaltung der Industriearbeiterschaft sehr ins Gewicht, dass seit einigen Jahren alle arbeitsfähigen Familienmitglieder, Frauen und Jugendliche, in den Betrieben tätig sind und infolgedessen das *Familienbudget* eine sehr grosse Steigerung erfahren hat. Nur dadurch ist es zu erklären, dass

trotz der grossen Preissteigerung auf dem freien Markt, auf den auch der Industriearbeiter zum Teil angewiesen ist, die allgemeine Lebenshaltung der Industriearbeiterschaft gegen die Vorkriegszeit eine gehobenere ist. Wir wollen das in bezug auf Ernährung, Wohnung und Kleidung im einzelnen erörtern und begründen.

Über die *Ernährungslage* der Arbeiterschaft ein Urteil abzugeben, ist deshalb recht schwierig, weil sie örtlich und zeitlich eine recht verschiedene ist. Im Laufe des 15jährigen Bestehens des Sowjetstaates hat die Arbeiterschaft Zeiten schwerer Entbehrungen erduldet und Jahre relativ sehr guter Lebensmittelversorgung gekannt. Zur Zeit sind wieder einmal die Ernährungsschwierigkeiten ausserordentlich gross. Allerdings sind in den einzelnen Gebieten und Städten die im allgemeinen sehr unerfreulichen Zustände verschieden stark ausgeprägt, je nachdem, ob die Werkskantine, in der sich zur Zeit die Mehrzahl der Arbeiter in der Hauptsache beköstigt, einen rührigen und ehrlichen oder einen diebischen und nachlässigen Leiter hat, ob die grossen Schwierigkeiten, mit denen die Beschaffung von Lebensmitteln verbunden ist, durch gute „Beziehungen“ und Wendigkeit überwunden werden oder ob alles dem „selbständigen Ablauf“ (Ssamotjok) überlassen wird. Jedenfalls ist aber zur Zeit die Menge an Lebensmitteln, die der städtischen Bevölkerung zur Verfügung gestellt wird und um deren Aufteilung sich unzählige „Stellen“ und Werke befenden, schlechterdings zu gering, als dass eine befriedigende Ernährung aller gewährleistet werden könnte. Warum das Nahrungsmittelvolumen zu gering ist, kann nur verständlich gemacht werden, wenn man sich ein Bild von dem Kampf macht, den die Sowjetregiernug zur Zeit wieder mit der Bauernschaft ausficht. Im Rahmen dieses Aufsatzes soll dieses Thema nicht behandelt werden. Es muss genügen, festzustellen, dass die bisherige Agrarpolitik der Regierung, die auf eine Kollektivierung, d. h. Zusammenfassung der Bauernwirtschaften zu grossbetrieblichen Produktivgenossenschaften, abzielt, bisher den gewünschten Erfolg im Sinne einer ausreichenden und gesicherten Versorgung der Stadtbevölkerung nicht gebracht hat. Dieses Ziel konnte schon deshalb nicht erreicht werden, weil die Getreideproduktion ihrer absoluten Grösse nach nicht ausreicht. Im Durchschnitt der letzten Vorkriegsjahre sind insgesamt rund 5 Milliarden Pud (1 Pud gleich 16 Kilogramm), 1926/27 4,7 Milliarden, 1929/30 4,5 Milliarden, 1930/31 5 Milliarden und 1931/32 4,7 Milliarden Pud produziert worden. Demnach ist im Durchschnitt der letzten Jahre die Gesamternte etwas geringer gewesen als in der Vorkriegszeit, bei einer Bevölkerungszahl, die von rund 138 Millionen in der Vorkriegszeit auf rund 163,2 Millionen im Jahre 1932 gestiegen ist, und bei zunehmender Verstädterung der Bevölkerung (1931 erreichte die Stadtbevölkerung 20,3 v. H. der Gesamtbevölkerung)<sup>5)</sup>.

Im grossen Durchschnitt gesehen ist gegenwärtig die Ernährungslage der Industriearbeiterschaft entschieden schlechter, als sie in der Vorkriegszeit war. Aus persönlicher Erfahrung kann ich sagen, dass im Sommer 1932 in manchen Werkskantinen billig und gut, in anderen dagegen wohl auch billig, aber reichlich

<sup>5)</sup> Näheres *Ungern-Sternberg*: „Russland einst und jetzt“, 1933.

schlecht gepflegt wurde. Inzwischen haben besonders die Plackereien, mit denen die Beschaffung von Nahrungsmitteln verbunden ist, noch sehr stark zugenommen. Dass man nach Esswaren anstehen muss, ist eine Erscheinung, die in der Vorkriegszeit in Russland natürlich völlig unbekannt war. Allerdings muss man sich gegenwärtig halten, dass die Industriearbeiterschaft, die Angestellten und Beamten unter diesen Verhältnissen im allgemeinen weniger leiden als die sonstige Stadtbevölkerung, denn in den Läden der einzelnen Werke und Behörden sind die Warenvorräte meist reichlicher und der Andrang nicht so gross wie in den allgemeinen Konsum- und Staatsläden. Für das nächste Frühjahr stehen aber auch der Industriearbeiterschaft in bezug auf Ernährung zweifellos sehr sorgenvolle Zeiten bevor, denn es ist kaum anzunehmen, dass es im Laufe des Winters gelingen wird, den Bauern die Möglichkeit zu bieten, zu billigen Preisen Dinge ihres täglichen Bedarfs, wie Stoffe, Kleineisenwaren, Geschirr usw., einzukaufen — und nur das würde den Widerstand der Bauern gegen die Ablieferung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen zu staatlichen Höchstpreisen abschwächen bzw. sie veranlassen, die seit Mai 1932 zugelassenen freien Märkte reichlicher zu befahren.

Die *Wohnungsverhältnisse* der Industriearbeiterschaft sind heute zweifellos bessere als in der Vorkriegszeit. Hier fällt ins Gewicht, dass heute Arbeiter und Angestellte vielfach Wohnungen der ehemaligen Bourgeoisie innehaben. Vor allem ist die Wohnungsmiete eine sehr niedrige. Bei einem Gesamtausgabenetat einer Leningrader Arbeiterfamilie von rund 214 Rubel monatlich (die Angaben beziehen sich auf Januar 1932) betragen die Ausgaben für Wohnung nur 12,32 Rubel, also etwa 6 v. H. Andererseits ist in den meisten Städten die Besetzung der Wohnungen eine übermässig grosse. Die Zunahme des Wohnraums durch Neubauten hält mit dem schnellen Wachstum der Städte längst nicht Schritt. Der Wohnungsbau wird auch im Vergleich zu den Industriebauten vernachlässigt, und immer wieder entstehen riesige Werke, deren Belegschaft grösstenteils entweder in kümmerlichen Holzbaracken haust oder in grosser Entfernung, ohne ausreichende Fahrgelegenheit, auf dem Lande bei benachbarten Bauern wohnt. Immerhin ist durch Neubauten schon viel zur Behebung der Wohnungsnot und zur Besserung der Wohnungskultur der Industriearbeiter geschehen. Wenn man die Wohnungen in den Neubauten mit den über alle Massen gesundheitswidrigen Behausungen vergleicht, in denen der grösste Teil der Industriearbeiterschaft früher untergebracht war<sup>6)</sup>, so ist ein grosser Fortschritt, trotz aller baulichen Mängel, die viele Neubauten aufweisen, doch ganz unverkennbar.

Was die *Kleidung* der Industriearbeiterschaft anbelangt, so ist eine gewisse Besserung im Vergleich zur Vorkriegszeit insofern zu beobachten, als die Primitivität einzelner Kleidungsstücke, z. B. des Schuhzeugs, abgenommen hat. Im allgemeinen ist die Kleidung der breiten Massen jedenfalls nicht schlechter, eher besser und gepflegter als vor dem Kriege. Allerdings bereitet die Qualität der Kleidungsstücke heute besonders viel Kummernisse, und die diesbezüglichen Klagen in der Sowjetpresse haben im Laufe der letzten Jahre kaum nachgelassen.

<sup>6)</sup> Siehe *Ungern-Sternberg*: „Die wirtschaftliche Lage der St. Petersburger Arbeiterschaft“, 1907.



Aber auch mengenmässig ist die Erzeugung von Kleidung unzureichend, trotz fortgesetzter Steigerung der produzierten Mengen. Bezugsscheine sollen die Verteilung regeln. Meistens ist aber auf die Bezugsscheine nichts zu haben, und nur die sogenannten Stosstrupler („Udarniki“), die allerdings einen sehr grossen Teil der Gesamtbelegschaft bilden, erhalten als besondere Belohnung für gute Leistungen mit einiger Regelmässigkeit auf Bezugsscheine Kleidung. Nebenher werden in den sogenannten „kommerzialisierten“ Läden, das sind Staatsläden, in denen man ohne Bezugsschein kaufen kann, von Zeit zu Zeit zu hohen Preisen Kleidungsstücke verkauft, was jedesmal zu einem unvorstellbaren Käuferandrang führt. Im Privathandel ist auch an Kleidung nicht viel zu haben, und die Preise sind meist nur für hochbesoldete Qualitätsarbeiter erschwinglich.

Die wirtschaftliche Lage des Proletariats wird aber nicht nur durch Arbeitsgelegenheit, Lohnhöhe, Ernährung, Wohnungsverhältnisse und Kleidung bestimmt. Hinzu kommen die sehr beträchtlichen Zuwendungen aus der Sozialversicherung und Leistungen, die der Staat in Gestalt von Arbeiterklubs, Sportplätzen, Kindergärten, Schulunterricht, Fortbildungsanstalten und Lehrgängen bietet. Das alles sind Errungenschaften, die fast durchweg in der bolschewistischen Periode erzielt worden sind und die neben ihrer grossen moralischen Bedeutung, besonders für die proletarische Jugend, auch grossen materiellen Wert haben insofern, als sie die Lebenshaltung steigern und dem einzelnen den Aufstieg in die höheren Sphären der politischen und wirtschaftlichen Leitung erleichtern.

Man würde aber die Stellung des industriellen Proletariats in der Sowjetunion nicht richtig einschätzen, wollte man nur die *wirtschaftliche* Lage dieser Klasse berücksichtigen. Man darf nicht übersehen, dass infolge der Rolle, die das Industrieproletariat in der Revolution und bei der Abwehr der Gegenrevolution gespielt hat, sowie auf Grund der Bedeutung, die dem Industrieproletariat in der marxistischen Ideologie beigemessen wird, diesen revolutionären Pionieren und Schöpfern des Sowjetstaates eine privilegierte Stellung in diesem, in *ihrem* Staate zukommt. Das industrielle Proletariat bildet die soziale Basis der diktatorisch herrschenden Partei. Die Partei übt, gestützt auf die industrielle Arbeiterschaft, eine Diktatur über die breiten Schichten der russischen Bauernschaft aus. Eine grundsätzliche Änderung dieses Systems könnte nur von der Arbeiterschaft selbst ausgehen. An einer solchen Änderung hat aber das industrielle Proletariat gar kein Interesse. Es bringt — ebenso wie ein grosser Teil der besitzlosen Bauern — trotz aller Plackereien und Mühseligkeiten, die durch die Schwierigkeiten der Nahrungsmittelbeschaffung gegeben sind, der bolschewistischen Führung zweifellos grösstes Vertrauen entgegen. Die unmittelbaren Teilnehmer, diejenigen, die aus eigenem Miterleben und Mitwirken die Oktoberrevolution von 1917 als grösstes, alles überragendes Erlebnis in sich tragen, sind auch heute jederzeit bereit, für das Erkämpfte, für den Sowjetstaat Gut und Blut zu opfern, und die Jugend ist von einem Gefühl, eine Mission zu besitzen, bahnbrechend dem Proletariat aller Länder voranzuschreiten, beseelt. Sie hat keine anderen Ideale als diejenigen, die ihnen die 15jährige bolschewistische Herrschaft eingeflösst hat.

Trotz dieser festen Fundierung des bolschewistischen Regimes haben die letzten Jahre nicht restlos für die Ideen der Kommunistischen Partei gearbeitet. Die schnelle Industrialisierung führt grosse Mengen im Sinne des Kommunismus gänzlich unreifer, nur auf ihren persönlichen Vorteil bedachter bäuerlicher Elemente in die Städte und Industriebetriebe. Dadurch wird der Kreis politisch aktiver Kommunisten im Gesamtproletariat ein immer geringerer und die Aufgabe, diese Neankömmlinge in den bolschewistischen Ideenkreis einzubeziehen, immer schwieriger. Diese Neulinge ruinieren nicht nur Maschinen und Werkzeuge, sie verderben auch häufig die Stimmung, sie lasten wie ein Bleigewicht auf den Gliedern der Industriewirtschaft und des ganzen Staatsapparates. Sie sind die Exponenten der Bauernschaft, die sich bisher, mitsamt ihrer ganzen landwirtschaftlichen Produktion, weder in den kommunistischen Ideenkreis noch in die planwirtschaftliche Regelung in ausreichendem Masse haben einbeziehen lassen.

Wenn der erste Fünfjahrplan nicht das gehalten hat, was eine übertriebene Propaganda glauben gemacht hat, so muss der zweite Fünfjahrplan, der für die Jahre 1933 bis 1937 vorgesehen ist, dazu führen, jedem Arbeiter und Bauern verständlich zu machen, dass die Kräfteanspannung und die Entbehrungen, die die Sowjetregierung von ihm fordert, letzten Endes doch zur Förderung seines Wohlergehens dienen. Den Beweis, dass die planmässige Regelung der Wirtschaft zu einer Steigerung der Lebenshaltung führt, wird die Sowjetregierung vor allem auf dem Gebiete der Landwirtschaft und einer reibungslosen und reichlichen Versorgung der Städte mit Lebensmitteln erbringen müssen.

---

## *Berufsstände und Gewerkschaften*

Von Georg Jacoby

### I.

**I**n seinem Aufsatz „Das berufsständische Prinzip in den christlichen Gewerkschaften“\*) hat *H. Mertens* die Diskussion einer der brennendsten Fragen der Gestaltung der Sozialverfassung der Gegenwart mit der Erörterung einer Teilfrage eröffnet. Ausserhalb seines engeren Themas schliesst er einen Abschnitt mit der Frage: „*Unter diesem Aspekt gewinnen die berufsständischen Bestrebungen für die sozialistisch-gewerkschaftliche Bewegung an Bedeutung*“ (S. 632) — welche Bedeutung, ob eine positive, zum Aktionsbündnis, oder eine negative, zum Kampf gegen diese Bestrebungen herausfordernde Bedeutung, dies Entweder-Oder bleibt offen.

Man wird, um zu dieser für die freien Gewerkschaften wichtigsten Frage Stellung zu nehmen, sich nicht damit begnügen dürfen, die Verschiedenheiten aufzuzeigen, die sich hinter der „ideologischen Verhüllung“ von Wort und Begriff des Berufsstandsgedankens verbergen. Es ist vielmehr notwendig, durch soziologische Untersuchung mit generalisierender Methode — d. h. unter Hervorhebung des Gemeinsamen und Zurückstellung der Unterschiede, des „Kolorits“ —

\*) „Die Arbeit“ 1932, Heft 9, 10 und 12.

den Typus einer berufsständisch gegliederten, einer vom Berufsstandsgedanken beherrschten Gesellschaft herauszuarbeiten. Hiernach wird zu entscheiden sein, ob der Berufsstandsgedanke mit Begriff und Wesen der Gewerkschaften — und zwar dem Gewerkschaftsgedanken der sozialistischen Arbeiterbewegung — vereinbar ist. Zu dieser Aufgabe sollen die folgenden Ausführungen beitragen.

Zwar sieht *Mertens* seine Aufgabe darin, den in der Theorie der katholischen Gewerkschaften vertretenen Berufsstandsgedanken aufzuzeigen; im ersten Abschnitt lässt er sich hierzu die Herausarbeitung jener Verschiedenheiten in der Berufsstandsideologie und dessen, was sich als Berufsstandsgedanke ausgibt, angelegen sein. Dennoch mangelt ihm keineswegs die Vorstellung eines allgemeinen und leitenden Prinzips. Er nennt es „Organisation der Industriegesellschaft nach Produktionszweigen („Berufsständen“)" (S. 550, 628, 753). An diesem Generalnenner fällt zweierlei auf: Erstens, dass *Mertens* den Kern der Sache im Ökonomischen liegen sieht, worin ihm zuzustimmen ist, mag man auch den Ausdruck Industriegesellschaft als zu eng empfinden, insofern er weder die Landwirtschaft noch die staatlich gebundenen (Beamten, Richter, Lehrer) und die freien Berufe (Advokaten, Ärzte, Künstler, Gelehrte, Literaten) mit umfasst.

Zweitens: Produktionszweige — oder, wie wir nunmehr sagen müssen: ökonomisch erhebliche Berufstätigkeiten — mögen eine Umschreibung der Wortbedeutung „Beruf“ sein (gegenüber der anderen Bedeutung des Wortes: Beruf, den der einzelne hat und ausübt). Sie umschliessen aber das, worauf es ankommt, überhaupt nicht: Berufsstände. Nicht ist jede beruflich gegliederte Gesellschaft eine berufsständische Gesellschaft; nicht bilden die Angehörigen eines Berufs in ihrer Gesamtheit einen Berufsstand. Es müsste schon sein, dass man sich an einem Begriff des Wortes „Stand“ genügen lässt, wie es auf polizeilichen Meldeformularen verwendet wird: „Stand“ gleichbedeutend mit „Beschäftigung“, „Beruf“, „Gewerbe“, „Dienststellung“ usw. Wäre es so, dann müsste die ganze Frage schon durch die Entscheidung über das Organisationsprinzip der Gewerkschaften als Berufs- oder Industrieverband erledigt sein — und das wäre keine Lösung, da die Organisationsform der Gewerkschaften eine Kombination von Berufszugehörigkeit und Industriezugehörigkeit enthält. Die Gleichsetzung von Beruf und Berufsstand ist nicht nur *Mertens* begegnet, wir finden sie genau so z. B. in der sehr besonnenen „Tat“-Schrift von *Carl Rothe* über die Gewerkschaften<sup>1)</sup>.

Es soll nicht verkannt werden, dass die Gesamtheit der Angehörigen eines Berufs — und zwar um so mehr, je stärker qualifiziert der Beruf — von anderen „Berufen“ sich vielfach unterscheiden, sogar auch vor den Angehörigen anderer Berufe durch ein eigenes Berufsbewusstsein sich auszeichnen wird. Dies Berufsbewusstsein wird zu einem Zusammengehörigkeitsgefühl besonderer Art sich steigern können, zumal wenn eine beruflich orientierte Organisation das Berufsbewusstsein pflegt oder räumliche Nähe die Berufsgenossen verbindet. „Wir Buchdrucker“, „Wir Ärzte“, „Wir Volksschullehrer“, „Wir höhere Beamte“ — das ist Zeugnis eines solchen Berufsbewusstseins. Es ist aber kein Standesbewusstsein, sondern von diesem wesentlich verschieden.

<sup>1)</sup> *Carl Rothe*: „Die Front der Gewerkschaften“, Jena 1932, S. 60 und öfter.

Das Berufsbewusstsein kann sich mit einem Standesbewusstsein verbinden. Diese Möglichkeit ist gegeben, wenn es die Angehörigen eines Berufs sind, die ein Stand umschliesst. Hier würde der soziologische Ort des Begriffs Berufsstand liegen.

Bevor dies weiterverfolgt wird, sei angegeben, auf welche Weise *Mertens* die vorkommenden Begriffe des Berufsstandes in folgenden vier, jedesmal etwas wesentlich Verschiedenes bedeutenden Stufen unterscheidet (S. 549 ff.):

1. Herrschaftlich-reaktionärer Industrie feudalismus — Idee der Werksgemeinschaft;
2. Staatskorporativismus — Prinzip des Faschismus mit Verstaatlichung der Festsetzung der Arbeitsbedingungen;
3. demokratisch-konstitutionelle Wirtschaftsverfassung: katholische Berufsstandsidee;
4. Wirtschaftsdemokratie — berufsständische Gliederung.

*Mertens* selbst bezeichnet die erste Stufe als die der lebenslänglichen Bindung des in Leibeigenschaft zurückgeführten und somit „entproletarisierten“ Arbeiters an den Betrieb. (Ob dies auch der wahre Inhalt der Forderung „Vom Proletariat zum Arbeitertum“ ist, soll hier nicht untersucht werden.) Man könnte die zweite Stufe als die der sozialen Entmündigung des bis dahin freien Arbeiters bezeichnen, die — um es auf eine paradoxe Formel zu bringen — im Wege einer Entpolitisierung und Verstaatlichung der Koalitionen der Arbeiter durchgeführt wird. — In der dritten Stufe bleibt die — wenigstens formale — Freiheit des Arbeiters durch das demokratische Element der Wirtschaftsverfassung gewahrt. — Die vierte Stufe scheint die Antwort auf die eingangs gestellte, von *Mertens* im III. Abschnitt (S. 632) offengelassene Frage zu enthalten, *sie ist es aber nur scheinbar*. Denn jedenfalls hat die „Wirtschaftsdemokratie“ im Sinne der grundlegenden Schrift des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes mit dem Berufsstandsgedanken nicht das mindeste zu tun.

Über Begriff und Inhalt des berufsständischen Prinzips muss Klarheit herrschen, ob man — wie *Mertens* — den Umbau der Wirtschaft nach den berufsständischen Grundsätzen der Theoretiker der christlichen Gewerkschaften untersucht oder — wie hier versucht wird — die politische Grundlage des Gewerkschaftsgedankens mit dem Berufsstandsgedanken vergleicht.

Die berufliche Gliederung ist zunächst notwendig eine *vertikale*, d. h. vom Unternehmer und Betriebsleiter bis zum Angestellten und Arbeiter reichende Zusammenfassung der Angehörigen des gleichen Berufs. Diese notwendige Gliederung zeigt sich sowohl im Faschismus als auch bei manchen jungnationalen Vorschlägen zur Erneuerung der Staats- und Wirtschaftsverfassung. Die gleiche Ansicht vertreten *Mertens* (S. 550, 753) und neuestens die „Tat“-Schrift von *Rothe* (S. 56). Es soll hier nicht darauf eingegangen werden, dass es unmöglich ist, diesen Aufbau für alle, nicht einmal für alle industriewirtschaftlichen „Berufsstände“ durchzukonstruieren; geht man diesen Versuchen nach, so wird man sich in jenen ausweglosen Erörterungen über die Bildung des „Berufsstandsparlaments“ verlieren, die zusammen mit dem Streben, Gruppen wie die Verbraucherschenschaft oder die Frauen mit einzubeziehen, alle Versuche der Überführung des

„Vorläufigen Reichswirtschaftsrats“ in einen endgültigen haben scheitern lassen<sup>2)</sup>. Denn wie auch immer die berufsständische Gruppierung im einzelnen vorgenommen wird, der einzelne in der modernen Gesellschaft kann im Gegensatz etwa zum Mittelalter oder zu der platonischen Dreiheit vom Wehrstand, Nährstand und Lehrstand unmöglich *einem* „Berufsstand“ zugeordnet werden, sondern ist mit mehreren dieser „berufsständischen“ Gruppen verbunden, an mehreren beteiligt, hat also verschiedene „berufsständische“ Belange. Ferner wirkt hier die Tatsache, dass „der Beruf überwachsen und überwuchert ist vom Geschäft“ und „die soziale Arbeitsteilung, die in ererbten oder erwählten Berufen sich ausprägt, auf der Höhe und Tiefe der Stufenleiter durchbrochen ist“<sup>3)</sup>.

Zu dieser — wie immer im einzelnen vorgestellten — vertikalen „berufsständischen“ Gliederung steht in diametralem *Gegensatz die Scheidung in Klassen*. Es ist bezeichnend, dass die Spaltung von Kapitalisten und Lohnarbeitern in Klassen immer wieder zu „überwinden“ versucht wird durch eine so oder so geartete Berufsstands-idee. Denn das ist, wie *Mertens* (S. 551) hervorhebt, die Absicht des faschistischen Korporationensystems. Das ist der Gehalt der Programme eines „deutschen Sozialismus“, der vom Proletariat zum Arbeitertum führen soll, aber auch des antimarxistischen Nationalsozialismus und nicht zuletzt auch der Politik „aus dem Glauben“ der grundsätzlich neuen Staatsführung, bestimmt, „den Schutthaufen der letzten 14 Jahre deutscher Republik wegzuräumen“. Das ist ferner die Tendenz der offiziellen Schrift des Deutschen Handwerks- und Gewerbe-Kammertages „Berufsstandsgedanke und Berufsstandspolitik des Handwerks“ und der universalistischen Theorie des Professors *Othmar Spann* und seiner romantizistischen Schule.

Es ist nun notwendig, an diesem Punkt die begriffliche Trennung von *Stand und Klasse* genauestens zu beachten. Zunächst sei nachgeholt, dass die vertikale Gliederung der „Berufsstände“ vorwiegend durch das berufliche Element bedingt war, während das ständische Element auf jedem nur denkbaren Gebiet und in jeder nur denkbaren Gestalt als eine Mischung von horizontaler Gliederung und vertikaler Gliederung sich darstellt, die wir nur deshalb als eine Mischung begreifen, weil wir bei der Analyse das historische Geschehen der letzten 150 Jahre insbesondere nicht mehr ausschalten können. Mit dieser Einschränkung lässt sich die ständische Gliederung wie folgt begreifen:

<sup>2)</sup> Das ist deutlich erkennbar an der wichtigsten Arbeit auf diesem Gebiet: *Tatarin-Tarnheyden*: „Berufsverbände und Wirtschaftsdemokratie.“ Ein Kommentar zu Art. 165 der Reichsverfassung. Berlin 1930. Verfasser erkennt den Berufsstand als vertikalen Stand an (S. 88), behauptet, das Räte-system des Art. 165 — namentlich im Abs. 3, Satz 2 — sei in der Hauptsache berufsständisch fundiert (S. 67), handelt aber in Wahrheit stets nur von einer beruflichen Gliederung (z. B. S. 100f.) und verlegt den vertikalen Standesbegriff mit der Forderung der Parität (S. 88 und 96). — Art. 165 hat mit einer berufsständischen Gliederung in Wahrheit nicht das geringste zu tun. Die berufsständische Gliederung geht von „oben nach unten“, mit dem Wertakzent auf dem „Oben“ (zu dem man angeblich kraft seiner Fähigkeit im Laufe eines einzigen Menschenlebens aufsteigen kann). Indessen ergibt der Querschnitt durch die „soziale Stufenleiter“, die gewiss ein Generationenproblem ist, niemals eine berufsständische Gliederung. Das Räte-system, das dem Programm des Art. 165 zugrunde liegt, geht von unten nach oben — Wirtschaftsrat, Bezirks-wirtschaftsrat, Reichswirtschaftsrat; sein Fundament sind die örtlichen Räte (die Sowjets), aus denen durch Delegation von Vertretern die nächsthöheren Körperschaften gebildet werden usw. *Tatarin-Tarnheyden* ist nur darin zuzustimmen, dass auch die Gesetzentwürfe über den „endgültigen“ Reichswirtschaftsrat nicht den Grundgedanken des Art. 165 ausführen.

<sup>3)</sup> *Tönnies* im „Handwörterbuch der Soziologie“, S. 624 f. (Artikel Stände und Klassen).

a) *horizontal als undemokratische*: Stände sind innerhalb des Gesamtvolkes nur in einem beschränkten Teile möglich. Jenseits und unterhalb der „ständisch gegliederten Gesellschaft“ verbleibt die Masse des Volkes, die unfrei, leibeigen, hörig, rechtlos in Staat, Gesellschaft und Wirtschaft ist. Ob man sich diese Masse als die Gesamtheit der Angehörigen des Volkes vorstellt, die an der Ekklesia der griechischen Polis keinen Anteil hatten, oder als die Plebs der frühromischen Republik oder als den „vierten Stand“: dieser vierte Stand ist nicht und war niemals ein Stand. Stände sind mit besonderen Privilegien ausgezeichnete Schichten innerhalb des Volkes. Die Auszeichnung mit Privilegien bedingt logisch das Vorhandensein nichtprivilegiierter Schichten. Geben die Privilegien Herrschaft, so müssen untere und *beherrschte Schichten* da sein;

b) *vertikal als patriarchalisch*: Innerhalb der einzelnen Stände, sofern die Masse des Volkes ausgeschlossen ist, bleibt allerdings eine Gliederung von oben nach unten möglich. Die soziale Funktion dieser vertikalen Gliederung des nach aussen und gegen jeden andern abgeschlossenen Standes ist die Zufuhr frischen Blutes durch Eröffnung bestimmter Möglichkeiten, in die Standesgemeinschaft aufgenommen zu werden. Solche Möglichkeiten zu schaffen, erübrigt sich bei den Geburtsständen, in die — von jeder Art von Verwässerung abgesehen — ein natürliches Hineinwachsen stattfindet. Die Funktion ist aber unentbehrlich bei den nicht natürlich, sondern sozial gekennzeichneten Ständen: also bei der Geistlichkeit (dem Klerus) und bei den *Berufsständen*, deren wichtigste historische Ausformung im mittelalterlichen Handwerk angetroffen wird. Es ist im Wesen des Hineinwachsens in diese Stände gelegen, dass es patriarchalisch geschieht, d. h. der künftig in den Stand Aufzunehmende ist während seiner Anwartschaft den Angehörigen des Standes gegenüber rechtlos und *dient* ihnen.

Es mag genügen, den Standesbegriff an diesen beiden Gesichtspunkten zu bestimmen. Jedenfalls ist dadurch der Begriff in einer Weise umschrieben, die, wie ich meine, nicht dem Einwand ausgesetzt ist, Spiegelfechtereie zu sein, weil sie nur mit einer „abgelebten historischen Kategorie“ sich zu befassen scheint. Denn, wenn *Mertens* (S. 624, vgl. auch S. 753) meint, „... mit Berufen und Ständen im historischen Sinn hat der berufsständische Gedanke tatsächlich nur wenig gemein“, so ist er das Opfer eines soziologischen Trugschlusses geworden. Das zeigt sich alsbald, wenn er die „immer noch“ vorhandenen „räumlich gebundenen wirtschaftlichen Funktionen, die dem, der sie in Gemeinschaft mit anderen dauernd ausübt, das Bewusstsein eines bestimmten ‚Berufs‘ vermitteln“, anführt und wenn er von einer „Verschmelzung des vom Berufsbewusstsein gelösten Standesbewusstseins mit dem Klassenbewusstsein“ spricht. Hiermit schlägt er sich selbst. Denn der Beruf bleibt auch bei ihm, die geschichtlichen Wandlungen überdauernd, Beruf, mag er auch durch das Wachsen eines theoretischen und allgemeinen Berufsbewusstseins (etwa im Sinne der Arbeiten *Max Webers*) verinnerlicht oder vergeistigt worden sein. Und die Behauptung von der „Verschmelzung“ von Standesbewusstsein und Klassenbewusstsein ist selbst der beste Beweis für die hier zugrunde gelegte Tatsache, dass Entwicklungsbegriffe notwendig einen integrierenden historischen Bestandteil enthalten. Freilich wird

die Behauptung dadurch nicht richtiger. Es wäre verständlich gewesen, hiernach von einer Vermischung von Ständen und Klassen zu sprechen<sup>4)</sup> — eine Analyse der dazugehörenden *Bewusstseinsarten* hätte sich aber nicht mit einer solchen Behauptung begnügen dürfen, sondern hätte gerade die im Bewusstsein ausgeprägten Unterschiede des Standesgedankens und des Klassengedankens herausarbeiten müssen. Von einer „Verschmelzung“ zu sprechen, wäre *Mertens* an dieser Stelle nicht begegnet, wenn er die in Frage stehenden Begriffe auseinanderzuhalten versucht hätte. Selbst reine Begriffe, wie etwa „Gemeinschaft“ und „Gesellschaft“, sind zugleich Entwicklungsbegriffe.

Indessen ist der Fehlgriff von *Mertens*, der schuld ist an seinem Herumräteln an dem Berufsstandsgedanken in den christlichen Gewerkschaften, eine lässliche Sünde. Es hätte nämlich seinen guten Sinn, das Verhältnis der *christlichen* Gewerkschaften zum Berufsstandsgedanken zu untersuchen. In ihnen finden wir eine moderne Ausformung des modernen Katholizismus. Er unterscheidet sich wesentlich von der bedeutendsten Ausformung des Katholizismus bis zum Ende des 18. Jahrhunderts: dem Stande des Klerus. Es ist ein ungeschriebenes und unverbrüchlich gültiges Gesetz der katholischen Kirche bei der Vertretung ihrer Dogmen, die Kontinuität des katholischen Gedankens wenigstens äusserlich zu wahren und Wesensunterschiede seiner Epochen als Wandlungen eines stetigen Organismus über alle Zeitalter hinweg zu behaupten. So spricht *Mertens* selbst in seinem Aufsatz über die neue Enzyklika („Die Arbeit“ 1931, Heft 9, S. 665) bei der Erörterung des katholisch-kirchlichen Standesbegriffs von der „päpstlichen Absicht, einerseits um jeden Preis die scholastische Terminologie zu retten...“. Deshalb ist es einleuchtend, dass die Standesidee, aus dem Mittelalter übernommen, wenn auch in der veränderten Gestalt der Berufsstandsidee, als solche zumal in den christlichen Gewerkschaften Bestandteil und Programm katholischer Politik bleiben kann.

Wenn der dritte Stand seinen Anspruch auf soziale Geltung in der Form eines Standes anmelden musste, so wurde das Bürgertum oder die Bourgeoisie doch zum Träger einer Klasse, der das Proletariat — noch nicht als „vierter Stand“ geboren: schon eine Klasse — gegenübertrat. Der Stand ist durch Geburt, Herkunft, Verbundenheit mit dem Boden, durch Nachbarschaft und Tradition gemeinschaftlich, die Klasse hingegen ein gesellschaftliches Gebilde. Sie *wird* dadurch, dass sie *gewusst* wird — daher die ungeheure Bedeutung des Klassenbewusstseins. Dies Klassenbewusstsein erzeugt den ökonomischen, politischen und gesellschaftlichen Willen zur Verbundenheit, die dem Schicksal und der Situation als Klasse entspricht. Und es *zwingt den „sozialen Gegenspieler“ dazu, sich gleichfalls als Klasse zu fühlen und zu verbinden.*

Umgekehrt ist die künstliche Rückbildung von Ständen nicht mehr möglich, wenn die natürlichen gemeinschaftbildenden Grundlagen fehlen. Man kann die Demokratie als Staatsverfassung abschaffen und eine patriarchalische Wirtschaftsverfassung als „Werksgemeinschaft“ einführen: es mag sein, dass da-

<sup>4)</sup> Vgl. über den „Mittelstand“ und die meist dazu gerechneten Berufseinheiten oder Berufsstände der Gelehrten, Offiziere, Diplomaten usw. *Tönnies*: „Einführung in die Soziologie“, Stuttgart 1931, S. 86; „Fortschritt und soziale Entwicklung“, Karlsruhe 1926, S. 67 ff.

durch ein ständisches Bewusstsein der herrschenden Schichten sich belebt — niemals aber würde dies zu einer ständischen oder berufsständischen Gliederung der Industriegesellschaft insgesamt und insonderheit nicht der Arbeiterschaft führen können; immer würde ein solches Berufsständewesen überschattet sein durch die Tatsache der einheitlichen Klassenlage der Gesamtheit aller dieser einzelnen Berufsstände gegenüber der von ihnen zu beherrschenden „Klasse“ des Proletariats, solange als eben das Proletariat eine Klasse bleibt und sein Klassenbewusstsein wach erhält.

Denn wird selbst eine Wiederbelebung des Ständetums unterstützt durch die ständischen Reste vergangener Zeiten, so würde dennoch die Einrichtung einer berufsständisch gegliederten Wirtschaft und Gesellschaft nur dann erfolgreich sein können, wenn *die Arbeiterschaft* ihr Klassenbewusstsein verlöre und *zurück-sänke in einen Zustand der Rechtlosigkeit und des Beherrschtwerdens*. Das ist zugleich der innere Grund, weshalb die Arbeiterschaft in der kapitalistischen Wirtschaft nur demokratisch sein kann. An dieser Stelle wird man aber auch ansetzen müssen, wenn man das Verhältnis der Arbeiterschaft und der Gewerkschaften zum Berufsstandsgedanken ermitteln will.

## II.

Ob es künftig in der sozialistischen Wirtschaftsgesellschaft Berufsstände geben werde — diese Frage stellt *Mertens*, kaum dass er sie aufgeworfen hat, wieder zurück (S. 625). Bei der Frage, welche Bedeutung die Berufsstände heute haben können, kommt er zu dem Ergebnis: das berufsständische Ordnungsprinzip besage, „die Wirtschaft soll nach Produktionszweigen gegliedert und durch Selbstverwaltungskörperschaften planmässig geleitet werden“ (S. 628 und 753). Diese Selbstverwaltungskörperschaften sind es eben, die berufsständischen Charakter tragen sollen. *Mertens* gibt sogleich selber zu, dass „mit der Einführung dieses neuen, historisch arg belasteten und etwas sozialromantisch klingenden Terminus“ „noch gar nichts gewonnen ist“. Trotzdem unterstellt er auch weiterhin bei der Untersuchung der katholischen Wirtschaftstheorie, auf die es ihm eigentlich ankommt, die Richtigkeit dieser Grundkonzeption. So muss der Eindruck entstehen, dass er dem Berufsstandsgedanken gefühlsmässig nicht abgeneigt ist, aber in der positiven Kritik mit ihm nichts anzufangen weiss. Ob es unter diesen Umständen überzeugend ist, dass er sogar die unzertrennliche Verbundenheit berufsständischer Ordnung und wirtschaftlich-sozialer Demokratie betont und vor einem willkürlichen Missbrauch des berufsständischen Gedankens für sozialreaktionäre Zwecke warnt (S. 628), wird der Leser für sich entschieden haben. Freilich greift er mit diesen Äusserungen über seinen Gegenstand hinaus, zu dem er im IV. und V. Abschnitt dann zurückkehrt.

Die Auseinandersetzung mit Schlagwörtern, hinter denen kein Gedankeninhalt steht, ist gewiss zwecklos. Dass hinter der modernen Berufsstands-ideologie ein wirtschaftspolitisches Programm steht, kann indessen nicht verborgen geblieben sein. Dies Programm mag noch unklar oder der Verhüllung durch ein Wortkleid bedürftig sein: dann wird doch eine klare Stellungnahme möglich und nötig sein.



*Der Berufsstandsgedanke ist in Wahrheit eine der Bekämpfung der politischen Ökonomie des marxistischen Sozialismus und des Gewerkschaftsgedankens dienende Zwecktheorie.*

1873 schrieb Marx im Vorwort zur 2. Auflage des „Kapital“ über die bürgerliche Nationalökonomie:

„Es handelte sich jetzt nicht mehr darum, ob dieses oder jenes Theorem wahr sei, sondern ob es dem Kapital nützlich oder schädlich, bequem oder unbequem, polizeiwidrig oder nicht. An die Stelle uneigennütziger Forschung trat bezahlte Klopffechterei, an die Stelle unbefangener wissenschaftlicher Untersuchung das böse Gewissen und die schlechte Absicht der Apologetik.“

Die Methoden dieser Abwehr sind, wie nach Verlauf von sechs Jahrzehnten festgestellt werden muss, unablässig verfeinert und — wie die von Professoren und Syndizi betriebene Marxistentötere beweis — nach dem Grundsatz: Der Angriff ist die beste Verteidigung — ausgebaut worden. Was lag dabei näher, als eine scheinbar neue Theorie — eben die berufsständische — aufzustellen? Und infolge der Verwirrung, die eben durch den Anschein der Neuheit, verbunden mit dem Glanz einer reichen Tradition diese Theorie in den Köpfen stiftete, während es sich doch um ein antiquarisches Requisit handelt, was von den Historikern dieser Theorie auch gar nicht geleugnet wird — wie kann es da wundernehmen, dass Schwärmer mit ihren unklaren Sehnsüchten nach sozialem Frieden zu den eifrigsten und — darin irrte Marx! — unbezahlten Kämpfern für den gleichen Berufsstandsgedanken geworden sind; dass der Kampf solcher Schwarmgeister und der Hinweis darauf den Interessenten und mittelbaren Nutzniessern dieser „Theorie“ ein willkommenes Alibi gegenüber der Anklage des bösen Gewissens an die Hand gab? Ein Streit, ob diese Besitzer des bösen Gewissens oder jene Schwärmer den Anspruch auf das literarische Erstgeburtsrecht des Berufsstandsgedankens haben, wäre völlig müßig<sup>9)</sup>.

Dass die Theoretiker der christlichen Gewerkschaften ebenfalls dieses programmatischen Ausdrucks sich bedienen, hat die angeführten Gründe der Tradition des katholischen Gedankens überhaupt: ein Bindemittel, die alten Schläuche, die den neuen Wein nicht mehr fassen, zusammenzuhalten. Man darf sich dadurch nicht täuschen lassen. Wenn Mertens dieser Täuschung des genannten Hinschauens auf den „Berufsstandsgedanken“ nicht unterlegen gewesen wäre, hätte er einfacher und wirksamer die Grundgedanken des christlich-gewerkschaftlichen Sozialreformprogramms kritisieren können.

### III.

Zwischen dem Berufsstandsgedanken und dem Gewerkschaftsgedanken besteht ein grundlegender Gegensatz. Dies soll durch Erläuterung des *Verhältnisses der Gewerkschaften zum Staat und umgekehrt* dargelegt werden.

<sup>9)</sup> Ich halte es darum auch für gänzlich zwecklos, der Behauptung von dem undeutschen Westlertum des marxistischen Sozialismus durch eifriges Forschen nach einer Herkunft marxistischer Gedanken aus der Hegelschen Philosophie zu begegnen, wie es neuerdings in der sozialistischen Literatur geschieht. Die Antwort darauf ist nur: „Gerade in der Umstülpung des deutschen Idealismus, auf die sich die Marxisten soviel zugute halten, tut sich die westeuropäische, undeutsche Geisteshaltung kund“ („Berufsstandsgedanke usw. des Handwerks“, S. 94) — und die erste Hälfte dieses Satzes ist auch richtig!

Das Verhältnis des Staates zu den Koalitionen ist im äusserst negativen Fall das der Bekämpfung der Koalitionen durch den Staat mit Verbot, Polizei und Strafe, im äusserst positiven Fall die Einfügung der Koalitionen in die Staatsverfassung als deren Bestandteil, wobei die Koalitionen ihre Eigenschaft verlieren und zu Staatsorganen werden. Zwischen diesen Stufen liegt nun nicht etwa eine einzige Mittelstufe, die als die Stufe der *Koalitionsfreiheit* bezeichnet wird<sup>6)</sup>. Bei der räumlichen und zeitlichen Vielfältigkeit, in der die Koalitionsfreiheit ausgestaltet ist, heben sich, dem Freiheitsbegriff selbst gemäss, zwei mittlere Stufen<sup>7)</sup>, die zwischen jenen äussersten liegen, deutlich voneinander ab:

a) Die Freiheit kann erstens darauf beruhen, dass der Staat mit dem Grundsatz der Nichtintervention sich in den sozialen Kämpfen völlig neutral verhält. Diese Neutralität kommt im Fehlen jeglicher Rechtsnormen über die Koalitionen oder in der Versagung jeglichen staatlichen Rechtsschutzes für die Koalitionen und ihre Angehörigen zum Ausdruck. Es ist dies das eigentlich *liberale Stadium*.

b) Die Freiheit kann zweitens darauf beruhen, dass zwar der Grundsatz der staatlichen Nichtintervention nicht aufgegeben wird, an die Stelle der betonten oder unbetonten Neutralität aber eine positive Anerkennung der Koalitionen tritt. Hiermit wird die blossе Koalitionsfreiheit zum *Koalitionsrecht*.

Da weder der staatliche Neutralitätsstandpunkt noch der Anerkennungsakt sich im luftleeren Raum vollzieht, stehen beide Formen der „Koalitionsfreiheit“ in einem inhaltlich bestimmten Bezug zu den Aufgaben, die der Staat auf dem in Frage kommenden Gebiet der Sozialpolitik nach seiner Verfassung sich zuerkennt. In der Sozialpolitik — zumal auf dem Teilgebiet der Gestaltung der Arbeitsbedingungen im engeren Sinne — ist einerseits eine sachliche Neutralität des Staates möglich: dies Gebiet kann zwar einen Gegenstand im Aufgabenkreis der staatlichen Sozialpolitik bilden, jedoch enthält sich der Staat eines normierenden Eingriffs völlig. Die andere Haltung des Staates ist, dass er dieses Gebiet als seine Aufgabe ausdrücklich anerkennt, aber zugleich der selbständigen Erfüllung dieser Aufgabe zugunsten der vorhandenen Koalitionen sich enthält, indem er diesen seine Anerkennung verleiht und sie dadurch legitimiert. Damit ist an die Stelle der Nichtintervention eine beschränkte Intervention getreten, die das neutrale Desinteressement durch ein positives Interesse ersetzt. In diesem zweiten Stadium ist der Staat zum „sozialen Staat“ geworden. Er ist nicht mehr allein Hüter des Privateigentums, sondern er ist auch *Hüter des sozialen Existenzminimums* geworden.

Es erübrigt, diese Skizze auszuführen, da sie nur dazu dient, bekannte Grössen auf einen kurzen Ausdruck zu bringen. Welches ist die Stellung der Koalitionen im modernen Staat?

Wie im individualistisch liberalen Staat der Freiheit des einzelnen Grenzen durch den Hüter des Privateigentums gesetzt sind, so im sozialen Staat der Freiheit der kollektiven Verbände durch den Hüter des sozialen Existenzminimums. Die Einhaltung dieser Grenzen fordert hier neue und andersartige Formen der Intervention in Gesetzgebung und Verwaltung: Ist dort bürgerliches Ver-

<sup>6)</sup> Dechant: „Der Berufsverein als Staatsorgan“, Wien 1931, S. 4.

<sup>7)</sup> Neumann: „Koalitionsfreiheit und Reichsverfassung“, Berlin 1932, S. 7 f.

mögensrecht, Vermögensstrafrecht und ein wesentlich durch die Grundsätze der Gewerbefreiheit im weitesten Sinne bestimmtes Polizeirecht, so ist im sozialen Staat die Gesamtheit der Einrichtungen und Massnahmen zum Schutze des sozialen Existenzminimums, wie z. B. Schlichtungswesen und Arbeitslosenfürsorge, das, was den Charakter des Staates ausmacht. Aber hier wie dort ist innerhalb der bestehenden Grenzen Raum für freie Betätigung. Die „Anerkennung“ der Koalitionen entspricht kollektivrechtlich dem, was individualrechtlich die „Erklärung“ der Menschen- und Bürgerrechte bedeutet hat; der Unterschied des Ausdrucks erklärt sich aus dem vor 150 Jahren stärkeren Bewusstsein, dass der Staat etwas naturrechtlich Gegebenes legitimiert. Der Gewerbe- und Erwerbsfreiheit in der staatsfreien Sphäre des Liberalismus entspricht in der staatsfreien Sphäre des Kollektivismus die Freiheit der Koalitionen zur Erfüllung der sozialen Aufgabe der Erhaltung und Sicherung des Existenzminimums, um derentwillen sie sich gebildet haben.

Hieraus ergibt sich der Grundsatz der *Unabhängigkeit der Koalitionen vom Staat*. Er muss in zwei Richtungen polemisch gesichert werden:

1. Der „Universalismus“ (*Othmar Spann* und seine Schule)<sup>8)</sup> sowie sämtliche darauf beruhenden Gedankengänge einschliesslich des Berufsstandsgedankens behaupten — sofern man einen wertbetonten Vorwurf auf eine wissenschaftliche Meinung zurückführen kann —, sowohl der individualistische Liberalismus als auch der marxistische Sozialismus gingen beide auf *eine* Wurzel: den Individualismus, zurück; der eine wie der andere stünden im Gegensatz zu dem Universalismus des *totalen Staats*. Die Behauptung ist nur halb richtig, und wie alles Halbe ganz falsch. Denn: der Grundsatz der Unabhängigkeit der Koalitionen vom Staat ist gewiss, wie nach dem vorstehenden nicht näher auseinandergesetzt zu werden braucht, mit dem Liberalismus alter, d. h. individualistischer Prägung insofern verwandt, als es sich um die *Koalitionsfreiheit* handelt. Der Freiheitsgedanke ist ihnen gemeinsam. Es bestehen jedoch zwei wesentliche Unterschiede:

a) Erstens besagt der Grundsatz an sich überhaupt noch nichts über die Frage: *Sozialismus oder Kapitalismus*. Damit steht es so: Auf der Grundlage des Klassengegensatzes der sozialistischen Arbeiterschaft gegenüber dem Wirtschaftssystem des Kapitalismus ist der Unabhängigkeitsgrundsatz doch nur innerhalb der bestehenden kapitalistischen Welt vertretbar. Weil die sozialistischen Arbeiterorganisationen — als Partei wie auch als Gewerkschaften — in der kapitalistischen Welt wirken wollen und wirken müssen, bedürfen sie hierzu der Unabhängigkeit von einem Staat, der, solange die kapitalistische Welt steht, als Hüter des Privateigentums ein kapitalistischer Staat ist. Die Betätigung der Koalitionen innerhalb des Kapitalismus, um die es sich hierbei handelt, ist das für die Aufstellung des Unabhängigkeitsgrundsatzes Entscheidende gewesen: die gewerkschaftliche Lohnpolitik. Man mag es mit *Auerbach*<sup>9)</sup> als einen

<sup>8)</sup> Vgl. die Artikel „Soziologie“ und „Universalismus“ im „Handwörterbuch der Staatswissenschaften“, 4. Auflage.

<sup>9)</sup> *Auerbach*: „Marx und die Gewerkschaften“, 1922. — Vgl. zu der ganzen Frage mehrfach *F. Tönnies* im „Weltwirtschaftlichen Archiv“, Band 31 (1930, I), S. 172 ff. (Literatur); in „Die Arbeit“ 1925, S. 196, wo die zugespitzte These vertreten wird: „Es liegt nicht im Wesen der Gewerkschaft, die kapitalistische Produktionsweise zu verneinen“ u. d. w.; „Einführung in die Soziologie“, Stuttgart 1931, S. 235.

dialektischen Widerspruch bezeichnen, dass die sozialistischen Gewerkschaften die doppelte Funktion des gewerkschaftlichen Kampfes um das Lohn- und Existenzminimum innerhalb der kapitalistischen Wirtschaft und des revolutionären Kampfes um die Sozialisierung und den Umbau der Wirtschaft haben: gerade aus der Dialektik des Zugleichs von gewerkschaftlichem und sozialistischem Kampf ergibt sich notwendig die Unabhängigkeit der Koalitionen vom Staat. Die Anerkennung der Koalitionen durch den Staat bedeutet somit nicht nur formal die Anerkennung der Koalitionen als solcher, sondern auch materiell die Anerkennung der kollektivistischen Austragung des gewerkschaftlichen Kampfes um die Lohn- und Arbeitsbedingungen und das soziale Existenzminimum, verbunden mit der Zuerkennung der gleichen Chance an den Sozialismus.

Es muss noch gesagt werden, weshalb es durchaus berechtigt und allein möglich ist, den Grundsatz der Unabhängigkeit der Koalitionen vom Staat von der gewerkschaftlichen Seite her zu beweisen: weil der grundlegende Klassengegensatz zwischen Arbeit und Kapital zuerst der Arbeiterschaft bewusst wird, zur Klassenbildung der Arbeiterschaft führt und erst dadurch die Klassenbildung auf seiten des Kapitals, alle „Standesunterschiede“ übergreifend, erzeugt und erzwingt (vgl. oben).

b) In *Verhältnis zum Staat* ist festzuhalten, dass die Tätigkeit der Koalitionen in einem Staat sich vollzieht, der, nicht mehr mit den Aufgaben als Hüter des Privateigentums sich begnügend, immerhin selbst zum Hüter des sozialen Existenzminimums geworden ist. Daraus ergibt sich der zweite wesentliche Unterschied zwischen Individualismus und Kollektivismus: Für den ersten gibt es zwei Grundsätze, welche angenähert absolute Nichtintervention des Staates fordern: die Gewerbefreiheit (§ 1 GO.) und die Freiheit des Eigentums (§ 903 BGB.). Diese beiden Grundsätze und was daraus folgt, werden von Staats wegen lediglich im Interesse der Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung mehrfach beschränkt. Der soziale Staat wird sie darüber hinaus wesentlich einschränken (vgl. Art. 153 RV. „Eigentum verpflichtet“). Von seiten der Individuen her werden die Grundsätze durch eine vom Interesse der Erhaltung der Nichtintervention und Freiheit eingegebenen Mitwirkung in Gesetzgebung und Verwaltung beeinflusst; um die vom souveränen Staat her stets drohende Beschränkung der Freiheitsrechte oder gar Aufhebung des Privateigentums abzuwenden, bemächtigt man sich eben dieses Staates. In ihm haben die öffentlich-rechtlichen Berufsvertretungen ihren Platz. Das Wahlrecht ist im Idealfall ein Zensuswahlrecht. Der Staat ist als Steuerstaat abhängig. Das ist der *liberale Staat*.

Der *soziale Staat*: Aus dem Umstand, dass die Schaffung und Sicherung des Existenzminimums nicht nur Sache der Koalitionen, sondern verfassungsmässige Aufgabe des Staates ist, folgt eine positive Wechselwirkung zwischen Staat und Koalitionen, die sich in drei Komponenten ausprägt:

1. in der Heranziehung der Koalitionen zur Mitwirkung in der Sozialgesetzgebung und in der staatlichen Sozialverwaltung;
2. in dem staatlichen Vorbehalt der letztinstanzlichen Konfliktentscheidung zwischen Koalitionsgegnern (Zwangsschiedsspruch);

3. in der Realisierung der im Kampf der Koalitionsgegner ausgehandelten Objekte durch staatliche Gesetze (soziale Errungenschaften auf dem Gebiet der Sozialversicherung, des Arbeiterschutzes und des Arbeitsrechts).

Diese drei Komponenten (die hier nur durch Stichworte gekennzeichnet werden können) sind die eine unlösbar mit den anderen verknüpft. Ist die Staatsverfassung die eines parlamentarischen Gesetzgebungs- und Rechtsstaats, so werden Eingriffe in diese Verfassung das Funktionieren der Wechselwirkung zwischen Staat und Koalitionen in Frage stellen; sie wird aufgehoben werden, wenn an die Stelle der auch dem parlamentarischen Gesetzgebungs- und Rechtsstaat wesentlichen öffentlichen Kontrolle unkontrollierbare „berufsständische“ Einflüsse treten<sup>10</sup>).

2. Es ist eine völlige Umkehrung des Grundsatzes der Unabhängigkeit der Koalitionen vom Staat, wenn aus dem soeben behandelten Verhältnis positiver Wechselwirkung zwischen Staat und Koalitionen der Schluss gezogen wird, die Koalitionen seien in einer Verfassung des Staates als Hüter des sozialen Existenzminimums in den Stand mittelbarer Staatsorgane aufgerückt. Diese Ansicht wird von Engel in einer Schrift „Über die Rechtsnatur des Tarifvertrags“<sup>11</sup>) in der Form vertreten, dass die zunächst als völlig selbständige Kollektivkörper sich gegenüberstehenden Verbände „dialektisch derart zusammengefügt“ werden, „dass sie nur noch verbunden in der Lage sind, Tarifnormen zu schaffen“.

„Sie erscheinen als zu einer Gemeinschaft (zu gesamter Hand) zusammengeschlossen.“ „Vom Staat aus gesehen, ist schliesslich nur ein Organ da, das die Tarifnormen schafft.“ „Die Gemeinschaft der Tarifverbände ist als mittelbares Staatsorgan anzusehen.“ „Den sozialen Klassenverbänden ist als staatlichen Kollektivkörpern staatliche Rechtsetzungsgewalt innerhalb eines bestimmten Rahmens zwecks Lösung bestimmter staatlicher Aufgaben zur Ausübung delegiert.“

Diese Ansicht ist abzulehnen. Tarifverträge hat es schon gegeben, als es einen Staat als Hüter des sozialen Existenzminimums noch nicht gab. Man kann mit juristischen Konstruktionen soziologische Probleme nicht lösen. Mehr als eine juristische Konstruktion ist es nicht, wenn man, alle Vorgänge der Rechtsetzung „vom Staat aus sehend“, jede *autonome Satzung* der Verbände als auf einer von Staats wegen delegierten Rechtsetzungsbefugnis beruhend sich vorstellt. In diesem Falle ist die Theorie von der Delegation überdies falsch, weil begrifflich die delegierte Tätigkeit auch von der delegierenden Stelle muss ausgeübt werden können. Der Staat kann aber keine Tarifverträge schaffen, sondern höchstens die gleichen Normenwirkungen hervorbringen, wie sie dem Tarifvertrag eigen sind (z. B. im Zwangsschiedsspruch). Ob er in die tarifliche Normenwirkung eingreifen kann, ist arbeitsrechtlich lebhaft umstritten. All das spricht gegen

<sup>10</sup>) Daher ist es gänzlich unklar, wenn Neumann: „Koalitionsfreiheit und Reichsverfassung“, S. 32, die Koalitionen u. a. als „Standesverbände“ bezeichnet und dazu anführt, die Praxis habe den Gewerkschaften „sogar ein Audienzrecht bei der Reichsregierung und dem Reichspräsidenten verschafft“: Das Audienzrecht hat jeder Staatsbürger, Audienz erhalten nur die, die einflussreich sind, und ob die Audienzen positiv im Sinne des sozialen Staates zu bewerten sind, hängt davon ab, ob sie von einer dem öffentlichen Interesse genügenden Publizität getragen sind.

<sup>11</sup>) L. Engel: „Über die Rechtsnatur des Tarifvertrages.“ Zugleich ein Versuch über das Problem Staat, Demokratie und soziale Klassenverbände. Mannheim 1932. Vgl. dazu Nöpel in der „Arbeit“ 1932, Heft 5, S. 326. Kahn-Freund im Archiv für Sozialwissenschaft, Band 67, S. 163, nimmt einen ähnlichen „Funktionswandel“ an, worin ihm Herschel: „Tariffähigkeit und Tarifmacht“, Mannheim 1932, S. 3, folgt.

eine Delegation. Es hat eines Jahrhunderts bedurft, um das kommunale Selbstverwaltungsrecht in die Tätigkeit von „mittelbaren Staatsorganen“ im Sinne von *Engel* umzudeuten — und das ist auch heute noch keineswegs unangefochten herrschende Theorie<sup>12)</sup>. Man sollte sich vielmehr vor einer — durch *Kelsen* bis ins Extrem zugespitzten — Denkweise hüten, als sei alles Recht staatliches Recht. Es gibt eine Unzahl Rechtsnormen, die nicht aus staatlichen Quellen fließen und auch dadurch nicht zu staatlichem Recht werden, dass der Staat sie anerkennt. Die Anerkennung (Art. 165, Abs. 1, Satz 1 RV.) ist eine eigene Kategorie des Staatsrechts, sie ist die Rechtsform, in welcher der soziale Staat das von den Koalitionen geschaffene Recht einbaut in das System der sozialen Rechte, deren Schutz er sich angelegen sein lässt. *Die Anerkennung der von den Koalitionen geschaffenen autonomen Satzungen ist das notwendige Gegenstück des Grundsatzes der Unabhängigkeit der Koalitionen vom sozialen Staat.*

#### IV.

Es ist nicht zu leugnen, dass das vorstehend in seinen systematischen Grundlinien herausgearbeitete Verhältnis zwischen Staat und Koalitionen, zumal in einem Staat mit der obengekennzeichneten Doppelrolle, in besonders hohem Masse der ständigen Gefahr ausgesetzt ist, sich nach der einen oder anderen Seite hin abzuwandeln und damit sein Wesen einzubüßen. Auch kann man darüber streiten, ob die Weimarer Verfassung dies Verhältnis mit aller Klarheit herausgearbeitet hat und die genügenden Sicherungen aufweist, um seinen Bestand zu garantieren. Indessen darf man nicht vergessen, dass die Aufrechterhaltung dieses Verhältnisses nicht in erster Linie eine Frage des Verfassungsrechts, sondern vor allem eine Angelegenheit des öffentlichen Bewusstseins und die Sache der in ihren Koalitionen repräsentierten Arbeiterschaft ist. Sodann ist zu bedenken, dass zwar das System des verfassungsmässigen Verhältnisses zwischen Staat und Koalitionen als reiner Typus sich herausarbeiten lässt, aber in der Wirklichkeit Staat und Gesellschaft, in geschichtliche Zusammenhänge eingebettet, dem reinen Typus nur unvollkommen entsprechen. Der gleiche Staat, an den mit den hier entwickelten Folgerungen für das Verhältnis zu den Koalitionen der Anspruch erhoben wird, Hüter des sozialen Existenzminimums zu sein, ist zugleich Hüter des Privateigentums und der Gewerbefreiheit, er ist nicht bloss sozialer, sondern auch liberaler Staat. Er enthält überdies noch absolutistische und die Wirtschaftsgesellschaft manche ständische Reste.

*Engel* glaubt, sich gegen die Annahme verwahren zu müssen, als bedeute seine obenwiedergegebene Theorie ein Anzeichen für den „Ausbau zum Ständestaat“. „Es bereitet sich nicht vor eine berufsständische Gliederung des Volkes und nicht die Ersetzung des politischen Parlaments durch einen berufsständischen Vertretungskörper“, versichert er (S. 97). Wenn er den Staat dann als „universal“ geworden anspricht, so brauchen wir dies noch nicht im Sinne *Othmar Spann*s zu verstehen, da der Verfasser sich auch sonst in der soziologischen Literatur

<sup>12)</sup> Vgl. die Darstellung bei *G. Jellinek*: „System der subjektiven öffentlichen Rechte“, 2. Auflage, 1919, S. 275 ff. Zu starke Anlehnung an das heutige kommunale Selbstverwaltungsrecht verleitet auch *Herschel* a. a. O., S. 25 ff., bei der Konstruktion der wirtschaftlichen Selbstverwaltung zu der Annahme, den Verbänden sei die Selbstverwaltung und die Normensetzung durch Tarifvertrag „verliehen“ worden.

nicht sehr bewandert zeigt. Gleichwohl bedeutet in der Sache die Konstruktion von *Engel* den ersten — vielleicht nicht bewussten — Schritt zum Korporationensystem des italienischen Faschismus.

Diese Tendenz ist es, auf die noch mit einigen Worten eingegangen werden muss. Es bedarf nämlich nur eines verhältnismässig geringen — und wenn man schrittweise vorgeht, kaum sichtbaren — *Umbaus des bestehenden kollektivistischen Verhältnisses* zwischen Staat und Koalitionen, um den berufsständischen Bestrebungen und dem, was sich dahinter verbirgt, Tür und Tor zu öffnen, ja die Koalition selbst zum Baustein in einem berufsständischen System werden zu lassen.

Erinnern wir uns, dass *Mertens* ausser dem fragwürdigen katholischen und dem — von mir bestrittenen — wirtschaftsdemokratischen Berufsstandsgedanken zunächst zwei Ausformungen kennt, die er als industriefeudalistischen und als faschistischen Berufsstandsgedanken gekennzeichnet hat. Das ist durchaus richtig. Aus den obigen Darlegungen ergibt sich, dass es sich dabei in der Tat nur um zwei Ausformungen eines und desselben Prinzips handelt, das als solches den schärfsten Gegensatz zu dem Gedanken der kollektivistischen Freiheit bedeutet, wie er uns im Koalitionsrecht entgegengetreten ist. Es bedarf nur der Erklärung der (als Gesamthand vereinigten) Koalitionen zu einem Staatsorgan, d. h. einem öffentlichen Verband mit staatlichen Aufgaben, und die „Inkorporierung“ ist vollzogen. *Die Koalitionen haben dann ihre Eigenschaft verloren* und der Grundsatz der Unabhängigkeit ist aufgehoben. Ein schrittweises Vorgehen ist in der Weise denkbar, dass den Koalitionen öffentliche Aufgaben übertragen — hier nun wirklich „delegiert“ — werden. Dass ein solches Vorgehen geradezu auf eine „berufsständische“ Sozialverfassung hinauskommt, zeigt der Leitartikel der „Täglichen Rundschau“ vom 6. Oktober 1932, wo es unter der Überschrift „Die Gewerkschaften und der Staat“ heisst:

„Das Hineinwachsen der Gewerkschaften in das staatliche Leben wird nach aller Wahrscheinlichkeit weniger durch eine juristische Konstruktion gefördert als durch eine Übertragung von neuen Aufgaben mit allen Pflichten und Rechten an sie. Dieser Weg erweitert automatisch den Pflichten- und Aufgabenkreis der Gewerkschaften und bietet auch dem Staat die Möglichkeit, auf diesen der gewerkschaftlichen Selbstverwaltung überlassenen neuen Sachgebieten Aufsichtsrechte in Anspruch zu nehmen, die die sachliche Zusammenarbeit zwischen Staatsorganen und Gewerkschaften erweitern und vertiefen. Würden dagegen diese Aufsichtsrechte auf die inneren eigentlichen gewerkschaftlichen Verbandsangelegenheiten bis ins einzelne ausgedehnt, was als Folge einer Anerkennung als „öffentlich-rechtliche Körperschaft“ im Zuge der Zeit leicht eintreten könnte, so müsste das zu einer Zerstörung und Abtötung des lebendigen verantwortungsfreudigen Geistes führen, dem allein es zu verdanken ist, dass der Gewerkschaft in Deutschland als Willens- und Erziehungsgemeinschaft eine schöpferische Gestaltung neuer ständischer Lebensformen (zum mindesten in fruchtbaren Ansätzen) gelungen ist.“

Die Stellungnahme des „Tat“-Kreises zu den Gewerkschaften wird nicht allein nach dieser Äusserung beurteilt werden dürfen. Wesentlicher hierfür scheint mir die Meinung von *Rothe* (S. 61): „Das Fundament der deutschen Berufsverbände ist der *freie* soziale Charakter...“ Gerade in der bündischen Bewegung

aber finden wir noch ein schwankendes Hin und Her in der Frage: Gewerkschaften und Staat, eine Mittelmeinung zwischen Koalitionsfreiheit und dem von *Rothe* (S. 58) scharf abgelehnten faschistischen Korporationensystem<sup>13)</sup>. Wer diese Mitte als berufsständisch bezeichnet, muss in den Verdacht geraten, Bundesgenosse der deutschen „Faschisten“ und der Werksgemeinschafter zu sein, die den Berufsstandsgedanken als Erkennungsmarke tragen.

## *Betriebliche und ausserbetriebliche Bedingungen der inneren Einstellung des Arbeiters zur Arbeit*

Von Rexford B. Hersey

*Vorbemerkung des Übersetzters und Bearbeiters:* Hersey, Professor an der Universität Pennsylvania, hat, indem er eine Anzahl *amerikanischer* Arbeiter während mehrerer Monate täglich mehrmals befragte und dauernd beobachtete, „Stimmungskrisen“ festgestellt, deren Entstehen zwar durch eine Periodizität des Organismus erklärt werden zu müssen scheint, deren Tiefe und Ablauf jedoch auch von einer Reihe äusserer Faktoren abhängig ist. Die Ergebnisse dieser Untersuchung sind niedergelegt in dem Buche „*Workers Emotions in Shop and Home*“ (Philadelphia 1932), über dessen Inhalt wir in der „Arbeit“ 1932, Heft 10, S. 647 f. berichtet haben. Die Ergebnisse der Untersuchung einzelner Arbeiterindividuen (auf deren Befunde der Verfasser den grössten Wert legt) sind stets auch mit den Vertretern der Arbeiterschaft besprochen worden, und die in dem Schlusskapitel enthaltenen, auf eine rationelle Gestaltung des Betriebes bezüglichen Schlussfolgerungen haben auch einem Ausschuss von Werkstättenfachleuten zur Begutachtung vorgelegen. Der vorliegende Artikel stellt eine Wiedergabe der Thesen dieses Schlusskapitels dar. Die Untersuchung wird jetzt von Hersey an *deutschen* Arbeitern fortgesetzt bzw. wiederholt. Auch über die Ergebnisse dieser Untersuchung wird an dieser Stelle berichtet werden\*).

Ich verwende bei der Übersetzung diejenige Terminologie, deren ich mich auch in meinem „Lehrbuch der Arbeitswissenschaft“ bedient habe, und ich muss wegen einer näheren Erläuterung dieser Ausdrücke auf jenes Buch verweisen.

*Otto Lipmann.*

**W**ie können die äusseren Faktoren, von denen Tiefe und Ablauf der Stimmungskrisen eines arbeitenden gesunden Menschen abhängen, und wie kann so die ganze Stimmungslage des Arbeiters in günstigem Sinne beeinflusst werden?

Je nach der Individualität des Arbeiters erweisen sich dabei entweder die betrieblichen oder die ausserbetrieblichen Bestimmungsfaktoren als bedeutungs-

<sup>13)</sup> Vgl. neuestens *H. Zehrer*, „Die Tat“, Januarheft 1933, der die Gewerkschaften zu den Berufsständen rechnet und ihren Ausbau zu öffentlichen Körperschaften und Erweiterung ihres Aufgabenkreises verlangt. Während er sich Seite 824 diesen Ausbau als einen freiwilligen vorstellt, scheint es ihm Seite 828 mit der Freiwilligkeit nicht mehr Ernst zu sein.

\*) Die Übersetzung bringt die Ausführungen Herseys ohne eigene Stellungnahme des *Bearbeiters* und unter Verzicht auf kritische Hinweise der *Schriftleitung* auf diejenigen Thesen, gegen die vom Standpunkt der deutschen Arbeiterbewegung und der deutschen Gewerkschaften grundsätzlich wie im einzelnen Bedenken geltend gemacht werden müssten. Es sind die gleichen Bedenken, die gegen jede Untersuchung erhoben werden müssen, die auf eine soziale Bessergestaltung der betrieblichen und ausserbetrieblichen Bedingungen der inneren Einstellung des Arbeiters zu seiner Arbeit abzielt, ohne gleichzeitig auf die Frage einzugehen, ob das gegebene Wirtschaftssystem überhaupt geeignet ist, die betrieblichen und ausserbetrieblichen Bedingungen so zu gestalten, dass nicht nur der einzelne Arbeiter oder die Belegschaft eines zufälligen Betriebes, sondern die gesamte Arbeiterschaft in allen Arten von Betrieben in den Grenzen des Möglichen eine positive Einstellung zu ihrer Arbeit gewinnen kann. Wir verweisen auf die Untersuchungen *Theodor Geigers*: „Zur Soziologie der Industriearbeiter und des Betriebes.“ — „Die Arbeit“ 1929, Heft 11 und 12, S. 673 ff. u. S. 769 ff. (Vgl. auch die Aufsätze von *Fricke*, *Schwenger* und *Geiger*. Ebenda 1930, Heft 9, 11, 12.)

*Die Schriftleitung.*



voller, während bis zu einem gewissen Grade auch eine Kompensation der einen durch die anderen eintreten kann. Die wesentlichsten Faktoren sollen in nachfolgendem hervorgehoben werden.

### A. Betriebliche Bestimmungsfaktoren.

#### 1. Die „richtige“ Arbeit.

1. Der Arbeiter sollte während eines grossen Teiles seiner Arbeitsdauer eine Arbeit verrichten, die so beschaffen ist, dass die Tätigkeit selbst ihm *Freude* bereitet.

2. Der Arbeiter sollte zu seiner Leistungskonstitution das *Vertrauen* haben, dass sie der Arbeitsforderung auf die Dauer gewachsen ist, und dieses Vertrauen soll sich gründen auf den tatsächlich bei der Arbeit erzielten Arbeitserfolg.

3. Der Arbeiter sollte imstande sein, anzuerkennen, dass die *Kriterien*, nach denen seine Arbeit als erfolgreich oder als schlecht *bewertet* wird, aus einer richtigen Einschätzung seines körperlichen, geistigen und Stimmungszustandes und der Schwierigkeit der Arbeit abgeleitet sind.

4. Eine Arbeit regt die Selbstbeanspruchung des Arbeiters um so mehr an, je leichter erkennbar ist, dass sie einem bestimmten Zwecke dient, der auch *von anderen* geschätzt wird.

5. Die Möglichkeit einer *Selbstregulierung der Arbeit* oder wenigstens eine gewisse Freiheit in der Veränderungsmöglichkeit der zu verrichtenden körperlichen oder geistigen Operationen trägt zur Befriedigung des Arbeiters bei. Die ungünstigen Wirkungen einer Bindung der Arbeit können jedoch oft dadurch ausgeglichen werden, dass der Geist des Arbeiters sich frei betätigen kann; auf diese Weise kann unter Umständen auch eine einförmige Arbeit für einen Arbeiter von hoher Intelligenz erträglich werden.

6. Das Erlebnis beim Zusammenwirken an einer *gemeinsamen Aufgabe*, wie z. B. der Beseitigung von Unfallfolgen, ist ein weiterer, aber nicht immer vorhandener Faktor der Arbeitsfreude. Manche Arbeiter jedoch sind zu sehr auf sich selbst eingestellt, als dass sie für Kollektivarbeit geeignet wären.

Die Betriebsleitung muss, um diesen Bedürfnissen des Arbeiters nach „richtiger“ Arbeit Rechnung tragen zu können, die geistigen und körperlichen Fähigkeiten und die Stimmungsverfassung jedes Arbeiters sorgfältig und andauernd beobachten und den Arbeiter so verwenden, wie es gleichzeitig den Bedürfnissen des Betriebes und den Eigenschaften des Arbeiters am besten entspricht. Wenn der Arbeiter seiner Arbeit nicht diejenigen Eigenschaften entgegenbringt, die ihm das Gefühl der Befriedigung geben, so wird er leicht sich als für den Betrieb ungenügend erweisen oder selbst enttäuscht sein. Wenn der Betrieb ihm nicht dadurch, dass er ihn an den richtigen Platz stellt, und durch Anweisung und Antrieb ein Gefühl des Selbstvertrauens und der Zweckhaftigkeit seines Tuns sowie Freiheit in den körperlichen und geistigen Operationen verschaffen kann, so vermindert er selbst die in der Art der Arbeit liegenden Möglichkeiten.

#### II. Arbeitsbedingungen.

1. Richtige Lüftung, gute Werkzeuge und andere Elemente eines befriedigenden Betriebszustandes sind mehr geeignet, schlechte Stimmungslagen zu *verhindern*,

als eine gute Stimmung des Arbeiters *herbeizuführen*, die sich aus seiner Freude an der Arbeit selbst ergibt.

2. Der Einfluss der Arbeitsbedingungen auf den Arbeitserfolg besteht, vorausgesetzt, dass nicht derartige Massnahmen in bestimmter Richtung ad hoc vorgenommen werden, gleichfalls mehr darin, dass ungünstige Verhältnisse den Arbeitserfolg vermindern, als dass günstige ihn erhöhen.

3. *Günstige* Arbeitsbedingungen wirken somit nicht sosehr als ausgesprochen positive Wohltaten wie als *selbstverständliche Voraussetzungen* für ein befriedigendes Verhältnis des Arbeiters zu seiner Arbeit.

4. Lob und Tadel des Arbeiters gegenüber den Bedingungen seiner Arbeit gründen sich im allgemeinen auf den Vergleich mit den Arbeitsbedingungen in anderen Betrieben, und dies ist nur dann nicht der Fall, wenn eine Arbeitsbedingung entweder die notwendige Voraussetzung für eine bestimmte Höhe des Arbeitserfolges ist, den die Arbeiter aufrechtzuerhalten wünschen, oder wenn sie die Gesundheit des Arbeiters schädigt.

5. Die Erhaltung der Arbeitsbedingungen ist daher ein Problem, angesichts dessen die ständige Anwendung von Laboratoriums- oder experimentellen Untersuchungen, gleichzeitig aber auch die sorgfältigste Beobachtung der Reaktionen und der Wünsche der Arbeiter und die willige Mitwirkung der Arbeiter an experimentellen Untersuchungen angezeigt ist. Wäre es nicht vielleicht richtig, eine bestimmte Anzahl von Arbeitsstunden im Sommer auf fünf Tage und im Winter auf sechs Arbeitstage zu verteilen? Würden wir nicht mehr aus dem Leben der Arbeit machen, wenn wir im Winter die Arbeit später beginnen würden<sup>1)</sup> in der Erwägung, dass wir im Betriebe sehr wohl künstliches Licht und andere nützliche Einrichtungen schaffen können, die sich im Heim des Arbeiters in den nächsten Jahrzehnten sicher nicht schaffen liessen?

6. Ebenso wie gute Arbeitsbedingungen in der intellektuellen und gefühlsmässigen Haltung des Arbeiters nicht ebenso bewusst sich spiegeln wie die anderen betrieblichen Bestimmungsfaktoren, soweit sie befriedigend sind, ebenso werden häufig auch schlechte Arbeitsbedingungen ohne Widerstand hingenommen, besonders wenn die Arbeiter fühlen, dass sie notwendig und nicht nur auf die Sturheit des Unternehmers zurückzuführen sind.

7. Endlich sollten die Arbeitsbedingungen auch unter dem Gesichtspunkt ihrer *Ermüdungswirkungen* und unter dem Gesichtspunkt der Möglichkeit einer Verminderung solcher Wirkungen besonders untersucht werden. (In dem Buche ist ein besonderes Kapitel diesem Problem gewidmet.)

### III. Sicherheit.

Es handelt sich dabei um:

1. Unfallschutz und -versicherung.
2. Schutz und Versicherung gegen Arbeitslosigkeit.
3. Schutz gegen willkürliche Entlassung.
4. Krankheitsversicherung.
5. Altersversicherung.

<sup>1)</sup> Hiergegen erhebt der Ausschuss von Werkstättenfachleuten Einwendungen mit dem Hinweis auf die sozialen Wirkungen einer solchen Arbeitszeitlage.

Das Bedürfnis, sich sicher fühlen zu können, ist bei allen Arbeitern sehr stark. Besonders die Furcht vor Arbeitslosigkeit ist äusserst störend bei allen denjenigen Arbeitern, die irgendeine Veranlassung haben, sie fürchten zu müssen. Es liegt kein Grund für die Annahme vor, dass eine Erwerbslosenversicherung, wie viele zu glauben scheinen<sup>2)</sup>, den Arbeiter entwürdigte, während Unfall-, Krankheits- und Altersversicherungen wohl zulässig seien. Eine zweckentsprechende Planwirtschaft, die sich allerdings auf Produktion *und* Konsum erstrecken müsste, könnte die Arbeitslosenversicherung überflüssig machen.

Dem Unfallschutz legen die Arbeiter keine so grosse Bedeutung bei, wie man wohl erwarten könnte. Jüngere Arbeiter hängen nicht sosehr wie ältere an der von ihnen ausgeübten Arbeit, und auch ein Bedürfnis nach Unfall-, Krankheits- und Altersversicherung wird von ihnen nicht so stark empfunden.

#### IV. Arbeitsverdienst.

Eine befriedigende Gestaltung der Lohnverhältnisse kann erreicht werden:

1. durch sorgfältige und auf *Zusammenarbeit* von Betriebsleitung und Arbeiterschaft bestehende Feststellung der *richtigen Entlohnung* für die verschiedenen Arbeiten. Zu berücksichtigen sind hierbei besonders der Übungsgrad und die Fertigkeit der Arbeiter, der Wechsel der Anforderungen und die Wichtigkeit der Arbeit;

2. durch Anpassung der allgemeinen Lohnsätze an diejenigen, die in anderen Industrien Geltung haben;

3. dadurch, dass bewusst und mit allen Mitteln angestrebt wird, es dem Arbeiter zu ermöglichen, auch an ungewöhnlichen Gewinnen des Unternehmens teilzuhaben, wenn seine eigenen Anstrengungen oder glückliche Umstände dazu geführt haben.

#### V. Gerechtigkeit, Billigkeit und Unabhängigkeit.

Eine Arbeitsordnung soll hauptsächlich die folgenden Aufgaben erfüllen:

1. Die Arbeitsordnung soll vor ungerechter Behandlung schützen.

- a) Der Arbeitsvorgesetzte soll nicht mit absoluter Autorität Entlassungen vornehmen dürfen<sup>3)</sup>.
- b) Bei der Festsetzung von Lohnsätzen und Stückzeiten und bei der Ausübung sowohl der anordnenden wie der richterlichen Funktionen, d. h. bei der Festsetzung und Änderung der Arbeitsordnung und dem Urteil über Verletzungen der Arbeitsordnung, sollen Unternehmer und Arbeiter stets in gleichem Masse vertreten sein.

2. Die Strafen für Nachlässigkeit oder für ungenügende Leistung sollen im richtigen Verhältnis zu den Fehlern und Ausfällen stehen. Es handelt sich dabei

- a) um die Festsetzung der Strafen für Verletzung der Arbeitsordnung,
- b) um die Festsetzung von Normalleistungen,
- c) um die Begründung persönlicher Verantwortlichkeiten.

<sup>2)</sup> Das war auch die Meinung einiger Mitglieder des Ausschusses von Werkstättenfachleuten. Der Ausschuss war der Meinung, dass der Abschluss einer Erwerbslosenversicherung ebenso der privaten Initiative des Arbeiters überlassen werden sollte wie der Abschluss einer Lebensversicherung.

<sup>3)</sup> Nach Ansicht des Ausschusses von Werkstättenfachleuten sollte dem Arbeitsvorgesetzten zwar dieses Recht belassen, dem Arbeiter aber das Recht eingeräumt werden, gegen eine solche Entlassung an eine höhere Instanz zu appellieren.

3. Die Belohnungen sollen im richtigen Verhältnis zum Leistungsaufwand und zur Leistung stehen. Die Belohnungen sind:

- a) Anerkennung,
- b) Steigerung des Arbeitsverdienstes,
- c) Beförderung.

4. Mängel sollen nicht durch Anordnung, sondern durch erzieherische Einwirkung behoben werden.

- a) Behebung von Streitigkeiten durch Inaugenscheinnahme und, wenn nötig, durch unparteiliche Entscheidung.
- b) Aussprache über die beiderseitigen Fragen und Wünsche und guter Wille auf beiden Seiten, den anderen zu verstehen.
- c) Anerkennung der Rechte des Arbeiters auf eine physisch und moralisch menschenwürdige Existenz und der Rechte des Unternehmers auf eine angemessene Rente und auf die Sicherheit seines Kapitals.

Dass überhaupt eine Arbeitsordnung vorliegt, ist noch kein Beweis dafür, dass sie auch wirksam ist. Viele Betriebe haben wundervolle gedruckte Arbeitsordnungen, die aber oft von unteren Beamten so gehandhabt werden, dass sie mehr Missstimmung schaffen, als wenn sie gar nicht vorhanden wären. Wenn der Unternehmer oder der Betriebsleiter alle paar Jahre einmal einen Monat als einfacher Arbeiter in seinem oder in einem ähnlichen Betrieb arbeiten würde<sup>4)</sup>, so würde er eine Einsicht in die Wichtigkeit des Problems einer gerechten Verwaltung bekommen, die ihm selbst und seinen Arbeitern zum grössten Nutzen gereichen würde, vorausgesetzt, er entsagt allen seinen Vorurteilen und vorgefassten Meinungen.

#### *VI. Verständnissvolle und wirksame Arbeitsaufsicht.*

1. Der Arbeitsvorgesetzte soll sich selbst beherrschen können.
2. Er soll den Arbeiter gründlich kennen.
3. Er soll fähig sein, in seinem eigenen Verhalten diejenigen Züge und Eigenschaften zu zeigen, die er bei seinen Untergebenen zu finden wünscht.
4. Er soll mit allen seinen Kräften für seine Leute eintreten, ihre Verdienste anderen gegenüber hervorheben und sie gegen ungerechte Behandlung schützen.
5. Er darf keine Günstlinge haben.
6. Er soll ruhig sein, Übersicht und eine sichere Kenntnis der Grundlagen besitzen und sich durch nichts aus der Fassung bringen lassen.
7. Er soll die Fähigkeit besitzen, seine Leute zu tadeln, ohne dass er dadurch ihre Achtung und Zuneigung verliert, d. h. u. a., er soll nichts nachtragen, nicht gehässig sein und niemals jemanden herabsetzen.
8. Kein Arbeiter lässt sich dauernd zu einer Höchstleistung antreiben.
9. Die besten Methoden, um gute Leistungen ohne Missstimmung zu erzielen, sind:

<sup>4)</sup> Nach Ansicht des Ausschusses von Werkstättenfachleuten wäre dies nicht nötig, wenn der Betriebsleiter nur so intim in seinem Betriebe und mit seiner Belegschaft lebt, dass er sie wirklich genau kennt und — selbstverständlich — wenn er vorurteilsfrei ist.

- a) Der Vorgesetzte soll eine gute Arbeit — nicht den Arbeiter — loben und den Arbeiter zu einer gleich guten Arbeit anspornen, indem er ihn gleichzeitig auf die Schwierigkeit der Aufgabe hinweist.
- b) Der Vorgesetzte soll das Selbstbewusstsein des Arbeiters dadurch herausfordern, indem er entweder auf die Leistungsfähigkeit des Arbeiters selbst oder auf die Leistungsfähigkeit anderer Arbeiter hinweist.

10. Der Arbeitsvorgesetzte soll niemals so viel zu tun haben, dass er nicht mit Interesse die Erklärungen und Anregungen eines Arbeiters entgegennehmen könnte.

11. Er soll sich bemühen, seinen Leuten alles so klarzumachen, dass sie es ebensogut verstehen wie er selbst.

12. Er soll sich der Vorteile des Vorhandenseins eines Betriebsrats oder dergleichen bewusst sein, dem er einzelne Fälle unterbreiten und der einzelne Fälle von allen Seiten her beleuchten kann, um eventuell so eine in Aussicht genommene Massregelung zu mildern.

13. Er soll die Fähigkeiten seiner Leute studieren und jedem dementsprechend vorwärtszuhelfen sich bemühen oder wenigstens den guten Willen, zu helfen, zeigen.

14. Er soll stets daran denken, dass das Bewusstsein, mit Gleichgesinnten zusammen zu arbeiten, die Arbeit erleichtert.

15. Er soll stets die Tatsache im Auge haben, dass jedes Problem gewöhnlich von drei Seiten her betrachtet werden kann; vom eigenen Standpunkt aus, vom Standpunkt des anderen und vom Standpunkt des Rechts.

Ausserdem hat eine verständnisvolle und wirksame Arbeitsaufsicht dafür Sorge zu tragen, dass die Maschinen, Werkzeuge usw. in gutem Zustand und dass die Werkzeuge usw., die der Arbeiter braucht, stets zur Stelle sind, so dass der Arbeiter in seinen Verrichtungen nicht gehemmt ist. Lässt diese Forderung sich einmal nicht erfüllen, so sollen dem Arbeiter auch die Gründe dafür mitgeteilt werden.

Dasselbe wie für das Verhältnis der Vorarbeiter zu den Arbeitern gilt auch für das Verhältnis der Werkmeister zu den Vorarbeitern usw.

### *B. Persönliche Eigenschaften.*

Die folgenden Eigenschaften des Arbeiters scheinen für eine möglichst gute Überwindung von Stimmungskrisen nützlich zu sein:

1. Sinn für Humor.
2. Anerkennung der Tatsache, dass das Leben ein lang wärender Prozess ist, in dem die durch Krisen bewirkten momentanen Stimmungsschwankungen eine verhältnismässig nur sehr geringe Rolle spielen.
3. Intelligenz genug, um die Wirklichkeit richtig zu erfassen, und Mut genug, um ihr nicht auszuweichen.
4. Die Fähigkeit, eine Sache zu Ende zu denken, ohne dass Gefühle die Analyse verwirren, mit anderen Worten: Selbstkontrolle und geistige Disziplin.
5. Der Wille, wie es recht und billig ist, ebensoviel zu geben wie man bekommt.
6. Der Mut, gegenüber ungerechter Behandlung für seine Rechte einzutreten.

7. Die Fähigkeit, sich den immer neu auftretenden Änderungen der Umgebung richtig anzupassen und sich dementsprechend selbst zu beanspruchen.

8. Die Fähigkeit, mit anderen zusammenzuwirken, ohne doch die eigene Individualität aufzugeben.

Dieselben Eigenschaften, die es bewirken, dass ein Arbeiter sich den betrieblichen Arbeitsbedingungen gut anpasst, sind es auch, die eine gute Anpassung des Menschen an die ausserbetrieblichen Lebensbedingungen garantieren.

### *C. Ausserbetriebliche Bestimmungsfaktoren.*

1. Zusammenarbeit und *gegenseitige Rücksichtnahme* innerhalb des Kreises der Familie.

2. Die Fähigkeit, die Lebenshaltung dem Einkommen gemäss zu gestalten. Keine Schulden! Keine Wünsche, die mit dem eben vorhandenen Einkommen nicht erfüllt werden können! Auch die Frau soll keine Wünsche an den Mann richten, die er nicht erfüllen kann. Die Einmischung des Unternehmers in die Regelung der privaten Wirtschaft des Arbeiters erregt gewöhnlich nur den Widerstand des Arbeiters. Das Problem ist in erster Linie auf dem Wege über die Arbeiterfrau zu lösen, der von neutralen Personen vor Augen geführt werden muss, wie die Situation ihres Mannes im Betrieb ist und welche Rolle sie selber im Berufsleben des Mannes spielt. Umgekehrt soll aber auch der Arbeitsvorgesetzte jede vom Arbeiter aus eigenem Antrieb gebotene Gelegenheit ergreifen, sich über die häuslichen Verhältnisse seiner Arbeiter zu orientieren und diese gegebenenfalls berücksichtigen.

3. *Abwechslung und Veränderungen.* Besonders jüngere und kräftige Arbeiter haben eine Abneigung gegen einen allzu eintönigen Ablauf des ausserbetrieblichen Lebens.

4. *Richtige und gesundheitsfördernde Erholung.* Eine richtige Erholung steigert die Anpassungsfähigkeit; sie macht den Menschen nicht nur berufstüchtiger, sondern auch verständiger und wirkungsvoller als Gatten und Vater. Hierzu gehört, dass die Erholung die Wiederherstellung der Körperkräfte und die geistige Anregung umfasst. Eine richtige Erholung darf nicht Kräfte verbrauchen, anstatt sie wiederherzustellen, und sie soll die Individualität des Arbeiters fördern, indem sie entweder die Bedürfnisse seiner Jugend erfüllt oder indem sie dem Aufbau dieser Individualität zu einer interesseerfüllten Persönlichkeit dient. Es ist Sache der Gesellschaft, dem Arbeiter solche Erholungsmöglichkeiten zu gewähren, um so mehr, je mehr die Arbeitszeitdauer verkürzt wird. Die grösste Bedeutung haben Freiluftbetätigungen und die angemessene Ausübung des Sports.

5. *Richtige sexuelle Beziehungen.* Es kann nicht zweifelhaft sein, dass der Arbeiter, dessen sexuelle Beziehungen befriedigend sind, sich auch in anderer Beziehung als anpassungsfähiger erweist als andere Arbeiter.

### *D. Die Berücksichtigungen der Stimmungsschwankungen.*

Es sollen Möglichkeiten geschaffen werden, die betrieblichen Anforderungen, die an den Arbeiter gestellt werden, mit seinen Stimmungsschwankungen in zeitlichen Einklang zu bringen.

1. Dem Arbeiter sollte mehr Freiheit gegeben werden, in Zeiten, in denen er *leistungsbereiter* ist, *mehr*, in Zeiten, in denen seine Leistungsbereitschaft *herabgesetzt* ist, *weniger* zu leisten als ein ein für allemal feststehendes Pensum.

2. Dem Arbeiter sollte auch ein gewisses Mass an Freiheit gewährt werden, an Tagen, an denen seine Leistungsbereitschaft sehr stark vermindert ist, ganz von der Arbeit fernzubleiben.

3. Besonders wichtig wäre es, diese Möglichkeit für Arbeitsvorgesetzte zu schaffen, und zwar um so mehr, eine je höhere Stellung sie einnehmen; denn die Stimmungskrisen dieser Personen wirken nicht nur auf ihre eigene Leistung, sondern sie belasten auch alle ihre Untergebenen oder sie werden in ihrer Auswirkung auf die Untergebenen gehemmt und belasten dadurch den Vorgesetzten selber oft in einem unerträglichen Masse. Es liegt vor allem im Interesse des Vorgesetzten selbst, seine eigenen Gemütsstimmungen zu kennen, um schädliche Auswirkungen für seine Umgebung und Nachgeordneten vermeiden zu können.

4. Wenn man die Tatsache einer organisch bedingten Periodizität der Stimmungsschwankungen anerkennt, so ergibt sich daraus:

- a) dass man im allgemeinen bei sonst normalen und geordneten Verhältnissen die Ursache eigener Missstimmung stets mehr in sich als in äusseren Umständen zu suchen hat,
  - b) dass, je schlechter eine Stimmung ist, mit um so grösserer Wahrscheinlichkeit mit ihrer baldigen und erheblichen Besserung zu rechnen ist,
  - c) dass man auch gegenüber den Missstimmungen anderer — der Arbeitsvorgesetzte gegenüber geringer Leistungsbereitschaft eines Arbeiters, der Arbeiter gegenüber der schlechten Laune seines Vorgesetzten — Toleranz zu üben hat.
-

# Rundschau der Arbeit

Volkshochschulen — Freie Volksbildung

Erwin Marquardt.

## Abbau und seine Folgen.

Die in unserem Bericht in Heft 4 der „Arbeit“ 1932 als „Krisenwirkung“ ausgesprochenen Befürchtungen haben sich glücklicherweise nicht in dem Masse erfüllt, dass eine Zerstörung bis in die Wurzeln der Erwachsenenbildung erfolgt wäre. Zwar hat sich der Abbau wie auf allen kulturellen Gebieten in der Mechanik der finanziellen Schrumpfung weiter fortgesetzt, ohne dass auch nur irgendwo der Versuch eines planwirtschaftlichen Umbaus aus dem gesamten öffentlichen Bildungswesen ernsthaft gemacht worden wäre. Nur in der Rede des jetzigen Reichskanzlers sind zum erstenmal wichtige Andeutungen enthalten, die aber ihre natürliche Grenze in der Tatsache finden, dass die verfassungsmässige Selbständigkeit der Länder in Kulturfragen eine wirksame Durchführung nur auf dem Verhandlungswege zunächst zulässt. Selbst auf dem Gebiet, in dem das Reich über die Reichsarbeitsbehörden und die unmittelbare Bezuschussung neue Formen volkserzieherischer und staatspädagogischer Einrichtungen schaffen könnte, ist das natürliche Kombinat von Arbeitsdienst, Jugendertüchtigung, Werkjahr und Notwerk der Jugend durch eine Vielzahl von Spitzen und reichliche Einschaltung bürokratischer Instanzen in einer der geistigen und seelischen Not schnell und wirksam abhelfenden Durchführung nicht gelungen. Für die Erwachsenenbildung bedeutet zudem der *Abbau des Referats* im Reichsministerium des Innern nicht nur eine organisatorische Schädigung, sofern der Ausgleich zwischen den Spitzenverbänden der Volksbildung wieder dem Zufall mehr oder weniger geschickter Verhandlungstaktik überlassen ist, sondern auch eine Ansehensminderung, die sich im örtlichen Tageskampf und auch in der Presse ungünstig auswirken muss. Es bleibt nur die Hoffnung, dass wenigstens

das *Archiv für Volksbildung* lebensfähig erhalten wird, damit für eine bessere Zukunft dieser wichtige Ansatzpunkt für eine Zentralstelle der gesamten Erwachsenenbildung bestehen bleibt; zumal trotz zweijähriger Bemühungen der Ausbau und Umbau der *Deutschen Schule* für Volksforschung und Erwachsenenbildung fast ergebnislos verlaufen ist, so dass deren Existenz in Zusammenhang mit der finanziellen Abschneuerung stark bedroht sein wird, wenn es nicht gelingt, sie doch noch im letzten Augenblick unter Mitwirkung der an Bildungsfragen besonders interessierten Verbände in freier Vereinsform zu erhalten.

Besonders einschneidend und unverständlich ist der *Abbau des preussischen Referats*, auch deswegen, weil zu befürchten ist, dass sachliche und planwirtschaftliche Erwägungen weniger massgebend waren als parteipolitische Machtäusserungen. Gewiss sind in Preussen die rigorosen Haushaltsbeschneidungen ein schon recht wenig verständlicher Auftakt dazu gewesen. Aber gerade der Abbau der sichtbaren Spitze der Erwachsenenbildung im grössten deutschen Lande wird das Ansehen und die moralische Stosskraft in dem sich im Frühjahr entwickelnden kommunalen Haushaltskämpfen spürbar schädigen. Wohl waren das Reich und das Preussenreferat erst auf weiteren Ausbau hin errichtet. Sicher fehlten noch die verwaltungsmässigen Organe, die über den Wettstreit der Spitzenverbände um die finanzielle und weltanschauliche Quote hinaus unmittelbar anregenden und formenden Einfluss auf die Praxis der Erwachsenenbildung, vor allem in den Kommunen, ausüben konnten. Dem ist es zuzuschreiben, dass wir in Deutschland von einer gesetzmässigen Sicherung der Erwachsenenbildung weiter entfernt sind denn je. So konnte die immer wieder auftauchende Grundfrage nach der zweckmässigen Abgrenzung unmittelbar öffentlicher, mittelbar unterstützter und rein privater Erwachsenenbildung, also die Aufstellung von Richtlinien für die



öffentlichen Haushalte, nicht einmal versucht werden. Auch die Sammlung organisatorischer und methodischer Erfahrungen sowie planmässige Massnahmen zur Weiterbildung der Lehrkräfte waren noch zu lösende Aufgaben dieser Referate. Die Erwachsenenbildung hat infolge des Fehlens zentraler Führung ihre wesentliche Stütze in den Kommunen gefunden, zum Teil hier wieder stark unter dem Einfluss der Arbeitnehmerschaft. Damit ist aber auch eine je nach den vorherrschenden kommunalen Strömungen sich durchsetzende Buntheit der Organisationsformen und der geistigen Struktur, vor allem bei den Volkshochschulen, weniger im Büchereiwesen, gross geworden, die einer gesetzlichen Formulierung in der Zukunft besondere Schwierigkeiten machen wird. Aber als Gewinn aus dieser etwas planlosen Entwicklung ist die Tatsache zu buchen, dass der Abbau in den kommunalen Haushalten doch nicht so radikal und zerstörend vor sich gegangen ist. Es ist vielmehr gelungen, die Einrichtungen in der Grundform und mit einer gewissen Substanz auch in diesem Winter durchzuhalten.

Für das *Büchereiwesen* hat die *Jenaer Bibliothekartagung* (Pfingsten 1932) Wirkungen und Unsinn mechanischen Abbaus der grösseren Öffentlichkeit recht eindringlich klargemacht in dem Vortrag von *Hans Hofmann*: „Kulturabbau und Büchereien.“ Es ist zu pessimistisch, wenn die Praktiker des Büchereiwesens zu der Feststellung kommen: „Das öffentliche Büchereiwesen hat in Deutschland seine Konsolidierung und Stabilisierung noch nicht erlebt — weder im Sinne der Sicherung der Sach- und Personenetats noch im Sinne der festen Verankerung im Bewusstsein, in der Anerkennung und Wertschätzung der Öffentlichkeit, der Presse, der massgebenden Behörden und der gesellschaftlichen und kulturellen Gruppen, Organisationen und Verbände.“ Denn es handelt sich um den relativ bestkonsolidierten Teil der öffentlichen Erwachsenenbildung, der äusserlich mit seinen festen Gebäuden, grossen Ver-

mögenswerten in Sachbeständen und vielfach beamteten Personalbestand sichtbar dasteht, sehr im Unterschied zu den Volkshochschulen, aber auch innerlich in der Zielklarheit der technischen Organisation, der fortschreitenden Zusammenarbeit mit Nachbarinstituten sich in einem Jahrzehnt glänzend entwickelt hat. So ist gerade die Jenaer Tagung trotz aller Befürchtungen als eine recht wirksame Kundgebung, aber auch als durchaus optimistische Arbeit am Weiterausbau besonders hoch zu werten (vgl. die Berichte in „Hefte für Büchereiwesen“ 1932, Nr. 3)<sup>1)</sup>.

Im Gegensatz zu der organisatorisch und im öffentlichen Haushaltswesens besser fundierten Volksbücherei ist die deutsche Volkshochschule sowohl in der Form der *Abendschule* als auch des Heims noch im wesentlichen auf öffentliche Dispositionsfonds und jederzeit widerrufliche Beihilfen

<sup>1)</sup> In der weit über die Grenzen Deutschlands hinaus angesehenen Person *Walter Hofmanns* hat das deutsche Volksbüchereiwesen einen Anwalt, der neben aller sachlichen Erfahrung auch das moralische Ansehen dieser Form der Erwachsenenbildung zu vertreten in der Lage ist. Im richtigen Augenblick hat er gegen den sinnlosen Abbau eine Warnung an die deutsche Öffentlichkeit gegeben, die das Problem der Schrifttumspflege ablöst von jedem „Sparteninteresse“ und als grosse nationalpädagogische Aufgabe, das heisst die verantwortliche Aufbewahrung des nationalen Geistesguts, darstellt und die grossen Gefahren aufzeigt, die sich aus dem sterilen Abbau und der Scheinproduktivität verwaltungsmässiger Umbaumassnahmen ohne verantwortlichen Gesamtplan im höheren Sinn ergeben, und die nicht zuletzt der niederen Gewinnsucht und skrupellosen Geschäftstüchtigkeit im unterirdischen Bücherhandel und Bücherverleih neuen Auftrieb geben. „Das Gedächtnis der Nation — die Stätten seiner verantwortlichen und planmässigen Pflege — werden abgelöst durch die Stätten seiner Korruption und Verwüstung! Hier besinne sich die Nation, wenn sie noch einen Funken Ehre und echten Selbstbehauptungswillen im Leibe hat, hier besinne sich jeder ihrer verantwortlichen Führer, der etwas anderes für dieses deutsche Volk will als eine Fellacheneexistenz, nur notdürftig kaschiert mit den verstaubten Prunkstücken des Kulturapparats einer versinkenden Epoche. Hier besinne sich jeder dieser Führer, der nicht in der Sparte denkt, auf das, was das Notwendige ist, was vor der Gegenwart und Zukunft des Volkes verantwortet, was nicht verantwortet werden kann.“ Diese Schlussworte eines Manifests, das in der Weite des Ausblicks, in der klaren sittlichen Überzeugung und in der markanten Sprache an Stein und Arndt erinnert, verdient weiteste Verbreitung unter den Ratsherren und Bürgermeistern der deutschen Städte (vgl. *Walter Hofmann*, „Das Gedächtnis der Nation“, zur Schrifttumspflege in Deutschland, Verlag Diedrichs, Jena 1932).

angewiesen. Die äussere Repräsentation durch Häuser und Sachwerte fehlt zumeist in den Städten. Sie hat nur dort einige Garantie für eine Mindestexistenz, wo die personelle Repräsentation durch einen städtischen Beamten gegeben ist. Aber das sind verhältnismässig wenige Fälle, und das Beispiel Düsseldorf zeigt, dass der Abbau hier nicht haltmacht. Die *Heime* andererseits haben wohl Häuser, aber entsprechend auch Verpflichtungen für Reallasten, dafür wieder geringere Garantien für das Personal, soweit es sich nicht um beurlaubte Beamte handelt. Aber auch die innere Festigung ist gerade in dieser Krisenzeit ausserordentlich zu vermissen. Allmählich hat sich die Ansicht durchgesetzt, dass die jahrelangen Bemühungen um ideologische Formeln für die praktische Gestaltung ziemlich unfruchtbar geblieben sind, weil Persönlichkeiten und lokale Einflüsse *stärker* massgebend waren. Darüber hinaus einen für die Öffentlichkeit wirksamen Ausgleich, ein klares Aktionsprogramm, die theoretisch und praktisch einwandfreie Klarstellung des Aufgabenbereichs herauszuarbeiten, ist noch nicht gelungen. Sicher hat die Erkenntnis von dem Leerlauf des Formelstreits die Einberufung der Praktikertagung auf *Burg Lauenstein* durch den Reichsverband veranlasst. Aber war es wirklich dringlich, über die beste Organisationsform in einer Zeit des Abbaus, über den Modus der Statistik bei fehlenden Mitteln ihrer Durchführung, über Lehrerauswahl bei den infolge Honorarschwunds herabgesetzten Möglichkeiten eine Woche zu diskutieren? Wäre es nicht doch richtiger gewesen, schon wegen viel dringlicherer Fragen des organisatorischen Aufbaus, der Fühlungnahme leitender Persönlichkeiten und des viel wirksameren Echos in der Öffentlichkeit die satzungsmässige Mitgliederversammlung anzusetzen? Dieser noch junge Verband er mangelt so sehr der engen Fühlungnahme, des intensiven Erfahrungsaustauschs, des Ausgleichs der verschiedenen lokalen Auffassungen und Betätigungsformen, des aktuellen, nur für seine Zwecke wirksamen

Mitteilungsorgans, dass eine ausgefallene Jahrestagung ein unwiederbringlicher Verlust ist. Der verhältnismässig spät erschienenene Jahresbericht (vgl. „Freie Volksbildung“ 1932, Heft 9) ist nicht nur ein geringwertiger Ersatz, sondern enttäuscht auch durch seine wenig konkrete Auseinandersetzung mit Entwicklungsfragen wie überhaupt durch eine gewisse Formulität des Berichtens. Zu vermissen ist vor allem die konkrete Behandlung der „Erwerbslosenbetreuung“, des Arbeitsdienstes. Auf die Gefahren unklarer Grenzüberschreitungen auf diesen Gebieten haben wir in „Krisenwirkungen“ hingewiesen. Um so mehr ist man erstaunt, als positive Erklärung in dem Bericht zu finden: „Mehr und mehr müssen die Volkshochschulen neben ihre pädagogische Aufgabe das Fürsorgereiche setzen, indem sie es mit ihrem sozialpädagogischen Geist durchdringen.“ Man sollte sich endlich bemühen, solche weitgehenden Auffassungsschwankungen jenseits der persönlichen Auffassungen durch sachlich bindende Beschlüsse abzulösen. Dazu sind eben Mitgliederversammlungen notwendig.

#### *Die Abend-Volkshochschulen im Winter 1923/33.*

Im Unterschied zu unseren früheren Darstellungen (vgl. „Die Arbeit“ 1931, Heft 1 und 1932, Heft 2), die mehr eine methodische Charakteristik und eine Darstellung der Hauptbetätigungsgebiete erstrebten, dürfte, zugleich als eine Art Bestandsaufnahme, die *regionale Zusammenstellung* das tatsächlich Vorhandene und damit die Gefahr des Verlustes bei weiterem Abbau eindringlicher zum Bewusstsein bringen. Zugleich wird es möglich, wenn auch nur in allgemeiner Form, Wesentliches der lokalen Unterschiede herauszustellen, zumal in der Literatur bisher kaum Ansätze für eine regionale Charakteristik vorhanden sind. Der natürliche Ausgangspunkt liegt im Süden, weil dort zum Teil im Gefolge der Universitätsausdehnung, besonders des Wiener Vorbildes, schon in der Vorkriegszeit die Erwachsenenschule Fuss gefasst hat.

Von den *bayerischen* Volkshochschulen haben eine ausgeprägte Eigenform die Städte *München, Augsburg* und *Nürnberg*, während Bayreuth, Erlangen, Würzburg und Regensburg, zum Teil mit wertvoller Unterstützung durch die Universitäten, mehr in der Form der Vortragsreihen und starker Betonung des wissenschaftlich - humanistischen Lehrguts (also abseits enger Aktualität und des Fragezeichenthemas) sich an alle Kreise der Bevölkerung wenden. Hervorzuheben ist die Unabhängigkeit von konfessioneller Beeinflussung, die Betonung der freien „Volksbildung“ im Sinne wissenschaftlicher Lehrfreiheit, die auch in der engen Verbindung mit dem Landesverband für freie Volksbildung zum Ausdruck kommt. Damit ist die natürliche Zusammenarbeit mit der extensiven, d. h. auf Einzelveranstaltungen aufbauenden städtischen und ländlichen Volksbildung und zugleich mit dem Büchereiwesen gegeben. Die im besten Sinn konservative Haltung der bayerischen Volksbildner hat sich in nüchterner, aus der Schulpraxis befruchteter Arbeit von den ideologischen Streitfragen ziemlich freigehalten. Man hat den Eindruck tief verwurzelter, stabiler Arbeit trotz der finanziellen Verknappung, die sich vor allem in München auf die Höhe der Gebühren auswirkt. Für *München*, das in der Nachbarschaft hochstehender Volkshochschulen, wie Wien und Zürich, arbeitet, ist charakteristisch der klare methodische Aufbau der Lehrfächer in Grund- und Aufbaukursen und wissenschaftlichen Fachlehrgängen (unter denen allerdings Gymnastikkurse ein Fremdkörper sind) mit den Zusatzabteilungen für Technik, Frauenbildung, Jugendlehrgänge und Erwerbslosenkurse. Für den Ausbau des Lehrplans in diesem Jahr bedeutet es einen wesentlichen Fortschritt, dass die Lehraufgaben für ein ganzes Unterrichtsjahr gestellt sind, verbunden mit einer schärferen Gliederung der Lehraufgaben, zum Beispiel in Deutsch und Mathematik. In dieser strengeren Durcharbeitung verfolgt München ganz offenkundig aus eigenen Notwendigkeiten einen ähnlichen Weg wie

die Volkshochschule Gross-Berlin in ihrem Bildungsplan. Die städtische Volkshochschule *Augsburg* liegt noch ausgesprochener in der Linie des organischen Einbaus in das städtische Bildungswesen, wie auch schon in der Form der Ankündigung zum Ausdruck kommt. Hier ist der Weg vorgezeichnet für eine einheitliche kommunale Erwachsenenbildung ohne verwaltungsmässige Trennung von fachlichen und allgemeinen Bildungsbedürfnissen, der für die Zukunft stärkste Beachtung verdient. *Nürnberg*s Volkshochschule ist aus Handelshochschulkursen (siehe unten „Essen“), und zwar zunächst dem Plan einer freien Hochschule für Handel, Industrie und allgemeine Volksbildung entstanden, aus dem sich 1919 die Handelshochschule und 1921 die Volkshochschule kristallisierte. Die starke Betonung wirtschaftswissenschaftlicher und höherer fremdsprachlicher Bildung hängt damit zusammen. Auf der anderen Seite ist aus dem vorher schon hoch entwickelten Nürnberger Vortragswesen mit stark künstlerischem und heimatlichem Zug unter Betonung der humanistisch - wissenschaftlichen Bildungsrichtung der allgemeinbildende Teil zu erklären. Die stark wissenschaftliche Thematik begrenzt den auch dort eingeführten Begriff der Arbeitsgemeinschaft auf die Arbeitsschulmethode<sup>2)</sup>.

Württembergs bestausgebaute Volkshochschule ist *Stuttgart*, während Esslingen, Reutlingen, Heilbronn und Ulm in einer Mischung von strengeren Schulungskursen und etwas zufälliger Thematik einzelner Vortragsreihen mehr Ansatzpunkte einer Volkshochschule darstellen. Stuttgart selbst hat den in unserem Bericht („Die Arbeit“ 1931, Heft 1, S. 83) hervorgehobenen Charakter eines sich auf vielseitige Zwecke (von humanistischer Allgemeinbildung bis zu enpraktischen Gebrauchskursen, wie Kochen und Nähen) einstellenden Lehrplans noch heute,

<sup>2)</sup> Die Verwurzelung der Volkshochschule im gesamten öffentlichen und privaten Bildungswesen der Stadt ergibt sich aus der für die Bildungsgeschichte recht beachtenswerten Monographie von *H. Schröck*: „Freie Volksbildung in Nürnberg“, Pädagogisches Magazin 1120, Langensalza 1928.

mit dem System der jeweilig wechselnden Trimesterkurse auch in den Sprachen. Seine Frauenabteilung ist vorbildlich für andere Volkshochschulen geworden (zuletzt z. B. in Hamburg). Eine besondere Note liegt in der Betonung staatspolitischer Fragen in Verbindung mit der Zentrale für Heimatdienst. Die organische Verbindung mit dem städtischen Bildungswesen, etwa in der Überschneidung mit Berufsbildung, ist wenig ersichtlich. Deutlich ist auf der anderen Seite die intensive Verknüpfung mit der freien Volksbildungsarbeit und über sie neuerdings mit dem freiwilligen Arbeitsdienst (Heimatwerk) und mit den Heimen Comburg und Denkendorf. *Baden* ist nur durch Freiburg charakteristisch vertreten.

Im Bereich des *Rhein-Main-Gebiets* existiert eine recht lebhaft vielfältigkeit von Typen. Davon sind z. B. *Saarbrücken* und *Offenbach* ausgeprägt beeinflusst von der Person des Leiters, und in sich wieder grundverschieden. Dort vor allem Auseinandersetzung mit Gegenwartsproblemen und Innenleben, hier staatsbürgerliche Grundschule mit dem Streben nach strengerem methodischem Aufbau. In *Mainz* und *Wiesbaden* eine Mischung von schulmässiger Fortbildung mit Vortragsreihen wissenschaftlich-humanistischer Tendenz. In *Giessen* und *Marburg*, unter Mitwirkung einiger volksbildungsfreundlicher Universitätslehrer, ein gemischtes Programm aus Allgemeinbildung und Übungskursen. In *Darmstadt* ein seit Jahren in der Grundstruktur stabiles und zweckmässig gegliedertes System von Trimesterkursen aus Wissenschaft und Technik und einem starken Anteil praktischer Kurse auch für Frauen. Der auch für Werbezwecke sehr wirksame Einbau in die städtischen Einrichtungen (Büchereien, Museen, Theater) ist hervorzuheben. Einen ausgeprägten Typ bildet *Frankfurt am Main*, das in seiner stadtkonservativen Grundform nur verständlich ist aus der Tatsache, dass hier nach der Aufhebung des Sozialistengesetzes im Unterschied zu der damals gegen die politische Arbeitnehmerschaft eingestellten

„Volksbildung“ die erste „freie“ Volksbildung unter Führung liberal gesinnter Männer wie Flesch und Opificius in enger Verbindung mit den Gewerkschaften ein immer stärker von der Stadt unterstütztes Vortragswesen entwickelte, dem sich allmählich Unterrichtskurse und wissenschaftliche Vereinigungen angliederten. Daraus erklärt sich noch heute das Grundgefüge der dortigen Volkshochschularbeit, die eine besondere Note durch die Behandlung staatspolitischer Gegenwartsthemen hinzugenommen hat sowie durch die personale Verbindung des Bundes für Volksbildung mit dem städtischen Volksbüchereiwesen. Die Darstellung dieser Entwicklung hat *Friedrich Schädel* in „Der Frankfurter Bund für Volksbildung im Spiegel seiner Geschichte“, Hanau 1927 gegeben, eine für die Geschichte der Erwachsenenbildung ebenfalls sehr wichtige, aber nicht immer voll befriedigende Darstellung.

Auffallend ist die nicht der Bevölkerungsdichte entsprechende Streuung und Verschiedenwertigkeit der Volkshochschulen im *Rhein-Ruhr-Gebiet*. Städte wie *Koblenz* und *Bonn* sind ohne Volkshochschulen, *Köln* ist seit Jahren über einen für seine Grösse kümmerlichen Ansatz nicht hinausgekommen. Wieweit hier konfessionelle Gründe mitsprechen, ist nicht ohne weiteres zu klären. Die Ansätze für Volkshochschulen in *Duisburg* und *Osnabrück* sind vor kurzem eingegangen. Charakteristische Systeme sind in *Dortmund*, *Wuppertal*, *Bielefeld* oder in *Gross-Remscheid*, *Düren*, *Neuwied* nicht festzustellen. Es handelt sich in der Regel um eine Mischung von Vortragsreihen mit Fach- und Fortbildungskursen ohne strengeren Aufbau, mit Kunstübungen und Gymnastik, wobei eine gewisse Zufälligkeit der Themen und Fächer irgendwie durch die verfügbaren Lehrkräfte bedingt ist. Vielleicht hängt es mit dem schnellen Wachsen der Städte zusammen, dass im Unterschied zum Süden das organische Zusammenwachsen von öffentlichen und privaten Bildungsbestrebungen und eine entsprechende Verwurzelung in der Bevölke-

rung nicht möglich war oder durch die Unterbrechung im Krieg empfindlich gestört wurde. Daraus erklärt sich die merkwürdige *Trennung* der sogenannten *Akademischen Kurse* und der *Volkshochschule in Düsseldorf und Essen*. Zwar hat die finanzielle Zwangslage zu einer organisatorischen Verbindung geführt, aber in dem Freihochschulbund Düsseldorf ist die innere Trennung beider stark reduzierter Veranstaltungen noch beibehalten, ohne dass wissenschaftstheoretische oder methodische Gründe in der Ankündigung gegeben noch in der Besonderheit der Thematik erkennbar sind. Das Beispiel von Frankfurt, Stuttgart und Nürnberg zeigt, dass solche Gegensätze überwunden werden können, wenn nicht, wie besonders merkwürdig und schwer verständlich in *Essen*, die Volkshochschule für *weltanschauliche Zwecke* beschlagnahmt wird, während die akademischen Kurse den Anspruch erheben, auf der *Grundlage freier Wissenschaftlichkeit* Fach- und Allgemeinbildung zu übermitteln. Schon bei dem äusseren Vergleich der Lehrpläne wird der Unterschied drastisch klar durch die weltanschauliche Festlegung der Lehrkräfte nach katholisch, evangelisch, frei und neutral. Diese Unterschiede sind nicht etwa auf Weltanschauungsfragen begrenzt, sondern finden sich ebenso auf dem Gebiet der Kunstübung und Gymnastik. Durch die sehr interessante Denkschrift von *Dabritz*: „50 Semester akademische Kurse, Essen 1907 bis 1932“, erhält der Aussenstehende eine geschichtliche Begründung dieser Unterschiede, die aus den Tatsachen überzeugt, wenn auch nicht zur Bejahung veranlassen kann. Die akademischen Kurse sind ursprünglich für die Fach- und Berufsausbildung kaufmännischer Angestellter gedacht. Sie erweitern sich Schritt für Schritt durch Anbau von Allgemeinbildung über Wirtschaftswissenschaften und Handelslehre hinaus ins Gebiet der Geschichte, Religionswissenschaft, Philosophie, bildenden Kunst, Musik, Literatur, Naturwissenschaften und Völkerkunde, Gesundheitslehre, sowohl durch Einzelvorträge wie durch Vortragsreihen.

Das bedeutet praktisch Übergang zum Typus Universitätsausdehnung der Volkshochschule, was auch in dem Semester-system zum Ausdruck kommt. Äusserlich wird der Unterschied zwischen beiden durch die verschiedene Lehrform definiert, nämlich Vortragsreihe bzw. Vorlesung und Arbeitsgemeinschaft. Offenkundig aber wird die akademische Form als die höher gartete angesehen. Wenn man die Themen in den Lehrplänen vergleicht, so ist vielfach dieser Unterschied nicht zu erkennen. Ein Kursus der Volkshochschule über Frankreich, Wirtschaftsgeschichte, Goethe, Kapitalismus, aber auch sehr viele umfassende Gegenwartsprobleme kann doch nicht einfach in der Methode des Rundgesprächs erledigt werden, sondern erfordert genau so gewissenhafte Kenntnisübermittlung durch einen erfahrenen Lehrer wie in der akademischen Lehranforderung. Gerade die *Essener Denkschrift* ist sonst in ihren methodischen Ausführungen recht streng und auf das Leistungsprinzip eingestellt, vgl. z. B. S. 62 über fremdsprachliche Unterrichtsmethode oder die sehr beachtenswerten Abschnitte über die wirtschaftswissenschaftlichen Grundfächer. Man muß diese unglückliche Trennung wohl mehr als Übergangserscheinung ansehen, die durch die einheitliche Leitung allmählich überwunden wird. Für die Entwicklung einer schnell gewachsenen Grossstadt wie Essen ist die im übrigen günstige Zusammenarbeit der Erwachsenenbildungsinstitute (Verwaltungsakademie, arbeitsrechtliches Institut, Collegium Musicum und private Bildungsvereine) bemerkenswert.

Im Bereich der *Wasserkante* haben sich durchaus eigenständige Volkshochschulen gebildet in *Hamburg, Lübeck* und *Stettin*. *Bremen* ist fast immer bedeutungslos gewesen. Während *Altona* sich in Anlehnung an Hamburg und in Verbindung mit dem örtlichen Vortragswesen gut entwickelt, scheint *Kiel* trotz der Universität einer gewissen Schrumpfung entgegenzugehen. Hamburgs Verbindung mit dem Hochschulwesen durch ein Staatsgesetz gibt ihm ein

besonders krisenfestes Rückgrat. Von der Universitätsausdehnung stammen seine stark wissenschaftlich eingestellten Vorlesungen. Seit einiger Zeit wird die Behandlung staatspolitischer Gegenwartsprobleme stärker betont und nach mitteldeutschen Erfahrungen der Auseinandersetzung mit Gegenwartsfragen auch in einer besonderen Frauen- und Jugendabteilung hoher Wert beigelegt. *Lübeck* hat durch seine starke Verwurzelung in der öffentlichen Schulverwaltung und dem Volksbüchereiwesen eine stabile Grundform erreicht. Die Thematik ist vorwiegend auf die wissenschaftliche Behandlung umfassender Fragen aus dem Blickwinkel der Gegenwart eingestellt. Durch Einbeziehung von Handfertigkeit, Körperbildung, Musikchor und Laienspiel sowie künstlerische und wissenschaftliche Einzelveranstaltungen wird die Volkshochschule zum Träger aller wichtigen Erwachsenenbildung. *Stettin* ist, gestützt auf die vorbildliche Zusammenarbeit mit den Volksbüchereien, in ähnlicher Weise zu einem Mittelpunkt städtischer Volksbildung geworden, der zugleich auf eine Anzahl pommerscher Landstädte (Greifenhagen, Schlawe, Rügenwalde, Stolp) ausstrahlt. Wissenschaftliche Vorträge, zum Teil als Wochenendkurse und Freizeiten, vereinigen sich mit praktischen Übungskursen und Besprechungsabenden über Gegenwartsfragen in einer für die Einwohnerzahl recht vielseitigen und differenzierten Arbeitsweise. Besonders beachtenswert sind die Fachzeitschriftenverzeichnisse, die dem englischen Syllabus entsprechenden Dispositionen der Vortragsreihen, als nachahmenswerte Förderung der Hörer. Für den *Osten* ist neben den Grenzheimen bestimmend die sich günstig entwickelnde Volkshochschule *Königsberg*, die sich in der Thematik und Lehrform mehr und mehr dem sächsisch-schlesischen Typus nähert.

In *Mitteldeutschland* haben sich zahlreiche lokalbedingte Sonderformen herausgebildet, von denen kleinere wie Kassel, Nordhausen, Halberstadt, Bernburg, soweit sie nicht ausgesprochene Schulfächer

geben, in einer etwas bunten Zufälligkeit der Themenstellung die jeweiligen örtlichen Möglichkeiten widerspiegeln. Als besondere Typen sind *Halle*, das mit einer Vereinigung von Universitätsausdehnung, Vortragswesen, Musikpflege und Sprachunterricht einen vielseitigen Bedarf deckt, *Braunschweig*, wo exakte Schulungsabsicht und Fortbildungsfächer zu verhältnismässig strenger gegliederter Lehrplanform geführt hat, schliesslich *Magdeburg* unter starker Anlehnung an das sächsische Vorbild und neuerdings Betonung staatspolitischer Thematik hervorzuheben. Von *Hannover* sind uns Pläne leider nicht zugegangen. Die besondere Situation *Berlins* ist schon früher durch die Darstellung des Bildungsplans der Volkshochschule und in den Berichten 1930, Heft 1 und 1932, Heft 10 ausreichend dargestellt worden. Erfreulicherweise zeigt sich in Berlin in den letzten Jahren ein Streben nach zweckmässiger Abgrenzung und rationellem Einsatz der verschiedenen Einrichtungen der Erwachsenenbildung durch Zweckverbände (Landesverband, Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung, geistige Nothilfe), die eine planwirtschaftliche Arbeit vorbereiten.

Die noch übrigbleibenden Gebiete, *Thüringen*, *Sachsen* und *Schlesien*, zeigen trotz grosser örtlicher Verschiedenheiten eine gewisse Verwandtschaft in der grundsätzlichen Haltung, die theoretisch unter dem Stichwort „Arbeitsgemeinschaft“ sich findet. Die Trimesterpläne betonen daher die Auseinandersetzung mit der gesellschaftlichen Umwelt und auch mit Weltanschauungsfragen, enthalten aber ausserdem zahlreiche Zweckkurse praktischer und lehrreicher Tendenz. In diesen Gebieten haben wir die stärkste Anhäufung von Volkshochschulen, allein in Sachsen etwa 50, in Thüringen über 40 ohne die Heime, dazu die Ausstrahlung nach der Provinz Sachsen, zum Beispiel Erfurt. Die starke staatliche Unterstützung gerade in Sachsen und auch früher in Thüringen hat dort vielfach eine glückliche Zusammenfassung aller Erwachsenenbildung in der Volkshochschule erreicht, zum Teil unter Einbeziehung der

Funktionärbildung (Betriebsräteurse), der Fachbildung auf dem Lande und der Jugendpflege, soweit sie aus der Jugendbewegung natürlich gewachsen ist. Aus den Jahresankündigungen der kleineren Städte und Landorte lassen sich über Qualität und Arbeitsform der Veranstaltungen wenig Schlüsse ziehen. Man wird auch hier annehmen dürfen, dass die führenden Städte die landschaftliche Grundform am stärksten verkörpern. In *Dresden, Leipzig* und *Breslau* fällt die seit Jahren unveränderte Grundform nicht nur im Aufbau der Fachgebiete, sondern auch in Stilisierung und Erläuterung der einzelnen Themen stark auf. Vorherrschend ist das Trimesterthema, vielfach als Frage und nach einer gewissen Aktualität und Volkstümlichkeit. Ein systematisch schulischer Aufbau wird offenbar bewusst abgelehnt. Eine abschliessende Formel für diesen Volkshochschultyp zu finden, ist nur möglich durch eine Prüfung des erstrebten Bildungsziels. Je nachdem, ob man „Menschenbildung“, „Funktionärbildung“ (Hermberg), den „Menschen als Gesellschaftswesen“ im Auge hat, ergeben sich Verschiedenheiten in der Praxis, sofern man nicht annehmen will, dass zwangsläufig und örtlich bedingte Verschiedenheiten der Praxis verschiedene Ideologien hervorgerufen haben. In der Auseinandersetzung mit diesen Ideologien mussten wir schon oft pädagogische Illusionen ablehnen. Nicht leicht fällt es jedenfalls dem Aussenstehenden, auch bei genauem Studium der Lehrpläne einer unterscheidenden Charakteristik zu folgen, wie sie *Grosse*<sup>3)</sup> zwischen Leipzig

und Dresden versucht: „Die Verschiedenartigkeit der beiden Auffassungen, die in der Gestaltung des Lehrplans sehr klar zum Ausdruck kommt, geht letzten Endes zurück auf eine verschiedene Bewertung unserer heutigen Kultur. Die Leipziger sind von der Fragwürdigkeit dieser Kultur überzeugt, sie glauben, dass man in Wirklichkeit nur noch vor Kulturtrümmern steht und dass es keinen Sinn hat, diese Kulturtrümmer dem Arbeiter weiterzugeben. Die Dresdner teilen diese kulturkritische Haltung in ihrer

trag „Die Kulturaufgaben der Gewerkschaften“ das Notwendige gesagt und damit indirekt Angriffe abgewehrt, die sich beim Abbau der Volksbildung etwa auf *Hermberg* berufen könnten.

Wenn auch *Grosse* in der Grundauffassung den Meister nicht verläugnet, besonders in der Aus- und Festlegung des stark irrationalen Begriffs „geistiger Interessen“ und dementsprechend seine letzten Schlussfolgerungen unnötig verengt, so bleiben doch Fleiss und Gründlichkeit in der Anlage, Vielseitigkeit der Methoden und Einzelergebnisse als ein so unbestreitbarer Vorzug vor dem I. Band, dass die Bedenken den Fachmann nicht sehr stören. Seitdem nicht gerade fruchtbaren und methodisch wenig gelückten Versuch von *V. Engelhardt* ist eine ernst zu nehmende Arbeit zur Erkenntnis der Bildungsinteressen auf erfahrungswissenschaftlicher Grundlage nicht erschienen. Wie notwendig eine exakte Freizeitforschung und Analyse der Bildungsinteressen für den rationalen und leistungsmässigen Ausbau der öffentlichen Erwachsenenbildung ist, haben unsere Berichte immer wieder hervorgehoben. Für das Büchereiwesen haben *Walter Hofmann* und seine Mitarbeiter Wege gezeigt und wichtige Ergebnisse gefördert (vgl. Bericht in Heft 1, 1932, S. 58). *Grosses* Arbeit gibt die erste Grundlage für eine exakte Erörterung der Volkshochschulleistung. Allerdings interessiert ihn weniger der schulische Erfolg als die soziale Verankerung der Hörerschaft. Die Frage des Bildungserfolgs beim einzelnen (Ausdauer und Regelmässigkeit der Interessen), der rationalen Auswahl der Bildungsfächer, des planmässigen Ausbaus liegt ihm nicht. Die unbefangene Untersuchung der Altersstufen und Geschlechter wird durch die dogmatische Einstellung gehemmt. Auch die richtige Einschätzung anderer Bildungsmöglichkeiten ist nicht erreicht. Schliesslich ist die Einteilung der Bildungsinteressen in acht Gruppen nicht einmal theoretisch ausreichend begründet. Soweit diese Mängel nicht in der Aufgabenstellung der Zentralstelle zwangsläufig lagen, sind sie mit verursacht durch die ungewöhnlich grossen sachlichen Schwierigkeiten auf einem völlig neuen Gebiet der Methode und vielfach unzulänglichen Materials. Der Verfasser ist sich der Grenzen der statistischen Ergebnisse voll bewusst, daher sind nicht nur seine Kritik, sondern auch seine positiven Vorschläge für Volksbildungsstatistik beinahe endgültig. Es wäre wichtig, wenn die Praxis endlich dazu käme, nach diesen Ergebnissen der Zentralstelle sich einheitlich zu richten.

<sup>3)</sup> *Franz Grosse*: „Die Bildungsinteressen des grossstädtischen Proletariats.“ (Schriften der Statistischen Zentralstelle für die deutschen Volkshochschulen in Jena, II, herausgegeben von Paul Hermberg.) Breslau 1932. Bei der Besprechung des I. Bandes in Heft 7, 1932, S. 440 sind Bedenken gegen die Grundauffassung dieser Zentralstelle geäussert worden, die inzwischen *Adams* („Freie Volksbildung“, Nr. 12, S. 472) noch viel schärfer herausgestellt hat. Wie gefährlich in der öffentlichen Beurteilung des Volkshochschulwesens solche ideologischen Deutungen sich auswirken, zeigt die Erwiderung von *J. Tews* im November-Heft der Zeitschrift der Gesellschaft für Volksbildung: „Sind das Volkshochschulen?“ Gegen die nur negative Bewertung überlieferter Kulturgüter hat inzwischen *Leipart* eindringlich und entschieden in seinem Vor-

Schärfe nicht. In ihnen ist noch der Glaube lebendig, dass der Arbeiter, bei aller kritischen Einstellung zu dieser Kultur und ihren Voraussetzungen, doch in sie hineinwachsen und alles Wertvolle aus ihr übernehmen müsse. Von hier aus wird die Auffassung verständlich, dass alle wesentlichen Kulturgebiete in den Lehrplan einzubeziehen sind“ (S. 79). Wer nicht minder kritisch von den Grenzen aller Pädagogik und unterrichtlichen Beeinflussbarkeit aus die Lehrpläne und Kundgebungen beurteilt, wird gezwungen sein, nach anderen Massstäben und Motiven solcher Lehrplanauswahl und Leistung zu suchen, die sich aus dem Bereich fundierter pädagogischer Erfahrung ergeben. Es dürfte auch schwer sein, in den kleineren Volkshochschulen dieses Bereichs, etwa *Zeitz, Plauen, Chemnitz, Freiberg, Aue, Zwickau, Zittau, Reichenbach, Glogau, Görlitz, Gleiwitz, Beuthen*, mit jeweils recht verschiedenen örtlichen Arbeitsplänen eine besondere philosophische Begründung zu finden. Auch für das in Thüringen führende *Jena* nicht, bei dem mehr als die Hälfte der Kurse zweckbetonten Unterricht darstellen, während der besondere Charakter einer Jugendvolkshochschule und der „Kurse für Arbeitnehmer“ vom Aussenstehenden überhaupt schwer verstanden wird.

Die meisten Volkshochschulen haben neben weitgehender Freikartenausgabe und Ermässigung für *Erwerbslose Sonderveranstaltungen angesetzt*. Es ist allerdings eine starke Ernüchterung und Zweckmässigkeitsprüfung eingetreten. Der von uns schon früher angefochtene Begriff „Erwerbslosenbildung“ scheint zu verschwinden. Am günstigsten liegen die Veranstaltungen, die unter Ausnutzung der Tageszeit den Lehrplan der Abendschule übernehmen. So zum Beispiel in einem ausgebauten System in *Königsberg, Stettin, Hamburg, Berlin, Magdeburg*. Dies scheint der richtige Weg zu sein, weil überhaupt im Ausbau von Tageschulen für Erwachsene eine Zukunftsaufgabe liegt. Wo man, wie in *Magdeburg*, in Verbindung mit den Arbeitsämtern allerdings starke Konzessionen an die Berufs-

schulung macht, sollte man diese gefährliche Grenzüberschreitungen nicht durch die Konstruktion verschiedener Hörertypen zu rechtfertigen versuchen, wie *W. Seifert* in „Freie Volksbildung“, Nr. 5/6, 1932.

\*

### Berichtigung.

Dr. *Mann* (Breslau) macht uns darauf aufmerksam, dass in unserem Bericht „Die Arbeit“ 1932, Heft 10, S. 637 in der Fussnote 9 durch versehentliche Zeichensetzung ein Missverständnis möglich ist. In den Stellen des Satzes, „die Wunden der Arbeitsteilung und Mechanisierung heilen“ und „die grossen weltanschaulichen und politischen, wirtschaftlichen und sozialen Spannungen ausgleichen“, sind die Anführungszeichen zu streichen, da es sich nur um den Versuch einer stichwortmässigen Hervorhebung der für die gesamte Erörterung wesentlichen Gedanken handelt, nicht aber um eine wörtliche Wiedergabe, ein Versehen, das wir unsere Leser zu berichtigen bitten.

### Hochschulpolitik *Martin Böttcher.*

„Neunundneunzig Professoren,  
Vaterland, du bist verloren.“

Mit vollem Recht haben die Vorgänge an der Universität Breslau, die durch die Berufung des Privatdozenten Dr. Ernst Cohn zum Ordinarius für öffentliches Recht aufgelöst wurden, die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit gefunden. Es ist im Rahmen dieser Rundschau bereits darauf hingewiesen worden, dass die Hochschulkrawalle des letzten Jahres einen weit ernsteren Charakter hatten als die früheren: sie waren ein Versuch, die akademische Freiheit, die Freiheit des Lehrens und Lernens, zu beseitigen<sup>1)</sup>. Der „Völkische Beobachter“ schrieb zum Falle Cohn:

„Das deutsche Volk hat keineswegs einen allzu grossen Respekt vor der sogenannten Lehrfreiheit, solange sie nicht *bedingungslos* im Dienste deutscher Interessen steht.“

Damit wird der Versuch gemacht, der Praxis des nationalsozialistischen Studentenbundes eine Theorie zu geben, die die wissenschaftliche Tätigkeit der Professoren in den Dienst „deutscher Interessen“, wie

<sup>1)</sup> Siehe „Die Arbeit“, Jahrg. 1932, Heft 7, S. 449 und 450, Hochschulpolitik.



der Nationalsozialismus sie auffasst, stellen will.

Noch klarer wird das Wollen der Nationalsozialisten, wenn man folgende Stellungnahme der „Westdeutschen Akademischen Rundschau“, des Organs der sogenannten Deutschen Studentenschaft, Kreis Westdeutschland, liest, die der „Westdeutsche Beobachter“ unter der Überschrift „Bravo, Studenten!“ wiedergibt:

„Lessing in Hannover, Gumbel in Heidelberg, Nawiasky in München, Dehn in Halle, Cohn in Breslau. Eine Reihe von Fällen, die sich im Lauf der Zeit ereigneten. Und doch entspringen alle ein und demselben Grund. Kein Mensch hat je das wissenschaftliche Können dieser zu Hochschullehrern an deutschen Hochschulen ernannten Leute angezweifelt. Nein, *hierum ging der Streit nicht*. Die deutsche studentische Jugend verlangt aber von einem Hochschullehrer mehr, als dass er ein Wissenschaftler ist. Er soll ihr auch ein Führer sein. Wirklicher Führer sein kann aber in jedem Kulturvolk nur der, der zu diesem Volk gehört und sich zu diesem Volkstum bekennt. Hier liegt die Wurzel des Widerstandes in allen diesen Fällen. Bedauerlich ist nur, dass dieser gesunde Widerstandsgeist der deutschen Jugend gegen volksfremde Einflüsse oft auf so wenig Verständnis stösst.“

Damit sind die wahren Motive, die zu den beschämenden Vorgängen in Breslau führten, offen ausgesprochen: die Krawalle gegen Cohn waren der Ausdruck eines „Widerstandsgeistes“, der aus der deutschen Hochschule ein Ghetto rassereiner, vom braunen Haus anerkannter Wissenschaftler machen möchte.

Professor Cohn stand auf der Vorschlagsliste der Universität Breslau für eine freie Professur an erster Stelle und wurde dem Vorschlag der juristischen Fakultät entsprechend vom preussischen Kultusministerium ernannt. Gegen seine wissenschaftlichen Qualitäten war nichts einzuwenden, politisch steht er nach seinem eigenen Zeugnis rechts. Trotzdem wurde der Jude Cohn zu Beginn seiner Vorlesungen mit Krawall

empfangen. Die Polizei musste eingreifen, die Universität wurde vorübergehend geschlossen; Rektor und Senat stellten sich in mehreren Erklärungen hinter Cohn. Man musste annehmen, dass die Universitätsbehörden entschlossen waren, die Lehrfreiheit unter allen Umständen zu schützen. Da veröffentlichte ein Berliner Montagblatt die Antwort Cohns auf eine Umfrage über die Zweckmässigkeit des Asylrechts für Trotzki in Deutschland. In dieser Antwort hiess es, dass man diese Frage nicht ohne die sorgfältige Prüfung einer Reihe von Einzelheiten beantworten könne. Insbesondere müsse man wissen, welche Erfahrungen die Länder, in denen Trotzki sich bisher aufgehalten habe, mit ihm und seiner Tätigkeit gemacht hätten. „Ein geistiger Arbeiter“, so hiess es am Schluss der Antwort Cohns, „wird stets schutzbedürftig erscheinen, denn an Agitatoren und Nurlpolitikern haben wir wahrhaftig keinen Mangel.“ Die Antwort von Professor Cohn bedeutet also, dass man durch Umfrage bei den bisherigen Aufenthaltsländern feststellen müsse, ob Trotzki dort als Agitator oder als geistiger Arbeiter gelebt habe. Im letzteren Falle sei er schutzbedürftig, oder wie Herr Professor Cohn sich hinterher korrigierte, könne er schutzbedürftig erscheinen. Der Senat der Breslauer Universität beschäftigte sich mit dieser Äusserung Professor Cohns und stellte fest, er habe in „einer umstrittenen politischen Frage die pflichtgemässe Zurückhaltung“ vermissen lassen. Seine weitere Tätigkeit sei daher „nicht tragbar“. Erwähnt sei, dass am Morgen des Tages, an dem die Senats-sitzung stattfand, die „Schlesische Zeitung“, ein Blatt, das in engen Beziehungen zu den Breslauer Professoren von Freytag-Loringhoven und Helfritz steht, einen Artikel veröffentlichte, in dem die Antwort Cohns als uneingeschränktes Eintreten für Trotzki kommentiert wurde. Am Vormittag des gleichen Tages erzählten Waffenringstudenten, dass nunmehr auch die Professoren gegen Cohn Stellung nehmen würden. Um die „Versöhnung“ des Bres-

lauer Waffenrings, der seine Nichtbeteiligung an akademischen Feiern angekündigt hatte, bemühte sich besonders Professor Helfritz. Es scheint also, dass deutschnationale Mitglieder der Breslauer juristischen Fakultät bei der Torpedierung ihres Kollegen Cohn zum mindesten eine wohlwollende Zurückhaltung beobachtet haben.

Der Breslauer Senat nahm die Antwort Cohns an das Berliner Montagblatt lediglich zum Vorwand, um seine Kapitulation vor dem „Widerstandsgeist“ der nationalsozialistischen Studenten zu vollziehen. In früheren Fällen hat der Senat durchaus nicht auf die „pflichtgemässe Zurückhaltung in umstrittenen politischen Fragen“ geachtet. So durfte Herr Professor von Freytag-Loringhoven, ohne dass der Senat einschritt, erklären: Stresemanns Frankreich-Politik sei dadurch beeinflusst, dass sein Schwiegervater in der Tschechoslowakei eine Waffenfabrik besitze. Man hätte auch erwarten können, dass sich der Senat mit der Frage befasst, wie der Wortlaut der Verteidigungsreden, die die Professoren Helfritz, Wegener und Bornhausen vor dem Disziplinargericht für die wegen der Krawalle angeklagten Studenten gehalten haben, in die nationalsozialistische Presse gekommen ist. Bekanntlich finden die Sitzungen dieses Gerichts unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.

Juristisch liegt auch nach diesem umstrittenen Beschluss von Rektor und Senat der Fall absolut klar. Ein disziplinarischer Grund für die Entfernung von Professor Cohn aus dem Lehramt ist nicht vorhanden. In Deutschland besteht noch immer das verfassungsmässig garantierte Recht der freien Meinungsäusserung. Die Äusserung Cohns zum Falle Trotzki unterliegt — ganz abgesehen von ihrer Inhaltlosigkeit — nicht dem Urteil der Hochschulbehörden. Der Senat hat überhaupt kein Recht, sich mit dieser Frage zu befassen. Eine Versetzung gibt es nicht. Auch eine Wegberufung ist unwahrscheinlich, da sich wahrscheinlich keine andere Universität danach sehen wird, den Fall Cohn in ihren Mauern neu

aufleben zu lassen. Professor Cohn ist und bleibt also ordentlicher Professor in Breslau, und Rektor und Senat haben die Pflicht, den ordnungsmässigen Vorlesungsbetrieb zu garantieren. Dass diese Auffassung richtig ist, ist offenbar auch den verantwortlichen Stellen im preussischen Kultusministerium klar. Denn nur so kann man es verstehen, dass der Senat nach einer Unterredung mit dem kommissarischen Kultusminister *Kähler* eine Erklärung veröffentlichte, in der es heisst, dass der Senat mit seinem Beschluss zum Fall Cohn *nicht in die Kompetenzen des Ministers eingreifen wollte*; im übrigen werde der erweiterte Senat noch einmal Stellung nehmen. Damit hat — bis jetzt jedenfalls — Herr Kähler dem Drängen der Nazis noch nicht nachgegeben. Wir hoffen nur, dass der Fall Cohn bis zum Ende ausgetragen und dass der bedrohte Gedanke des Rechtsstaates siegreich sein wird. Wir hoffen weiter, dass sich Herr Professor Cohn auf keinen Kompromiss einlässt und einen Forschungsauftrag, den man ihn erteilen kann, um ihn aus Breslau zu entfernen, ablehnt. Dieser Weg liegt sehr nahe. Bekanntlich hat man auf gleiche Art den Fall Dehn in Halle „bereinigt“. Leider hat Professor Cohn jetzt schon einen halben Rückzug angetreten. Er lässt seine Vorlesungen bis zum Beschluss des erweiterten Senats ausfallen.

Für das Ansehen der deutschen Professoren bedeutet die Entwicklung des Falles Cohn, das jämmerliche Zurückweichen der Breslauer Professoren vor dem nationalsozialistischen Terror, einen schweren Schlag. In einer Zeit, in der nationalsozialistischer Ungeist die Wissenschaft in den Dienst einer engstirnigen „Weltanschauung“ stellen will, in der eine studentische Jugend den vom Braunen Haus kommandierten Entrüstungssturm inszeniert, wenn ein jüdischer Dozent im Vorlesungsverzeichnis steht, sollten die deutschen Professoren es der Tradition der deutschen Hochschulen schuldig sein, die geistige Freiheit, die Grundlage jeder wissenschaftlichen Betätigung, jedes kulturellen Lebens mit

allen Mitteln zu verteidigen. Auch wir erwarten von den deutschen Hochschullehrern, dass sie mehr als nur Wissenschaftler sind; wir erwarten, oder vielmehr wir erwarteten bis jetzt, Charaktere auf den Lehrstühlen der deutschen Hochschulen zu sehen, Männer, die bereit sind, eine für richtig erkannte Sache durchzufechten, auch wenn sie einer verhetzten Jugend nicht gefällt. Und man durfte doch nach dem Vorschlag der Fakultät in Breslau annehmen, dass sie Cohn für den richtigen Mann für die Breslauer Professur hielt. Leider mussten wir einen schwächlichen Rückzug des Breslauer Senats erleben. Das traurigste jedoch ist, dass die Haltung der Breslauer Professoren typisch zu sein scheint für die Haltung der Professorenschaft überhaupt! Bis jetzt hat zwar eine ganze Reihe deutscher Hochschullehrer gegen das feige Zurückweichen des Breslauer Senats protestiert. Mit Stolz kann die deutsche sozialistische Arbeiterbewegung feststellen, dass Hochschullehrer, die seit Jahrzehnten ihren Reihen nahe stehen, wie Radbruch und Tönnies, unter den ersten waren, die mutige Worte der Unterstützung und des Protestes fanden. Aber wer erwartet hatte, dass die grosse Mehrzahl der deutschen Professoren wie ein Mann sich zum Protest zusammenfinden würde, sah sich schwer enttäuscht. Bis heute hat der „Verband der deutschen Hochschulen“, die berufene Vertretung der Dozenten, geschwiegen. Und auch manchen Hochschullehrer, der sich im Innern zweifellos mit denen einverstanden erklärt, die ihre Stimme gegen die Kapitulation vor dem Antisemitismus erhoben, vermisst man leider unter den Protestierenden. Die stille Hoffnung, die bei einigen mitsprechen mag, durch weises Zurückhalten und Stillschweigen den eigenen Hörsaal von nationalsozialistischen Demonstranten freizuhalten, wird sich als trügerisch erweisen. Schon fordert der „Völkische Beobachter“ die Absetzung des Breslauer Rektors, der als erster die Erklärung gegen Cohn unterzeichnet hat. Auch wenn man die Mentalität der deutschen

Hochschullehrer berücksichtigt, die vor jeder festen Organisation zurückscheuen, und die dazu geführt hat, dass auch der „Weimarer Kreis deutscher Hochschullehrer“ nur eine lose Zusammenfassung auf dem Boden der Weimarer Verfassung stehender Dozenten bildet, so sollten doch in diesem Falle alle Bedenken fallen. Weit über fünfhundert deutsche Hochschullehrer haben ihr Einverständnis mit den Bestrebungen des „Weimarer Kreises“ erklärt. Doch bis heute hat man nur die Äusserungen einzelner Mitglieder gehört. Die deutsche Öffentlichkeit, voran die sozialistische Bewegung, zu deren besten Traditionen der Schutz der Geistesfreiheit gehört, hat ein Interesse daran, zu erfahren, wer von den republikanischen Professoren den selbstverständlichen Mut aufbringt und seine Stimme für den Schutz der Lehrfreiheit erhebt. Solange nur einzelne Mitglieder persönlich sich herausstellen, wird man jedes Wort der Kritik über das Versagen des „Verbandes der deutschen Hochschulen“, von dem übrigens kaum etwas anderes zu erwarten war, auch auf den Weimarer Kreis ausdehnen müssen.

#### *Nach Breslau — Berlin.*

Offenbar beabsichtigen die Nationalsozialisten, ihre in Breslau begonnene Aktion, die darauf hinausläuft, die Tätigkeit jüdischer Professoren an den deutschen Hochschulen zu verhindern, fortzusetzen. So hat die nationalsozialistische Fraktion des Preussischen Landtags einen Antrag eingebracht, der sich mit der geplanten Erteilung eines Lehrauftrags für Statik an den nichtbeamteten Professor der Abteilung für Bauingenieurwesen an der Technischen Hochschule Charlottenburg, Dr.-Ing. Schwerin, beschäftigt. Die Fakultät für Bauwesen an der Technischen Hochschule hat beschlossen, einen solchen Lehrauftrag für Professor Schwerin zu beantragen. Der nationalsozialistische Antrag führt aus, dass der Befürworter dieses Antrages, der ordentliche Professor Reissner, Jude sei. „Schwerin ist sicherem Vernehmen nach ebenfalls Jude.“ „Um unliebsame Vorkommnisse“, so sagt der Antrag, „wie die

Studentenunruhen bei der Berufung des Professors Cohn in Breslau, hier in Berlin zu vermeiden, wolle der Landtag beschliessen: Von der Erteilung eines Lehrauftrages an den Dr. Schwerin ist abzu-  
sehen.“

Dieser Antrag beweist, dass der Fall Cohn in Breslau erst der Anfang war. Man hofft, durch Krawallandrohungen Professoren und Minister seinen Wünschen gefügig machen zu können. Auf die Stellungnahme der Charlottenburger Fakultät und des Rektors, der stets ein grosses Entgegenkommen gegenüber den Nazis gezeigt hat, darf man gespannt sein. Bekanntlich waren es die Professoren, die stets verlangten, dass das Recht der Berufungen allein bei den Fakultäten liegen solle, und die am liebsten jeden Einfluss des Ministeriums ausgeschaltet hätten. In dieses Berufungsrecht greift der nationalsozialistische Antrag ein. Leider ist nach den Breslauer Erfahrungen kaum anzunehmen, dass sich die Dozenten der Technischen Hochschule Charlottenburg mit Energie gegen den nationalsozialistischen Versuch, die Berufung eines jüdischen Professors, der von der Fakultät vorgeschlagen ist, zu verhindern, zur Wehr setzen werden.

#### *Professor Anna Siemsen abberufen.*

Das nationalsozialistisch regierte Thüringen geht jetzt daran, die Landesuniversität Jena, der bekanntlich vor einiger Zeit der Rassenforscher Günther beschert wurde, zu „reinigen“. Der ehemaligen sozialdemokratischen Reichstagsabgeordneten Frau Professor Anna Siemsen ist der Lehrauftrag entzogen worden. Als Grund wird angegeben, dass Frau Siemsen einen Aufruf für den abgesetzten Professor Gumbel unterschrieben habe. Diese Begründung ist skandalös, aber immerhin ehrlich. Sie zeigt den deutschen Hochschullehrern, wie die Lehrfreiheit in einem Dritten Reich aussehen würde. Nach thüringischem Muster würde also in Zukunft jeder Professor, der sich jetzt gegen die Massregelung von Frau Siemsen ausspricht, ebenfalls sein Amt verlieren. Wer protestiert, der fliegt. Nach

diesem Motto treiben Nationalsozialisten Kulturpolitik, die noch vor einiger Zeit über die Metternichschen Methoden des Sozialdemokraten Grimme Ach und Weh schrien. In den dreizehn Jahren, in denen Sozialdemokraten mittelbar oder unmittelbar für die Kulturpolitik in den deutschen Ländern verantwortlich zeichneten, ist nicht ein Fall passiert, der einen derartigen Eingriff in die Freiheit des geistigen Bekenntnisses darstellt wie die Fälle Cohn, Schwerin und Siemsen.

#### *Um das neue Studentenrecht.*

Unsere Mitteilung an dieser Stelle über die geplante Erneuerung der studentischen Selbstverwaltung<sup>2)</sup> hat eine Bestätigung erfahren. Staatssekretär Lammers vom Preussischen Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung hat den Vertretern des Deutschen Studentenverbandes erklärt, das Kultusministerium hoffe die Vorarbeiten so weit vollenden zu können, dass man zum Sommersemester 1933 ein neues Studentenrecht einführen könne. Erfreulicherweise hat Lammers ebenfalls erklärt, dass an die Durchführung der nationalsozialistischen Vorschläge, die ein Studentenrecht nach völkischen Gesichtspunkten fordern, nicht zu denken ist. Ausser der „Deutschen Studentenschaft“ und dem Deutschen Studentenverband, dessen sachliche Stellungnahme hier schon dargelegt wurde, hat auch der Verband der Deutschen Hochschulen eine Denkschrift vorgelegt, die in vielen Punkten sich mit der des Deutschen Studentenverbandes deckt. Wenn das preussische Ministerium alle überflüssigen Konflikte vermeiden will, so mag es endlich die Studenten mehr als bisher an den Vorbereitungen beteiligen.

Der Versuch der Nationalsozialisten, mit Hilfe des mecklenburgischen Ministeriums an der Universität Rostock ihr Studentenrecht einzuführen, kann jetzt als gescheitert gelten. Der Allgemeine Studentenausschuss der Universität Rostock, in dem die Nationalsozialisten noch die absolute Mehr-

<sup>2)</sup> Siehe „Die Arbeit“, Jahrg. 1932, Heft 10, S. 644 ff., Hochschulpolitik.

heit haben, hatte einen Studentenrechtsentwurf angenommen, dem auch der Naziminister zustimmte. Nach diesem Entwurf gehörte zu den Aufgaben der Studentenschaft die „nationalpolitische Schulung und Erziehung der Studenten auf völkischer Grundlage“. Der Entwurf sah den Aufbau der Studentenschaft nach dem von den Nationalsozialisten propagierten „Führerprinzip“ vor. An der Spitze der Studentenschaft sollte ein „Führer“ stehen, der natürlich in Rostock Nazi gewesen wäre. Er hatte weitgehende Rechte, u. a. sollte bei ihm die Entscheidung liegen, welche studentischen Organisationen von der Hochschule anerkannt wurden. Der Rektor leistete gegen die Einführung Widerstand und auch die Studentenschaft protestierte gegen den Versuch der Nazis, österreichische Zustände auf die deutschen Hochschulen zu übertragen. Ein Antrag auf Auflösung der Studentenvertretung, die diesem Entwurf zugestimmt hatte, fand 703 Unterschriften von insgesamt 1585 Studenten. Daraufhin hat der nationalsozialistische Unterrichtsminister den Rückzug angetreten. Er hat angeordnet, dass unverzüglich Neuwahlen stattzufinden hätten. Damit ist die Möglichkeit genommen, dass die Nationalsozialisten ihre jetzt noch bestehende Mehrheit in der Studentenvertretung zur Einführung des neuen Studentenrechts missbrauchen können. Bei den Neuwahlen dürften die Nazis aller Voraussicht nach die absolute Mehrheit nicht mehr wieder erhalten.

Auch in Österreich hat die Studentenrechtsfrage eine recht erfreuliche Entwicklung genommen. Wien ist bekanntlich seit Jahren das unerreichte Muster der Nazistudenten in Deutschland. Das wegen Ungesetzlichkeit ausser Kraft gesetzte Studentenrecht des Grafen Gleispach in Wien war das Vorbild für den Versuch in Rostock. Jetzt hat sich die „Deutsche Studentenschaft“ in Österreich, die Träger aller reaktionären und antisemitischen Pläne auf diesem Gebiet war, gespalten. Die katholische christlich-soziale Studentenschaft hat die Ehe mit den Nazis gelöst. Der tiefste Grund für diesen

Beschluss war die Furcht, die katholische Jugend an die Nazis zu verlieren. Die Hakenkreuzler haben in gewohnter Weise mit Krawallen geantwortet. Ausnahmsweise richteten sie sich diesmal nicht gegen Juden und Marxisten, sondern gegen die Katholiken, die Bundesgenossen von gestern. Durch die Spaltung der „Deutschen Studentenschaft“ in Österreich ist auch der Versuch, das Gleispachsche Studentenrecht auf parlamentarischem Wege gegen den Willen der Sozialdemokratie durchzusetzen, gescheitert.

Wir begrüßen diese Entwicklung in Rostock und Wien. Nach dieser doppelten Abfuhr der Nationalsozialisten hat zum erstenmal seit Jahren das preussische Unterrichtsministerium die Möglichkeit, die studentische Selbstverwaltung neu einzuführen und so der Studentenschaft den ihr zukommenden Einfluss im Hochschulleben zu geben. Es wird von den amtlichen Stellen in Preussen abhängen, ob sie das nötige Geschick aufbringen, diese Chance zu nutzen.

#### *Werkjahr gescheitert — was nun?*

Die Regierung Schleicher hat bereits kurz nach ihrem Antritt erklären lassen, dass das von Herrn v. Papen verkündete Werkjahr nicht durchgeführt werde. Es war unmöglich, für 30 000 Abiturienten für ein Jahr Arbeitsmöglichkeiten zu schaffen. Es ist zu befürchten, dass die amtlichen Stellen nach diesem vergeblichen Versuch die Akten über die Frage Hochschulreform überhaupt schliessen werden. Der Werkjahrsplan, so wie ihn Dr. Schairer entwickelt hat, hatte zweifellos eine positive Seite: er war der erste umfassende Versuch, das Problem der Hochschulüberfüllung und der akademischen Berufsnot durch den Einbau planwirtschaftlicher Elemente in den heutigen Hochschulbetrieb zu lösen. Schairers Plan gliederte sich bekanntlich in Werkjahr, Freijahr für Altakademiker und planmässige Auslese auf den Hochschulen. Nachdem sich die Undurchführbarkeit des Werkjahrs erwiesen hat, muss mit grösstem Nachdruck die Forderung erhoben werden, jetzt endlich *durch eine planvolle Auslese auf der*

*Universität eine Annäherung der Zahl der Studenten an den Bedarf des akademischen Arbeitsmarktes zu erzielen.* Die von uns seit Jahren geforderte Auslese ist auch ohne das Werkjahr durchzuführen, ja sie wird um so dringender, als der Versuch, durch das Werkjahr eine einmalige Entlastung der Hochschulen um 30 000 Abiturienten zu erzielen, gescheitert ist.

An Stelle des Werkjahres soll jetzt ein sogenanntes freiwilliges Werkhalbjahr treten, das mit dem geplanten Werkjahr nicht mehr als den ähnlichen Namen gemeinsam hat. In Wirklichkeit handelt es sich darum, Abiturienten, die dazu bereit sind, in den freiwilligen Arbeitsdienst einzuschalten. Schon jetzt muss darauf hingewiesen werden, dass in diesem freiwilligen Werkhalbjahr die Schattenseiten des Werkjahres reichlich vorhanden sind, während das auch von uns anerkannte Positive des Schairerschen Planes fehlt. Das Werkhalbjahr wird überhaupt keine Entlastung der Hochschulen bedeuten. Die Zahl der Abiturienten, die freiwillig erst ein halbes Jahr ins Arbeitslager gehen, wird sehr gering sein. Dann wird auch der sozialpädagogische Zweck des Werkjahres, das dem Normalstudenten die erste organisierte Möglichkeit bot, mit anderen Schichten des Volkes in Berührung zu kommen, nicht erreicht. Dagegen scheint uns die Gefahr des Missbrauchs der Studenten zu den militärpolitischen Spielereien mancher Kreise sehr gross. Sollte man tatsächlich eigene Abiturientenlager errichten, so werden diese nur von begüterten Studenten, die es sich leisten können, besucht werden. Hier, wo man unter sich ist, ist die Möglichkeit leicht, aus dem Arbeitslager ein Wehrsportlager zu machen. Bei der Einstellung der Mehrzahl der deutschen Professoren muss man leider befürchten, dass die Bescheinigung über das geleistete Werkhalbjahr als Beweis für „nationale“ Gesinnung angesehen und dementsprechend gewertet wird. Daher sollten alle am Hochschulleben interessierten Kreise der sozialistischen Bewegung, und besonders die, die das Werkjahr energisch abgelehnt haben,

das freiwillige Werkhalbjahr nicht etwa als tragbaren Kompromiss auffassen, sondern alles tun, um nach Möglichkeit die hier kurz angedeuteten Gefahren abzuwenden. Aber weder Werkjahr noch freiwilliges Werkhalbjahr werden wesentlich zur Überwindung der akademischen Krise beitragen.

*„Numerus clausus“ für Hochschulinstitute.*

Der kommissarische Kultusminister Kähler hat an die Fakultäten der preussischen Hochschulen eine Verfügung herausgegeben. Danach haben die einzelnen Hochschullehrer das Recht, von sich aus zu bestimmen, wieviel Studenten sie in die Institute, Kliniken usw. aufnehmen wollen. Für alle diejenigen, die nicht aufgenommen werden, bedeutet der Ausschluss aus einem Institut oft ein verlorenes Semester. Auf diese Weise wird zur Verlängerung des Studiums und damit zur Fortdauer der Hochschulüberfüllung beigetragen. Gewiss sind heute, besonders in den Grosstadtuniversitäten, sämtliche Übungsstätten überfüllt. Aber es ist im höchsten Masse ungerecht, jeden Abiturienten zur Hochschule zuzulassen, hohe Kollegelder von ihm zu nehmen, ohne dass er dafür die Möglichkeit erhält, sein Studium ordnungsgemäss durchzuführen. Der neue Erlass bedeutet eine weitere Benachteiligung der minderbemittelten Studenten. Sie haben nicht die Mittel, an einer kleineren Universität, wo noch die Möglichkeit zur wissenschaftlichen Arbeit besteht, zu studieren. Sie sind auf die Grosstadtuniversitäten angewiesen, deren Professoren sicher sehr gern von der Verfügung des Kultusministers Gebrauch machen werden. Wenn Auslese, dann aber planmässige. Dann scheidet man rechtzeitig die zum Studium Ungeeigneten aus der Universität aus, und man wird nicht hinterher gezwungen sein, einem Professor die Auslese derer zu überlassen, denen ein Weiterstudieren durch Benutzung der Hochschulinstitute gewährt wird. Der Erlass ist ein Versuch mit völlig untauglichen Mitteln. Er wird die Überfüllung nicht beseitigen, sondern sie lediglich für einige Professoren unsichtbar machen.

## Schriftenübersicht

*Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich 1932.* Verlag von Reimar Hobbing, Berlin 1932. 830 Seiten. Preis 6,80 RM.

Die Eigenart des Jahrbuchs des Statistischen Reichsamts ist, dass seine Tabellen nicht einfach von Jahr zu Jahr fortgeschrieben werden, sondern jedesmal etwas Neues bringen, auf die aktuellen Fragen Antwort zu geben versuchen und den Fortschritt der jüngsten statistischen Forschungen in Deutschland und im Ausland Rechnung tragen. Dies ist ein grosser Vorteil unseres Jahrbuchs im Vergleich mit ähnlichen Veröffentlichungen anderer Länder. Aber es zu benutzen ist nicht so einfach, wie dies z. B. für das englische oder französische Jahrbuch der Fall ist, wo dieselben Tabellen auf denselben Seiten immer wieder erscheinen. Daher will ich hier in erster Linie die Abweichungen des jüngsten Bandes von dem des Vorjahres hervorheben.

In den beiden ersten Abschnitten (Gebietseinteilung und Bevölkerung) sind nur unbedeutende Veränderungen vorgenommen worden. Am wichtigsten ist der Ausbau der Tabellen über den Fremdenverkehr (S. 48 u. 49). Im Abschnitt III (Land- und Forstwirtschaft und Fischerei) sind neue Angaben über den Waldbestand (S. 60 u. 61, b) und vorläufige Ergebnisse der Erhebung über den Anbau von Gartengewächsen (S. 65) zu erwähnen. Im Abschnitt V (Gewerbe) vermisst man Veränderungen, die man hier gern gefunden hätte: die Berichte der Gewerbeaufsichtsbeamten bleiben wie bisher nur in geringem Masse verwertet, in der Produktionsstatistik herrscht das bunte Durcheinander. Neu sind in diesem Abschnitt: einige Einzelheiten über Elektrizitätswirtschaft (S. 115), Statistiken der Eisen- und Stahlwarenfabriken (S. 124 u. 125) und Angaben über Grundbesitzwechsel (S. 142). Andererseits aber hat dieser Abschnitt wichtige Kürzungen erfahren (vgl. Wohnverhältnisse, S. 137 bis 139 im Jahrbuch 1931).

Im Abschnitt VI (Verkehr) sind die Tabellen über die Eisenbahnen (S. 149 bis 151) umgebaut und damit verbessert worden. Der für unsere Leser besonders wichtige Abschnitt IX (Löhne und Arbeitsmarkt) ist in mehr als einer Hinsicht geändert worden.

Durchaus glücklich ist die Umwandlung der Tabellen über die Durchschnittsverdienste im Stein- und Braunkohlenbau (S. 267 u. 268). Bedauerlich sind die Kürzungen in den Übersichten der tatsächlichen Arbeitsverdienste in der Industrie (S. 269 bis 272, statt 8 Seiten im Jahrbuch 1931).

Als eine wichtige Neuerung ist die Tabelle über die *Zahl der Beschäftigten* hervorzuheben (S. 290), die ursprünglich im Frühjahr 1932 in der statistischen Beilage zum Reichsarbeitsblatt veröffentlicht worden ist. Auf diese Tabelle wird man immer wieder bei den Forschungen über den Arbeitsmarkt in der Krise, die unsichtbare Arbeitslosigkeit u. ä. m. zurückgreifen müssen. Wir empfehlen aber unseren Lesern nur die absoluten Zahlen der Tabelle, die Prozentzahlen scheinen uns dagegen wenig zuverlässig zu sein.

Unter den Ergänzungen der Statistiken des Arbeitsmarktes ist besonders die Wiedergabe der Ergebnisse der „*Industriebericht-erstattung*“ des Instituts für Konjunkturforschung hervorzuheben (S. 305 u. 306).

Vollständig neu ist die *Übersicht der Tarifverträge* (S. 312 u. 313), die in Anlehnung an die Tarifstatistik der Gewerkschaften nach den methodologischen Grundsätzen aufgestellt ist, die ursprünglich in dieser Zeitschrift entwickelt und begründet worden sind<sup>1)</sup>. Eine nützliche Ergänzung der Tarifstatistik bildet die (ebenfalls neue) Übersicht über die Tätigkeit der Schlichtungsbehörden (S. 314).

Im Abschnitt XVI (Unterrichtswesen) bringt das Jahrbuch wichtige Ergebnisse der schulstatistischen Erhebung für das Schuljahr 1931/32 (S. 421 bis 425). Im nach-

<sup>1)</sup> Vgl. Wl. Woytinsky: „Die Tarifverträge in Deutschland und ihre statistische Erfassung“, „Die Arbeit“ 1929, Heft 7 und Heft 9.

folgenden Abschnitt (Finanzwesen) ist die Erweiterung der alten Tabelle über die Umsätze im Binnenhandel (S. 514 bis 517) hervorzuheben. Auch das Kapitel *volkswirtschaftliche Bilanzen* ist ausgebaut worden (S. 525 bis 532, statt 4 Seiten im Jahrgang 1931). Auf dieses Kapitel will ich allerdings etwas ausführlicher eingehen.

Bei der Aufstellung von volkswirtschaftlichen Bilanzen kann man sich nicht auf die Wiedergabe von objektiven Rohmaterialien beschränken, es handelt sich hier vielmehr um die Verwertung verschiedener Angaben und ihre Zusammenfassung, bei der der Forscher zum Teil auf Schätzungen angewiesen ist. Die Ergebnisse solcher Arbeit sind zwangsläufig subjektiv gefärbt.

Ich persönlich halte die Schätzung des deutschen Volkseinkommens, die im Statistischen Jahrbuch veröffentlicht ist, für zu niedrig: Das *Arbeitseinkommen* wird hier an der Quelle so gut wie lückenlos erfasst, das *Einkommen der besitzenden Schichten* wird dagegen nur unvollständig ermittelt (berühmte Steuerehrlichkeit!). Besonders lückenhaft ist die Erfassung des Einkommens der Landwirtschaft. Es ergibt sich daraus ein schiefes Bild der Schichtung des Volkseinkommens. Um so bedauernswerter scheint es mir, dass die Zahlen für das Arbeitseinkommen (Lohn und Gehalt) in den Übersichten des Statistischen Reichsamts *künstlich erhöht* werden: dem Einkommen der Arbeiter und Angestellten werden nämlich noch Einkünfte der *Beamten und leitenden Direktoren* u. ä. m. zugerechnet. Auf diese Weise wird die auffallende Zunahme des Anteils des „Lohnes und Gehaltes“ am Volkseinkommen konstruiert. Freilich kann der aufmerksame Leser aus den Fussnoten erkennen, um was es sich hier handelt. Aber so aufmerksam sind die meisten Leser nicht.

Der *internationale Teil* des Jahrbuchs weist nennenswerte Verbesserungen und Ergänzungen auf. Ausgezeichnet sind die produktionsstatistischen Übersichten (S. 38\* bis 72\*), die etwa alles enthalten, was man beim heutigen Stand der internationalen

Statistik zusammenbringen kann. Zu begrüssen sind auch die Veränderungen in den Übersichten der öffentlichen Finanzen des Auslands.

Zum Schluss noch eine Bemerkung allgemeiner Art. Die deutsche amtliche Statistik ist an die Einteilung des Reichs in Länder gebunden. Als Zählseinheiten erscheinen hier neben den preussischen Provinzen, Bayern (mit seinen 7,5 Millionen Einwohnern), Sachsen (mit 5 Millionen Einwohnern) usw., auch solche Länder wie Lippe, Lübeck, Mecklenburg-Strelitz und sogar Schaumburg-Lippe (mit 48 000 Einwohnern). Dies beeinträchtigt die Durchsichtigkeit und Klarheit der Tabellen ganz erheblich. Die Zwergländer müssen aus den amtlichen Übersichten verschwinden, die Gebietsenteilung muss sich der volkswirtschaftlichen Aufgliederung des Reichs anpassen. Das Problem hängt allerdings mit der Reichsreform zusammen und kann nicht von den statistischen Behörden des Reichs gelöst werden.

Wl. Woytinsky.

*Internationales Handwörterbuch des Gewerkschaftswesens.* Herausgegeben von Dr. Ludwig Heyde. „Werk und Wirtschaft Verlagsaktiengesellschaft“, Berlin SW 48.

Das IHW umfasst auf 2000 zweiseitigen Seiten etwa 1000 Aufsätze, darunter 500 biographische Notizen. Ungefähr 200 Aufsätze (die Biographien nicht einbegriffen) haben einen weitgehend internationalen Charakter und berücksichtigen insgesamt mehr als 40 Länder.

Trotzdem die Zahl der biographischen Beiträge gross ist, sieht sich der Herausgeber veranlasst, wegen Unebenheiten um Nachsicht zu bitten. Da lediglich beachtet war, einen Lebenslauf jener Personen zu geben, die an der ideologischen und praktischen Gestaltung des Gewerkschaftswesens wesentlichen Anteil haben, hätte die Liste sogar beträchtlich kürzer ausfallen können, hingegen würde sie zahlreiche Namen enthalten müssen, die man im IHW nicht findet. Weshalb z. B. in der neueren Entwicklung der britischen Gewerkschaftsbewegung und darüber hinaus



in der ganzen britischen Arbeiterbewegung so ausschlaggebende Führer wie Bevin oder Cramp nicht berücksichtigt sind, ist unverständlich. Überdies hätte viel mehr darauf geachtet werden müssen, dass auf jene biographischen Einzelheiten hingewiesen wird, die Auskunft geben über den besonderen Anteil der betreffenden Person am Aufbau und Ausbau der Bewegung. Eine farblose Biographie von Marx, die nicht über seine spezielle Einstellung zu den gewerkschaftlichen Problemen Aufschluss gibt, kann man in jedem Konversationslexikon finden (die diesbezüglichen Unterlassungsünden werden übrigens teilweise durch den Aufsatz „Sozialismus“ gutgemacht, der überhaupt ein Musterbeispiel dafür ist, wie ein Thema von der gewerkschaftlichen Seite her gesehen werden kann).

Prüft man als Stichprobe die wichtigsten Einzeldarstellungen des IHW., z. B. die Artikel über die einzelnen Länder bzw. die gewerkschaftlichen Landeszentralen, so hat man das Gefühl, dass viel zuwenig darauf geachtet wurde, die Verfasser — ihre übrige Freiheit in Ehren! — zur Herausarbeitung ausschlaggebender und überall akuter Probleme zu veranlassen. So verdient z. B. die gewerkschaftliche Wirtschaftspolitik, d. h. ihre grundsätzliche und praktische Gestaltung, in allen die Landeszentralen oder die Länder betreffenden Aufsätzen ein besonderes Kapitel. Das gleiche gilt für die Wirtschaftspolitik der Gewerkschaftsinternationale. Entweder müsste in einem ausführlichen Kapitel unter „Internationaler Gewerkschaftsbund“ oder in dem viel zu allgemein gehaltenen Artikel „Weltwirtschaftskrise“ die nationale und internationale Stellungnahme der Gewerkschaften auf diesem Gebiete eingehend dargestellt werden. Das Kapitel „Weltkrieg und Gewerkschaften“ ist viel zu begrenzt; es müsste darin ganz allgemein die Wirksamkeit der Gewerkschaften in der Aktion gegen den Krieg und für die Abrüstung vor, während und nach dem Kriege behandelt werden. Ein Kapitel über die Internationalen Berufssekretariate, ihre Aufgabe, ihr Platz inner-

halb des IGB., ihre Politik usw., scheint überhaupt vergessen worden zu sein. Sehr bedenklich ist, dass gewisse, in die Gegenwart hineinreichende Kapitel eine ausgesprochen polemische Note haben, was natürlich bei einem Wörterbuch nicht der Fall sein darf und auch ohne Einbusse an Aktualität vermieden werden kann (Beweis: das ausgezeichnete Kapitel über Australien). Das noch lange nicht geklärte und abgeschlossene Kapitel der Rolle der britischen Gewerkschaften beim Sturz der Arbeiterregierung gehört als Tatsachenbericht in das IHW., nicht aber die Kritik des Vorgangs und Zukunftsbetrachtungen (die übrigens schon jetzt nicht mehr stimmen). Der Plan einer nach Hemisphären gegliederten internationalen Gewerkschaftsbewegung, über den im Kapitel Pan-American Federation of Labor berichtet wird, war nicht nur Diskussionsobjekt innerhalb der deutschen Gewerkschaftspresse, abgesehen davon, dass auch in Deutschland zwei Meinungen zur Geltung kamen, die zusammen mit internationalen Erwägungen den weiteren Verlauf dieser Angelegenheit bestimmt.

Es kann als Nachteil empfunden werden, dass das IHW. auf den ersten Blick eher den Eindruck einer Sammlung von Monographien als jenen eines Wörterbuches macht. Dieser Eindruck wird durch das Sachregister stark korrigiert. Man ersieht daraus, dass — dies soll ebenso offen gesagt werden — ein ganz gewaltiges Gebiet berücksichtigt worden ist. Wenn man selber auf internationalem Gebiet tätig ist, so weiss man am besten, wie unendlich viel Mühe es macht, irgendein Thema einermassen international zu gestalten. Gerne gibt man deshalb zu, dass hier trotz oft mangelnder straffer und einheitlicher Erfassung des Themas und vieler Lücken ein grosses und äusserst nützliches Stück Arbeit geleistet wurde, wobei insbesondere zu loben ist, dass in ausgezeichneten Kapiteln, wie „Konservativismus“, „Liberalismus“, „Sozialismus“, „Syndikalismus“ usw., der sehr begrüssenswerte Versuch gemacht wird, die Gewerkschaften in ein ganzes Weltbild zu stellen.

Mit der Ausgestaltung des Sachregisters kann übrigens auch beim gegenwärtigen Umfang des Werkes noch mancher Mangel behoben und manches Thema erweitert werden. Es gibt verschiedene, in allen Ländern akute und in den verschiedenen Einzeldarstellungen berücksichtigte Probleme, die unter einem Sammelwort durch Seitenangabe erfasst werden könnten. Ein Merkwort wie „Whitley Council“ müsste — und könnte — im Sachregister ebensogut vorhanden sein wie z. B. „Joint Industrial Council“. Bei einer neuen Durcharbeitung könnte in dieser Hinsicht ohne grosse Mühen und Kosten sehr viel verbessert und das Repertoire noch reichhaltiger gestaltet werden. Vielleicht würde es sich sogar lohnen, in einem besonderen Heft ein solch erweitertes Sachregister nachzuliefern, dies schon deshalb, weil es jetzt am Ende des zweiten Bandes ein zu bescheidenes Dasein führt. (Dabei liesse sich auch das Merkwort „Genfer System“, das „Genter System“ heissen muss, korrigieren.)

*E. F. Rimensberger.*

*Internationales Jahrbuch der Sozialpolitik 1931.* Herausgegeben vom Internationalen Arbeitsamt, Genf 1932. XV und 610 Seiten.

Auf die Bedeutung dieser wertvollen Veröffentlichung des Internationalen Arbeitsamtes ist bereits bei der Besprechung des 1. Jahrganges des Jahrbuches („Die Arbeit“ 1932, S. 134f.) näher eingegangen worden. Der jetzt vorliegende 2. Jahrgang hat alle Vorteile des 1. Jahrganges, zeichnet sich aber zugleich durch wachsende Präzision in der Darlegung der Entwicklung der sozialen Gesetzgebung und insbesondere durch nähere Erörterung jener Erscheinungen des sozialen Lebens aus, die den Auswirkungen der Krise besonders stark ausgesetzt sind. Für die Gewerkschaften sind hier vor allem die internationalen Angaben über die Lohnentwicklung, die Arbeitslosigkeit, die internationalen Wanderungen sowie über die sozialpolitischen Massnahmen auf dem Gebiete des Lohnwesens, der Arbeitsmarktpolitik und des Arbeitslosenschutzes von Interesse. Die

in der Besprechung des 1. Jahrganges beanstandeten terminologischen Ungenauigkeiten bei der Übersetzung des Werkes ins Deutsche sind diesmal durchweg beseitigt worden (bis auf das offenbar unvermeidliche Äthiopien), wie denn überhaupt die Übersetzung diesmal besonders sorgfältig vorgenommen zu sein scheint. Beibehalten ist allerdings auch diesmal die Anordnung des Materials jeweils nach der Reihenfolge der Länder in ihren französischen Bezeichnungen. Dies ist um so mehr zu bedauern, als das Stichwörterverzeichnis nach Ländern, das dem 1. Jahrgang beilag, diesmal — ohne Angabe der Gründe — weggelassen wurde. Das Werk als Ganzes bildet eine wesentliche Bereicherung der sozialpolitischen Nachschlageliteratur.

*Salomon Schwarz.*

Dr. Heinrich Klebe: *Die wirtschaftliche Bedeutung des Arbeitsschutzes, insbesondere der Gewerbehygiene.* 23. Beiheft zum Zentralblatt für Gewerbehygiene und Unfallverhütung der Deutschen Gesellschaft für Gewerbehygiene. Verlag von Julius Springer, Berlin 1932.

Gerade in der jetzigen Zeit wird oft die Meinung vertreten, in Deutschland wären die Massnahmen zum Schutze von Leben und Gesundheit überspannt. Die Gegner eines guten Arbeitsschutzes finden mit dieser Behauptung und mit der weiteren, der Arbeitsschutz verhindere die rechtzeitige Anpassung der Wirtschaft an die Entwicklung und belaste sie mit unproduktiven Ausgaben, in den Reihen der Unternehmer Anhänger. Dabei sind sich aber viele der Inkonsequenz ihrer Abbauforderungen nicht bewusst. Jede Verminderung von Schutzmassnahmen gegen Berufsgefahren muss sich in stärkeren Verlusten an Gesundheit und Arbeitskraft auswirken und so zu erhöhten Ausgaben bei den Trägern der Sozialversicherung und der öffentlichen Fürsorge führen. Für die Arbeiterschaft ergibt sich neben dem Nachteil einer stärkeren Belastung durch Sozialversicherungsbeiträge noch der weitere, dass die Opfer der Arbeit selbst für den erlitten-

nen Schaden an Leib und Leben neuerdings entweder gar keine oder nur noch eine sehr unzureichende geldliche Entschädigung erhalten.

Dem Verfasser der Schrift gebührt daher Anerkennung, dass er den Forderungen auf Abbau des Arbeitsschutzes mutig entgegentritt. Er vermeidet dabei, Behauptung gegen Behauptung zu stellen. Seine Darlegungen über die Zweckmässigkeit und Rentabilität eines guten Arbeitsschutzes stützen sich auf die Untersuchungsergebnisse einer Reihe namhafter in- und ausländischer Sachkenner. Dazu kommt, dass er selbst auf Grund seiner langjährigen Tätigkeit in der bayerischen Gewerbeaufsicht die Dinge aus eigener Erfahrung und Beobachtung gründlich kennt. Dass der Arbeitsschutz auch in der heutigen Zeit wirtschaftlich gerechtfertigt ist, wird in dem Buch an Berechnungen gezeigt über den Kapitalwert des Menschen. Die Schätzungen über den Durchschnittsertragswert eines 15jährigen deutschen Arbeiters schwanken zwischen 20 000 bis 31 000 RM. Soweit der Mensch nicht nur einer arbeitproduzierenden Maschine gleichgesetzt wird, sondern noch andere Momente, wie beispielsweise der Mann als Erzieher seiner Kinder und Haupt der Familie, hineinspielen, kommen nach amerikanischen Berechnungen Werte bis zu 50 000 Dollar heraus. Leider ist die Erkenntnis über den grossen Wert des einzelnen Menschen immer noch sehr gering.

Die Wirtschaftlichkeit kurzer Arbeitszeit beweist Klebe an Untersuchungsergebnissen einzelner Betriebe. In allen Fällen ist bei Unterschreitung der 48stündigen Arbeitswoche eine erhebliche Leistungssteigerung festzustellen gewesen. Ähnlich günstige Auswirkungen hatte die Einlegung kurzer, aber häufiger Pausen innerhalb einer Arbeitsschicht, während umgekehrt Überstundenarbeit einen erheblichen Leistungsabfall ergab.

Sehr interessante Angaben enthält das Buch über die Wirkungen eines guten Betriebsschutzes. Klebe schätzt, dass die Sterblichkeitsabnahme für die eigentliche erwerbstätige Altersklasse vom 15. bis zum

60. Lebensjahre um rund 12 v. H. wohl in der Hauptsache auf die Arbeitsschutzgesetze und die Sozialversicherung zurückgeführt werden kann. Besonders augenfällig ist die günstige Wirkung in Bleibetrieben gewesen. Die zur Bekämpfung der Bleivergiftung in der Akkumulatorenindustrie erlassene Reichskanzler-Bekanntmachung vom 6. Mai 1908 hatte den Erfolg, dass in der Hagener Akkumulatorenfabrik die Zahl der Bleierkrankungen innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren von 21,11 v. H. auf 1,17 v. H. sank.

Bei der Unfallverhütung sehen die Unternehmer in erster Linie immer nur die dafür erforderlichen Kosten, selten aber die daraus sich ergebenden Ersparnisse. Klebe verweist hier auf Berechnungen der Hütten- und Walzwerksberufsgenossenschaft, wonach jeder verhütete, sonst entschädigungspflichtig gewordene Unfall für den Unfallversicherungsträger eine Ersparnis von 5400 RM. bedeutet. Bei dieser Berufsgenossenschaft bedarf es daher jährlich nur der Verhütung von 17 entschädigungspflichtigen Unfällen, um die gesamten Ausgaben für Unfallverhütung zu decken. Ausser Ansatz bleiben dabei noch die Kosten, die im anderen Falle noch der Krankenkasse entstanden wären und auch dem einzelnen Betrieb, weil mit dem Eintreten eines Unfalls fast immer Störungen des Produktionsganges und auch Verluste an Material verbunden sind. Klebe bestreitet, dass, wie vielfach behauptet wird, drei Viertel aller Unfälle vom Arbeiter selbst verhütet werden können. Er nimmt mit Didier von der Hütten- und Walzwerksberufsgenossenschaft an, dass nur rund 56 v. H. aller Unfälle auf persönliche Ursachen zurückzuführen sind. Ebenso tritt er der Ansicht entgegen, dass die Hauptursache der Unfälle in der Schuld der Ungeschicklichkeit und Unaufmerksamkeit der Arbeiter allein zu suchen sind. Es gibt eine Reihe anderer Ursachen, z. B. ungeeignete Arbeitsplatzbeleuchtung, unrichtiges Arbeitsklima, mangelhafte oder ungeeignete Betriebseinrichtung, Ermüdgungserscheinungen, seelische Zustände, körperliche Schäden und Mängel des Verunglückten, die in ihrem

Zusammenwirken vielfach zu Unfällen führen.

Im Anschluss daran zeigt Klebe an einer grossen Anzahl von Fällen, wie oft durch recht einfache Verbesserungen an Betriebs-einrichtungen, z. B. der Ersatz der Vierkantmesserwelle durch die runde Messerwelle an Holzbearbeitungsmaschinen, das Schrägstellen von Pressen zur gefahrlosen Aufgabe des Materials, Verbesserung der Beleuchtung, die Anlage von Absaugeeinrichtungen usw., die Berufsgefahren wesentlich herabgemindert wurden und damit gleichzeitig Vorteile für den Betrieb durch Steigerung der Leistungen verbunden waren.

Wie vorteilhaft für einzelne Betriebe sich solche — in erster Linie zum Schutz der Arbeiter getroffenen — Verbesserungen ausgewirkt haben, zeigt Klebe an einer Reihe von Beispielen. Durch die Rückgewinnung von Lösungsmitteln, Ölen, Faserstoffen usw. haben sich vielfach die Neueinrichtungen in ganz kurzer Zeit bezahlt gemacht. Eine Anzahl Firmen haben, obwohl sie sich zuerst gegen die von der Gewerbeaufsicht verlangten Verbesserungen sträubten, nachher rückhaltlos die Richtigkeit dieser Forderungen anerkannt.

Auch bisher oft nebensächlich betrachtete Dinge, wie Beschaffenheit der sanitären Anlagen, der helle Anstrich von Arbeitsräumen, eine gute Ent- und Belüftung und richtig konstruierte Sitze und Tische, tragen nach Klebe sehr erheblich zur Hebung der Arbeitsfreudigkeit und Leistung der Belegschaft bei.

Der Verfasser kann in seinem mit vielen Abbildungen versehenen Buch mit Recht die Schlussfolgerung ziehen, dass „der Arbeitsschutz und die Gewerbehygiene nicht bloss als eine humanitäre oder ethische Angelegenheit zu bewerten sind, sondern dass der Arbeitsschutz die Vergeudung von Kraft und Stoff verhüten hilft“. Damit ist aber gleichzeitig die Annahme von der Unproduktivität des Arbeitsschutzes widerlegt.

Das Buch, dessen Grundlage ein Referat auf der Jahreshauptversammlung 1932 der Deutschen Gesellschaft für Gewerbehygiene bildet, ist jedem, der sich für Fragen des

Arbeitsschutzes und der Gewerbehygiene interessiert, bestens zu empfehlen. Zu bedauern ist nur, dass der relativ hohe Preis von 11 RM. in der Arbeiterschaft manchem die Anschaffung erschweren wird.

Robert Sachs.

Dr. Rudolf Schwenger: *Die betriebliche Sozialpolitik im Ruhrkohlenbergbau*. Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Nr. 186/I, Verlag Duncker & Humblot, München und Leipzig 1932. 244 S., geh. 9,50 Mk.

Die betriebliche Sozialpolitik war das Thema einer eingehenden Debatte in dieser Zeitschrift in den Jahren 1929/30, in der auch der Verfasser des vorliegend angekündigten Buches zu Worte gekommen ist (1930, Heft 11, S. 742). Den dabei aufgetauchten Gegensatz zwischen rein betriebswirtschaftlicher (Jost und Schwenger) und soziologischer (Geiger, Fricke, Mars) Untersuchung hat Theodor Geiger mit der ihm eigenen Klarheit in einem die Debatte faktisch abschliessenden, polemischen Aufsatz gegen Jost im Dezemberheft 1930 (S. 831) herausgeschält. Er fordert dort die Unterscheidung zweier „Aufbauelemente“ an der greifbaren Erscheinung des Betriebes: des „ökonomisch-funktionellen Charakters des Betriebes“ und „des dem Wirtschaftssystem entsprechenden Charakters der Unternehmung“. Ebenso wie Geiger und Mars hatte Fricke in seinen Ausführungen die Auswirkungen der ausserbetrieblichen Wirtschaftspolitik auf die soziale Betriebspolitik in die Untersuchung einbezogen und sein Urteil von dieser Stellung her gefällt. Schwenger trat Fricke entgegen und nannte die Frickesche Einbeziehung soziologischer Betrachtungsweise in den Begriff der sozialen Betriebspolitik eine „im Grunde polemische Definition“.

Aus dieser Kritik an der soziologischen Betrachtungsweise der sozialen Betriebspolitik, die sich als ein Werturteil erweist, ist die oben angekündigte Schrift Schwengers zu begreifen. „Betrieb“ ist für ihn ein soziales Gebilde, das jenseits der verschiedenen Wirtschaftsordnungen betrachtet

werden kann. „Betriebliche Sozialpolitik“ bedeutet für ihn „eine sozialpolitische Selbstordnung der Betriebsgesellschaft, die in einem Mindestmass für das Sozialgebilde Betrieb unentbehrlich ist“. Hier fehlt bei Schwenger die für seine Darstellung entscheidende Definition des Begriffes „Sozialpolitik“. Für seine Auffassung ist aber bezeichnend, dass er an anderer Stelle von „sozialmenschlichen“ Anforderungen und Aufgaben spricht, die an den Betrieb gestellt werden. Hieraus geht bereits hervor, was das ganze Buch mit Deutlichkeit erweist, dass für Schwenger betriebliche „Sozialpolitik“ *jede* Massnahme bedeutet, die die soziale Ordnung des Betriebes beeinflusst. Beeinflusst, gleichgültig welchen Motiven sie entspringt! Zwar kennt Schwenger auch die verschiedenen Motive für die betriebliche Sozialpolitik, und er zählt sie auf. Ja, er führt sogar aus, dass „erst auf Grund der Motive die Einzelmassnahmen betrieblicher Sozialpolitik . . . eine inhaltliche Erfülltheit erfahren“. Er begnügt sich aber mit der Aufzählung dieser Motive (christlich-karitativ, ethisch, rein ökonomisch, betrieblich) und untersucht, auf welchen dieser Motivkategorien die verschiedenen Massnahmen des Ruhrkohlenbergbaues beruhen. Er untersucht aber nicht, inwieweit diese Motive — deren Terminologie im übrigen („rein“ ökonomisch, „betrieblich“) recht unklar ist — aus der Struktur der wirtschaftlichen Gesellschaft zu erklären sind. Für ihn sind sie Gegebenheiten, deren Verursachung nicht weiter zu untersuchen ist — vielleicht, weil die Darstellung, wie der Herausgeber dieser Schriftenreihe (im Rahmen der Schriften des Vereins für Sozialpolitik) Goetz Briefs im Vorwort bemerkt, auf dem Boden der bestehenden Privatwirtschaft erfolgt. Aber auch diese Voraussetzung angenommen, kann doch wohlgefordert werden, dass eine Untersuchung betrieblicher Sozialpolitik deren ausserbetriebliche, wirtschaftsgesellschaftliche Herkunft und Wirkung mit einschliesst. Erst auf dieser Grundlage kann

ja ihre „sozialpolitische“ Wirksamkeit erkannt werden. Denn — und damit kehre ich zum Begriff „Sozialpolitik“ zurück — „Sozialpolitik“ ist mehr als nur die bewusste Einwirkung auf das Zusammenleben von Menschen in einem sozialen Gebilde, „Sozialpolitik“ enthält durch ihren Bestandteil „Politik“ zugleich die Forderung einer bestimmten Zweckrichtung dieser Massnahmen. Definitionen des Begriffes „Sozialpolitik“ gibt es ja wie Sand am Meer, es ist nicht Aufgabe dieser Besprechung, sich auf eine dieser Definitionen festzulegen. Einmütigkeit muss aber darüber bestehen, dass die Anwendung dieses Begriffes nicht verschieden sein kann, je nachdem man nun „betriebliche“ oder „staatliche“ oder sonstige Sozialpolitik untersucht. Einmütigkeit muss weiter bestehen darüber, dass trotz aller verschiedenartigen Definitionen die erwähnte Zweckrichtung der Sozialpolitik auf einen über das Privatinteresse des Einzelunternehmers hinausgehenden Inhalt gerichtet sein muss. Eine sozialpolitische Massnahme kann selbstverständlich zugleich dem Privatinteresse des Einzelunternehmers dienen, die Massnahme kann aber nur dann „sozialpolitisch“ genannt werden, wenn sie darüber hinaus irgendeine Benachteiligung einer Menschengruppe, in diesem Falle der Arbeitnehmer, aufhebt oder mildert. Für Schwenger ist dagegen betriebliche „Sozialpolitik“ eine „Zusammenfassung sämtlicher vom Betrieb ausgehender Massnahmen und Einrichtungen, die auf den Betrieb als soziales Gebilde gerichtet sind. . . . Der Gegenstand ist das „Werk“ als Sozialgebilde. . . . Die betriebliche Sozialpolitik ist nicht auf den einzelnen Menschen als besonderen Betriebsfaktor allein gerichtet, sondern auch auf das Werk als soziales Gebilde in seiner Totalität.“ Damit gebraucht Schwenger „Sozialpolitik“ in einem letztlich auf Förderung *dinglicher*, nicht *menschlicher* Ziele gerichteten Sinne. Mit dem Worte „Sozialpolitik“ haben diese Massnahmen jedoch bestenfalls gemein, dass sie sich der Einwirkung auf Menschen

bedienen, im übrigen unterscheiden sie sich aber von aller Sozialpolitik dadurch, dass ihr Ziel nicht der Mensch, sondern die im „Werk“ verkörperte Sache ist. Solche „sozialmenschlichen“ Massnahmen können daher „Sozialpolitik“ sein, sie brauchen es aber nicht. Schwenger hat diesen Zwiespalt offenbar auch gespürt. Er habe aber das Verhältnis zwischen betrieblicher und staatlicher Sozialpolitik als zu umfassend und kompliziert erkannt und diese Frage daher aus dem Buche herausgelassen. Er behalte sich aber eine Behandlung der Frage an anderer Stelle vor. Damit weicht Schwenger dem für seine Darstellung zentralen Problem aus.

Eine Untersuchung über die „betriebliche Sozialpolitik im Ruhrkohlenbergbau“ musste unbedingt darauf eingehen, inwieweit die geschilderten Massnahmen Sozialpolitik, inwieweit sie Einwirkung auf Menschen zur Erreichung der Betriebszwecke sind. So aber, wie das Wort „Sozialpolitik“ in Schwengers Darstellung verwendet worden ist, wird eine *schlimme Begriffsverwirrung* geschaffen. Diese ist um so gefährlicher, als Schwenger im Schlusswort auf Grund der von ihm geschilderten Leistungen des Ruhrkohlenbergbaues, die er „zum Teil geradezu vorbildlich“ nennt, den Nachweis praktisch für erbracht hält, dass „die Lösung brennender sozialpolitischer Probleme, die für eine obrigkeitliche oder kollektive Regelung schlechthin unzugänglich sind, dem Betriebe vorbehalten bleiben müsse“. Inwieweit aber Schwenger sozialpolitische Probleme für eine obrigkeitliche oder kollektive Regelung schlechthin unzugänglich hält, mag daraus hervorgehen, dass er von den sozialpolitischen Massnahmen des Staates und des kollektiven Arbeitsrechtes im Zusammenhang mit einer „betriebsfeindlichen Front“ spricht, deren Abwehr unter anderem auch Aufgabe der betrieblichen „Sozialpolitik“ sei; dass er infolgedessen „grösste Einengungen betrieblicher Sozialpolitik durch staatliches und kollektives Arbeitsrecht“

verzeichnen zu müssen glaubt; dass er eine „soziale Wirkungslosigkeit der staatlichen Sozialpolitik“ sieht, deren Effekt „im umgekehrten Verhältnis zu der Grösse des Aufwandes an Mitteln zu stehen scheint“; dass er der staatlichen Sozialpolitik vorwirft, sie habe in der Nachkriegszeit in der Arbeiterschaft die Auffassung „zwangsläufig“ hervorgerufen, „dass der Staat die Pflicht hätte, dem Arbeiter eine absolute Lebenssicherung zu gewähren; dass dadurch „die individuelle Initiative des Arbeiters, soweit sie ihren Ansatzpunkt im Betrieb hat (zum Beispiel Aufstiegswille, wirtschaftliche Selbsthilfe, Siedlungsbestrebungen), gehemmt“ worden sei; dass nach ihm „das staatliche und kollektive Arbeitsrecht dazu neigt, dem Arbeitnehmer zwar positive Rechte, nicht aber ebenso klar umrissene, positive Pflichten aufzuerlegen“. Man findet in diesen „Argumenten“ also eine Unmenge sozialreaktionärer Einwendungen gegen die Nachkriegssozialpolitik, die dadurch nicht besser werden, dass sie in dieser „wissenschaftlichen“ Untersuchung ohne Begründung, geschweige denn Untersuchung ihres tatsächlichen Wahrheitsgehaltes wiedergegeben werden. Der Verfasser glaubt sich aber gleichwohl berechtigt, „aus dieser Situation“ die „Schlussfolgerung“ ziehen zu können, dass „ein Teil der sozialpolitischen Aufgaben dem einzelnen Betriebe überlassen bleiben muss“. So wie dieser Satz steht, könnte man ihn natürlich unbedenklich bejahen. Aus der Gesamtdarstellung des Buches heraus muss aber der offenbar gemeinten Tendenz dieses Satzes mit Schärfe widersprochen werden. Liegt in ihm doch nicht weniger als der Anspruch, sozialpolitisch notwendige Massnahmen in einem Masse den betrieblichen privatwirtschaftlichen Interessen unterzuordnen, das ein *Primat der Privatwirtschaft* über die Sozialpolitik zur Folge haben würde.

Ob dies im Sinne des Verfassers gelegen sein mag, kann und soll mit dieser Feststellung nicht behauptet werden, wohl aber dass diese Schlussfolgerung die logische Konsequenz der Darlegungen Schwengers

ist. Diese beruhen auf einer unklaren, tatsächlich nur der Verwirrung dienenden Verwendung des Begriffes „Sozialpolitik“ ohne Rücksicht auf den (auch von Schwenger im Schlusswort als „Hauptziel einer jeden Sozialpolitik“ angesehenen) „sozialen Effekt . . . . des Ausgleiches der sozialen Spannungen zwischen den Klassen und der Befriedung der Arbeiterschaft“. Damit wird die Darstellung unkritisch und führt, wie gezeigt werden konnte, zu Folgerungen, die dem genannten zu fordernden sozialen Effekt jeder Sozialpolitik widersprechen. In diesem Sinne aber muss bedauert werden, dass diese Schrift im Rahmen des Vereins für Sozialpolitik erscheinen konnte.

Zum sachlichen Inhalt der auf sehr fleissigen Vorarbeiten beruhenden Schrift ist zu verzeichnen, dass sie vor allem ausführlich Auskunft gibt über die Massnahmen des Ruhrkohlenbergbaues zur Förderung der Ausbildung der Bergarbeiter (die aber nach dem oben dargelegten Standpunkt nicht als Sozialpolitik bezeichnet werden können, weil sie, wie Schwenger selbst ausführlich darstellt, lediglich auf Standortsbedingungen der Ruhrindustrie zurückzuführen sind). Das gleiche gilt von der Wohnungspolitik der Werke. Gerade hier kann man den Fehler *Schwengers* unkritischer Darstellung besonders klar belegen. Hätte *Schwenger* nämlich in den Schriften des Vereins für Sozialpolitik zurückgeblättert, so hätte er die klassische Darlegung *Adolf Günthers* über die Wohlfahrtseinrichtungen der Arbeitgeber in Deutschland“ (Band 114) gefunden, die bereits 1905 belegte, wie wenig „Wohlfahrtseinrichtungen“, insbesondere Werkwohnungen, im allgemeinen mit „Sozialpolitik“ zu tun haben. Breiten Raum nimmt weiter die Darstellung der „Werkspflege“ ein (die nicht völlig im Fahrwasser des Dinta verläuft). Endlich werden Lohnpolitik, Unfallverhütung, „Menschenbehandlung“, Arbeitshygiene der Betriebe behandelt. Diese Darlegungen vermitteln — abgesehen von manchem starken Widerspruch, der vielen von *Schwengers* Auffassungen entgegen-

gebracht wird und werden muss — ein aufschlussreiches Bild über den Umfang und Inhalt der betriebspolitischen Massnahmen des Ruhrkohlenbergbaues auf dem Gebiete der Behandlung ihrer Arbeiterschaft. Nur — „Sozialpolitik“ kann man weite Teile dieser Massnahmen nicht nennen! Wenn die „Deutsche Arbeitgeberzeitung“ — deren überschwengliches Lob dem Wissenschaftler *Schwenger* recht peinlich sein muss — meint, das Buch habe den Anwürfen der Gewerkschaften gegen die sozialpolitische Haltung des Ruhrkohlenbergbaus das Wasser abgegraben, so dürfte sie sich darin gründlich irren. *Ludwig Preller (Dresden)*.

Ernst Kahn: „*Möglichkeiten und Grenzen der Mietsenkung in den Neubauwohnungen.*“ Preis broschiert 1,50 RM. Societäts-Verlag, Frankfurt a. M. 1932.

Mit dieser Arbeit tritt die vor kurzem gegründete Forschungsstelle für Wohnungswesen in Frankfurt a. M. vor die Öffentlichkeit. In knapper Form wird im ersten Abschnitt ein Überblick über den Anteil der Miete in den Haushaltsausgaben der Vor- und Nachkriegszeit gegeben. Vor dem Kriege hat der Arbeiter im Durchschnitt 13,4 seines Einkommens für Miete ausgeben müssen, der Angestellte 15,1 und der Beamte 16,3.

Kahn weist nach, wie ungünstig das Verhältnis zwischen Einkommen und Miete durch die in dem letzten Jahre eingetretenen Lohn- und Gehaltskürzungen geworden ist. Das Einkommen ist weit stärker gesunken als die Miete, besonders hart betroffen sind die Neubausmieter. Vielen Familien, insbesondere Arbeiterfamilien, ist eine Senkung dieses Ausgabenpostens nicht mehr möglich, weil sie sich in ihrem Wohnbedürfnis nicht noch mehr beschränken können.

Eine sehr berechtigte Kritik übt Kahn an den Bestimmungen über Mietsenkung der 4. Notverordnung. Die Altmmieter haben statt 10 v. H. höchstens 7 bis 8 v. H., die Neubausmieter etwa 6 v. H. Mietsenkung erreicht. Werden die Bestimmungen der

4. Notverordnung nach den Vorschlägen Kahns korrigiert, könnte eine weitere Miet-senkung der Neubauten um 4 bis 7 v. H. erreicht werden.

Der kleinen Schrift ist nicht nur weiteste Verbreitung zu wünschen, sondern auch, dass die zuständigen Stellen den von Kahn skizzierten Weg beschreiten. Allerdings sind dabei grosse Widerstände aus Interessentenkreisen zu überwinden, die, wie Kahn nachweist, bereits nach dem Inkraft-treten der Dezember-Notverordnung ihren Einfluss zum Nachteil der Wohnungsinhaber ausgeübt haben.

*Robert Sachs.*

Herbert John Burgman: „*Die Agrarkrise in den Vereinigten Staaten.*“ Haude & Spenersche Buchhandlung, Max Paschke, Berlin 1932.

Die derzeitige deutsche Agrarkrise findet ihre Ursache in der durch die allgemeine Wirtschaftskrise hervorgerufenen Schrumpfung der Kaufkraft der Verbraucher, wenn man von der spezifisch ostelbischen Krise des Grossgrundbesitzes, die bereits in den Jahren mit relativ hoher Verbraucherkaufkraft akut wurde, absieht. Die Krise, in der sich die deutsche Landwirtschaft befindet, ist also eine Begleiterscheinung der konjunkturellen Wirtschaftskrise, womit aber nicht gesagt sein soll, dass sie nicht schon bald in eine strukturelle Agrarkrise, also in eine Krise, die durch tiefgreifende Wandlungen wie dauernde Steigerung des Angebots über die Nachfrage hervorgerufen wird, umschlagen kann. Die Krise der Landwirtschaft der Vereinigten Staaten ist dagegen seit Jahren schon struktureller Natur. Sie wird nur augenblicklich verschärft durch konjunkturelle Symptome. Die Fortschritte der Technik haben Strukturwandlungen grossen Ausmasses hervorgerufen: Trak-

toren und Mähdrescher ermöglichten eine Ausdehnung und Verbilligung des Weizen- und Baumwollanbaues in den westlichen Gebieten Amerikas. Gleichfalls ist mit Hilfe einer Verbesserung der Produktionsmethoden die Erzeugung von Futtergetreide, Milch und Schweinen nach dem Westen gewandert und die Produktionsleistung enorm gesteigert worden, wodurch das Preisniveau gesenkt und die Farmer in den Ost- und Südoststaaten in ihrer Konkurrenzfähigkeit stark beeinträchtigt wurden. Ausserdem vollzieht sich eine Wandlung des Verbrauchs, der Konsum von Brotgetreide und Fleisch geht zurück (nicht nur in der Krise, sondern schon vorher), Kunstseide ersetzt Baumwolle und Wolle, und schliesslich verringert die Ersetzung der Zugtiere durch motorische Zugkraft die Nachfrage nach Futtergetreide. Den Umfang und die Bedeutung dieser Strukturveränderungen und Massnahmen zur Behebung bzw. Linderung der Agrarkrise schildert der Verfasser der obenangeführten Schrift. Sowohl die Strukturwandlungen in den verschiedenen Produktionszweigen, die Veränderung der Produktions- und Absatzkostenzusammensetzung als auch die bisherigen genossenschaftlichen und staatlichen Hilfsmassnahmen zwecks Erleichterung der Anpassung an die veränderte Lage werden analysiert. Wenn auch die Bedeutung des ungeheuer ökonomischen Umwandlungsprozesses, die Verwandlung der Farmer in Proletarier, die durch die Agrarkrise eingeleitet wurde, nicht klar erkannt zu sein scheint oder jedenfalls nicht zum Ausdruck kommt, so kann die vorliegende Schrift doch als wertvolles Informationsmaterial über die gegenwärtige Struktur der amerikanischen Landwirtschaft über die Krise, in der sie sich befindet, betrachtet werden. *Harri Bading.*